Systematische Darstellung

von

LAGERGESCHÄFT UND LAGERSCHEINWESEN

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philologisch-historischen Abteilung der
Hohen Philosophischen Fakultät
BASEL

vorgelegt von

HERMANN BRUEGELMANN
aus Köln

Druck: Wilhelm Osterkamp, G. m. b. H.
Oberhausen-Sterkrade 1930.

Systematische Darstellung

von

LAGERGESCHÄFT UND LAGERSCHEINWESEN

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der philologisch-historischen Abteilung der

Hohen Philosophischen Fakultät

BASEL

vorgelegt von

HERMANN BRUEGELMANN

aus Köln

Druck: Wilhelm Osterkamp, G. m. b. H.
Oberhausen-Sterkrade 1930.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Prof. Dr. Edgar Salin und Prof. Dr. Stephan Bauer.

Basel, den 15. November 1928.

Prof. Dr. Häberlin
Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VORWORT.

Diese Arbeit ist angeregt von Herrn Dr. G. Leuckfeld, Syndikus der Hamburger Handelskammer, der auch die Freundlichkeit hatte, dem Verfasser einschlägige Akten der Hamburger Handelskammer zum Studium zur Verfügung zu stellen. Weiter förderten die Arbeit die Norddeutsche Bank in Hamburg, vornehmlich ihre Stadtabteilung Freihafen, und die Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft; beide boten dem Verfasser Gelegenheit zu eigener Anschauung. Den Vorständen und Abteilungsleitern der genannten Institute sei für ihr Entgegenkommen und für ihre Bereitwilligkeit zu manchen Auskünften bestens gedankt. — Zu § 6 hat der Verfasser von seinem Vetter cand. rer. pol. Erich Brügelmann wertvolle Aufschlüsse und Hinweise versicherungstechnischer Art erhalten.

Von den genannten Quellen und praktischen Studien abgesehen stützt sich die Untersuchung für das empirische Material auf das angegebene Schrifttum. Im Literaturverzeichnis ist nur der enge Kreis von Arbeiten angeführt, der für eine überwiegend ökonomische Darstellung in Frage kommt und deshalb benutzt wurde. Das mengenmäßig sehr ansehnliche weitere Schrifttum über Lagerhäuser, Lagergeschäft und Lagerscheinwesen findet sich u. a. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, in der Dissertation von E. Kuhlmann und in dem neuen Buch von L. Mayer aufgezählt.

Noch drängt es den Verfasser, von dieser Einzelarbeit abzusehen und im Rückblick auf seine gesamte wissenschaftliche Ausbildung den verehrten Lehrern herzlich zu danken, die ihm mehr als für den Tag und die Stunde mitgeteilt haben; unter ihnen namentlich den Herren Professoren Paul Häberlin und Edgar Salin in Basel und M. R. Weyermann in Bern, deren Persönlichkeit und Leistung sich ihrem Schüler tief eingeprägt haben.

Basel, im Juni 1928. *H. B.*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546713_0110

LITERATURVERZEICHNIS.

Karl Adler, Artikel Lagerschein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1925.

Otto Böhm, Die Kornhäuser, Stuttgart 1898.

Rich. A. Bunde, Das Lagergeschäft, Leipzig 1904.

R. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, Stuttgart 1922.

Hans A. Dorten, Das Warrantrecht des Auslandes und des Deutschen Reiches.

Otto Chr. Fischer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika, Berlin 1908.

Felix Hecht, Die Warrants, im Beilageheft zur Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXIX, Stuttgart 1884.

Adolf Kaufmann, Der Lagerschein nach schweizerischem Recht, Bern 1924.

Emil Kuhlmann, Das Bremische Lagerscheinrecht in Theorie und Praxis, Greifswald 1913.

Leopold Mayer, Betriebswirtschaftslehre des Lagerhausgeschäftes, Wien 1927.

Oskar P. Richter, Die Pflichten des Lagerhalters, Leipzig 1912.

Otto Freiherr v. Ruepprecht, Das Recht der Lagergeschäfte, Tübingen 1899.

Johannes Schetelich, Das Lagergeschäft, Leipzig 1906.

Jaques Zehnder, Das Lagergeschäft, Bern-Bümpliz 1913.

INHALTSVERZEICHNIS.

Einleitung.

§ 1. Problemstellung.

I. Das Objekt 1
II. Die Methode 2

Erster Teil.

Das Lagergeschäft.

§ 2. Das Lagergeschäft als wirtschaftliches Gebilde, seine Grundlagen und Funktionen.

I. Terminologisches zum Begriff Lagergeschäft 3
II. Historische Skizze 4
III. Die Funktion und die Voraussetzungen, die Vorzüge und die Nachteile des Lagergeschäftes 7
IV. Die ökonomische, rechtliche und technische Struktur der Lagerhalterbetriebe 11
V. Inhalt, Form und Arten des Lagervertrages 21

§ 3. Der Einlagerer.

I. Allgemeines, insbesondere über die Tendenz des Einlagerers auf Stärkung seiner Rechte 25
II. Die Rechte des Einlagerers in ihrer ökonomischen Bedeutung 29
III. Die Auswirkung der Pflichten des Einlagerers 35

§ 4. Der Lagerhalter.

I. Allgemeines, insbesondere zur Gewerbsmäßigkeit des Lagerhalters und zur Entgeltlichkeit des Lagergeschäftes . . . 38
II. Die Funktionen und Pflichten des Lagerhalters 40
III. Die Rechte des Lagerhalters 55

§ 5. Lagergut und Lagerhaus.

I. Die ökonomische und die natürlich-technische Qualität des Lagergutes. — Die Bedeutung des Zeitfaktors für den Begriff Lagergut 61

II. Untersuchung des Begriffes Lagerhaus: das subjektive und das objektive Erfordernis. — Die technische Differenzierung des Lagerhauses 67

§ 6. Die Versicherung des Lagergutes.

Das Interesse an der Versicherung. — Notbehelfe der Gegenwart und Zukunftshoffnungen 71

Zweiter Teil.

Grundzüge des Lagerscheinwesens.

§ 7. Der Lagerschein in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung.

I. Der Lagerschein als wirtschaftliches Gebilde: 79

1. Der Lagerempfangsschein.
2. Die Grundform des Lagerscheines.
3. Der negoziable Lagerschein.

II. Die Verkehrsformen des Lagerscheines: 87

Vorbemerkung.
1. Der Recta-Lagerschein.
2. Der Order-Lagerschein.
3. Der Inhaber-Lagerschein
4. Das Zweischeinsystem

§ 8. Die Geschäfte aufgrund des Lagerscheines.

I. Allgemeines, insbesondere über die ökonomischen Voraussetzungen einer Ausnützung des Lagerscheines 96

II. Der Handel mit Lagerscheinen 97

III. Die Warrantbeleihung 101

EINLEITUNG

§ 1. Problemstellung.

I. Das Objekt.

Allgemeines.

Zwei theoretisch durchaus verschiedene Fragenkomplexe bilden den Gegenstand dieser Untersuchung: das Lagergeschäft als solches und das sich auf ihm aufbauende Lagerscheinwesen. Das Lagergeschäft spielt sich lediglich zwischen dem Wirtschaftssubjekt, das Güter zur Einlagerung bringen will, und dem Kaufmann ab, der Gelegenheit zur Einlagerung gibt; eventuell (praktisch: meistens) tritt zu diesen beiden am Lagergeschäft notwendig beteiligten Wirtschaftssubjekten noch der Versicherer und der Frachtführer bzw. der Spediteur, deren Funktionen jedoch dem Lagergeschäft schon nicht mehr wesenseigen, sondern von akzessorischer Art sind. Das Lagerscheinwesen kann einen wesentlich weiteren Kreis von Wirtschaftssubjekten angehen: den bisher Genannten auf die auch das Lagerscheinwesen stets zurückgeht, können sich ein oder mehrere Käufer und ein oder mehrere Kreditgeber anreihen, welche den Lagerschein (mit einem Spezialausdruck für das Generalphänomen auch oft „Warrant" genannt) ihren Geschäften mit dem Einlagerer oder seinem Rechtsnachfolger zugrundelegen.

Abgrenzung gegen Nachbargebiete.

Das Lagergeschäft ist ein Glied der Gesamtgruppe von Hinterlegungsgeschäften, von denen es jedoch ökonomisch wie juristisch ohne Schaden für seinen Bestand abgetrennt werden kann. Im Hinblick auf die eigenartige Bedeutung des Lagerscheinwesens haben wir das Lagergeschäft scharf abzugrenzen vor allem gegen die Lagermiete, bei der ohne weitergehende Verpflichtung des Vermieters lediglich Raum zur Verfügung gestellt wird, andererseits aber auch gegen die Bankverwahrungsgeschäfte, welche die Verwahrung bzw. Verwaltung von Geld und Wert-

papieren zum Gegenstand haben. Beim Lagergeschäft handelt es sich um die Einlagerung und Aufbewahrung von Gütern im Sinne von Produkten mit Warencharakter. Die wirtschaftstheoretische Abgrenzung wird erleichtert durch die Gesetzgebung, die in den meisten Ländern den sogenannten Lagervertrag gesondert von den übrigen Hinterlegungsverträgen regelt.

II. Die Methode .

Charakter und Gewand dieser Theorie.

Was die Methode angeht mit der wir vorzugehen beabsichtigen, so bauen wir zwar auf breiter Materialgrundlage auf, legen aber den Stoff nicht in möglichst lückenloser Folge und nach äußeren Gesichtspunkten geordnet vor, sondern abstrahieren vom Erfahrungsobjekt und stellen statt des tatsächlichen das typische, also das allgemeine auch im besonderen in den Vordergrund; mit andern Worten, wir arbeiten theoretisch-systematisch, nicht historisch-deskriptiv.

Der Grund, der uns zur Anwendung dieser Methode veranlaßt, liegt weder im Untersuchungsgegenstand der jeder Betrachtungsweise zugänglich ist, noch in einer prinzipiellen Einstellung des Verfassers die zu verteidigen wäre, sondern in einem äußerlichen Umstand der jede weitere Rechtfertigung der gewählten Methode überflüssig macht: die Literatur über unseren Gegenstand weist neben einer großen Anzahl rein juristischer Arbeiten zwar einige auf, die sich deskriptiv mit ihm befassen, keine hingegen, die eine systematische Grundlegung von Lagergeschäft und Lagerscheinwesen bringt.

ERSTER TEIL

Das Lagergeschäft.

§ 2. Das Lagergeschäft als wirtschaftliches Gebilde, seine Grundlagen und Funktionen.

I. Terminologisches zum Begriff Lagergeschäft.

Der Begriff Lagergeschäft ist mehrdeutig. Er bedeutet zunächst und in der Regel den einzelnen Lagervertrag, der zwischen einem Einlagerer und einem Lagerhalter abgeschlossen wird und die Uebergabe eines Gutes oder mehrerer Güter vom Einlagerer an den Lagerhalter zum Zwecke der Einlagerung und Aufbewahrung als Inhalt hat.

Weiterhin kann man unter dem Begriff Lagergeschäft den Gewerbetrieb eines Lagerhalters verstehen, das heißt die Einheit derjenigen materiellen und ideellen Bestandteile, deren Fäden in der Hand des Lagerhalters zusammenlaufen, und die ihn in die Lage versetzen, auf Wunsch von Interessenten als ihr Gegenkontrahent Lagerverträge abzuschließen.

Schließlich läßt sich unter dem Begriff Lagergeschäft eine Gesamtheit von abstrakten und konkreten Phänomenen und Funktionen zusammenfassen, die im außerhalb stehenden Beobachter eine aus wirtschaftlichen, rechtlichen, natürlichen und technischen Merkmalen gebildete Vorstellung erwecken.

Den Lagervertrag können wir als Lagergeschäft im engeren und eigentlichen Sinne bezeichnen; Gesetzbücher und Kommentare benützen vielfach abwechselnd beide Ausdrücke.

Für den einzelnen lagerhalterischen Gewerbebetrieb werden wir den Ausdruck Lagergeschäft zweckmäßig ganz fallen lassen, um die Oszillation des Begriffes herabzumindern; die Ausscheidung läßt sich damit rechtfertigen, daß in der Praxis für diese Bedeutung meist vom „Lagerhalter", vom „Lagerhaus", oder von der „Lagerhausgesellschaft" gesprochen wird, während man seltener das Lagergeschäft analog dem Importgeschäft (Importfirma) oder dem Kaffeegeschäft (Kaffeehandlung) redensartlich gebraucht findet. Wir werden daher für den einzelnen Gewerbebetrieb die in Anführungszeichen gesetzten Ausdrücke nach Bedarf und Zweckmäßigkeit benutzen.

In der an dritter Stelle genannten Anwendungsweise erblicken wir das Gegenstück zur ersten, nämlich das Lagergeschäft im weiteren Sinne; von ihm wird in diesem Paragraphen die Rede sein, doch werden wir auch im weiteren mitunter darauf zurückgreifen müssen. Diese Anwendung ist ein theoretischer Behelf, bei dem jedoch die Gefahr einer Verwechslung zwischen der engeren und der weiteren Bedeutung ausgeschlossen ist, da sich aus dem Zusammenhang stets unzweideutig ergibt, ob der Lagervertrag oder der oben umschriebene „Inbegriff" gemeint ist.

II. Historische Skizze.

Wir dürfen uns gestatten die Geschichte des Lagergeschäftes und des Lagerscheinwesens ganz kursorisch zu behandeln und vor allem sie zeitlich in engen Grenzen zu halten.

Was den ersten Punkt betrifft, so dürfte es heute kaum noch gelingen wichtiges neues historisches Material beizubringen. Die bisher erschienenen Arbeiten, namentlich die von O. Ch. Fischer und Felix Hecht[1]), enthalten gründliche geschichtliche Studien, deren Inhalt wir in den Hauptzügen zusammenfassen; für Einzelheiten darf auf die genannten Autoren verwiesen werden.

Der für den Gegenstand dieser Arbeit wichtigste geschichtliche Abschnitt ist das vorige Jahrhundert. Seither erst hat der Handel mit Lagerscheinen und ihre Beleihung einen nennenswerten Umfang angenommen, seither erst sind die einschlägigen Fragen wissenschaftlich und politisch umkämpft.

Gänzlich dürfen wir deshalb darauf verzichten, bis aufs klassische Altertum zurückzugreifen. Von den Lagerhäusern der Griechen und Römer mögen sich gewisse Analogien zu den Kornkammern der ägyptischen Könige oder der mittelalterlichen Städte und Landesherren herstellen lassen, man mag sie etwa noch mit den genossenschaftlichen Lagerhäusern der Neuzeit vergleichen, wen man an geschichtlichen Parallelen Freude hat. Wer weitergeht, läuft Gefahr den Boden unter seinen Füßen zu verlieren. Denn selbst wenn, wie vermutet wird, Römer und Griechen Lagerhäuser gehabt haben, in denen gegen Entgelt gelagert wurde, so fehlt doch den damaligen Einrichtungen gänzlich der rationalistisch-unternehmungsmäßige Charakter, der unser Lagergeschäft und alle mit ihm zusammenhängenden Phänomene als Gebilde des modernen Kapitalismus kennzeichnet[2]). Es fehlt aber auch, und dies

1) O. Ch. Fischer: Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs; Berlin 1908. — Felix Hecht: Die Warrants; Stuttgart 1884.

2) Vgl. hierzu die Werke von Werner Sombart, passim; namentlich „Hochkapitalismus" Ss. 99; 757; 944.

ist das wichtigste, jede organische Verbindung: eine Entwicklungslinie von der ägyptischen oder griechischen Wirtschaft zum Hochkapitalismus ist auch für das Lagergeschäft nicht herzustellen.

Im Mittelalter bestand das Hauptlagergeschäft in der Lagermiete. Lediglich das hier und dort verliehene Recht der Exterritorialität der Lagerhäuser macht sie handelspolitisch den Freilagern des Hochkapitalismus vergleichbar.

Durchaus monopolistisch gehandhabt, aber für das Lagerscheinwesen heutigen Verhältnissen nicht unähnlich, erscheinen die Lagerhäuser der Handelskompagnien im 17. Jahrhundert: die englischen und holländischen Kompagnien gaben den Käufern ihrer Waren Urkunden, welche Ansprüche auf in ihren Magazinen eingelieferte Güter verbrieften. Schon damals wurden diese „warrants" und „volbriefjes" von Kaufleuten mit Indossament versehen für den Weiterverkauf, ja sogar zur Lombardierung weitergegeben. Colbert instituierte nicht viel später „entrepôts" als Freilager und machte sie seiner merkantilistischen Politik dienstbar.

Die kapitalistische Entwicklung im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts rückte das englische Lagerhauswesen in den Vordergrund und gab zugleich dem Lagergeschäft generell den Charakter eines Hilfsmittels händlerischer Spekulation: außer Gütern für den inländischen Konsum nehmen nun die Lagerhäuser Waren auf, von denen der Kaufmann noch nicht weiß an wenn, wohin, wann und zu welchem Preis er sie weiterverkaufen wird.

Auf dem Kontinent folgten zuerst und allmählich die Seehäfen, später die Umschlagsplätze im Binnenlande mit der Errichtung von Lagerhäusern zum allgemeinen Gebrauch. Der Staat selbst beteiligte sich vielfach, hemmte aber zugleich in den meisten Ländern eine zu schnelle Entwicklung, indem er teils die Errichtung von Lagerhäusern teils die Ausgabe indossabler Lagerscheine konzessionspflichtig machte.

Wesentlich macht sich in neuerer Zeit der technische Fortschritt bemerkbar: die Lagerhäuser werden feuersicher gebaut und mit Maschinen zur Hebung schwerster Lasten ausgerüstet; neben die Generallagerhäuser für Güter aller Art treten Speziallagerhäuser wie Getreidesilos, Petroleumtanks, Kühlhäuser für Fleisch und Fische. Schließlich dringt in den Vereinigten Staaten von Amerika, neuerdings auch in Europa die Betriebswissenschaft in das Lagergeschäft ein: „warehousing is a science" [3]).

Mit dem Lagergeschäft, aber durchaus selbständig entwickelte sich der Lagerschein, um schließlich durch seine Funktionen rück-

3) Vgl. L. Mayer, Betriebswirtschaftslehre des Lagerhausgeschäfts; Wien 1927, S. 48.

wirkend das Lagergeschäft zu beleben. Ursprünglich von Verkaufsvorgängen nicht zu trennen, gewann er im 19. Jahrhundert eigenes ökonomisches Gewicht: Eisenwarrants werden an der Glasgower Börse seit etwa 1840 gehandelt; damit ist die Türe in die Kreditwirtschaft aufgestoßen, und Handel wie Produktion bedienen sich bald eifrig des Lagerscheines zu Finanzierungszwecken, indem sie ihn, der rechtlich Traditionspapier geworden ist und alle Ansprüche auf die eingelagerte Ware repräsentiert, lombardieren und reportieren lassen.

Gleichzeitig beginnt die Oeffentlichkeit sich für das neue und eigenartige Gebilde des Hochkapitalismus zu interessieren, Vorzüge und Nachteile werden diskutiert, Politiker und Wissenschaftler fechten seinetwegen hitzige Kämpfe aus, und namentlich: die Gesetzgebung befaßt sich in zahlreichen Staaten mit ihm und beeinflußt seine weitere Entwicklung positiv oder negativ (in Mitteleuropa und in den Vereinigten Staaten seit Mitte, in anderen Staaten schon seit Anfang des 19. Jahrhundert).

Was Ausmaß und Intensität der Wirkung staatlicher Maßnahmen auf Handel und Verkehr betrifft, so ist O. Ch. Fischer (a. a. O. S. 227) und L. Mayer (a. a. O. S. 29) wohl zuzustimmen, wenn sie den Einfluß rechtlicher Regelung bei wirtschaftlichen Erscheinungen nicht überschätzt wissen wollen. Doch steht außer Frage, daß die Gesetzgebung die Entfaltung eines lebhaften Lagerscheinverkehrs fördern oder sie zurückhalten kann. Als Beispiele können einmal die grundsätzlich handelsfreundlichen Regierungen und Parlamente Englands und Hollands angeführt werden: sie verzichteten auf jeden Eingriff von gesetzeswegen und ermöglichten so die Ausbildung eines Gewohnheitsrechtes, das dem Lagerscheinverkehr wie auf den Leib geschnitten scheint. Andererseits standen die meisten übrigen kontinentalen Gesetzgeber unter dem Einfluß agrarischer Interessen dem Lagergeschäft nicht mit ungeteilter Sympathie gegenüber; es wurde auf die Möglichkeit spekulativer Ausnutzung von indossablen Lagerscheinen, aber auch auf das Risiko betrügerischer Machenschaften der Lagerhalter (Ausgabe ungedeckter Lagerscheine, „Papiergetreide") hingewiesen und damit erreicht, daß teils das Gewerbe des Lagerhalters (Oesterreich), teils wenigstens die Ausgabe von indossablen Lagerscheinen (Deutsches Reich, Schweiz) bis heute konzessionspflichtig sind; damit besitzen die Regierungen starke Handhaben zur mengenmäßigen Begrenzung und zur Auslese der Lagerhalterbetriebe, vornehmlich aber zur Drosselung eines Handels und eines Kreditverkehrs mit indossablen Lagerscheinen.

Die Bemühungen um eine befriedigende Gestaltung von Lagergeschäft und Lagerscheinwesen dauern an. Die Interessenverbände der Händler, Banken und Lagerhalter, die Handels-

kammern, parlamentarischen Kommissionen und Regierungsstellen nehmen wechselseitige Verhandlungen immer wieder auf. Namentlich das Problem des negoziablen Lagerscheines, dieses Schmerzenskindes hochkapitalistischer Wirtschaft, kommt in vielen Staaten nicht zu theoretischer Klärung und praktischer Lösung. Dies der status quo nunc. Ueber ihn schweigt die Geschichte, weil er in seiner Zerfahrenheit vorläufig kein einheitliches Bild gibt.

III. Die Funktionen und die Voraussetzungen, die Vorzüge und die Nachteile des Lagergeschäftes.

Funktionen.

Das Lagergeschäft ist ein Hilfsgewerbe des Handels. Seine wesentliche Funktion besteht darin, auf Transportwesen und Speditionsgeschäft fußend den arbeitsteiligen Prozeß in der Konsumgüterverteilung weiterzuführen. Die Eignung des Lagergeschäftes zur Erfüllung seiner Aufgabe erhellt deutlich daraus, daß es sich im Verlauf des neunzehnten Jahrhunderts in allen verkehrswirtschaftlich orientierten Gebieten, in den nichtkapitalistischen wenigstens in den größeren Seehäfen, einbürgern und zu einem nicht mehr fortzudenkenden Bestandteil des Welthandels werden konnte.

Die arbeitsteilige Funktion des Lagergeschäftes wird von L. Mayer (a. a. O. S. 12) nach zeitlichen und örtlichen Gesichtspunkten geschieden; zeitlich gleicht es die Differenz zwischen Produktion und Konsumtion aus, örtlich bewirkt es „Güterumsatz ohne Güterbewegung", indem es Verkauf und Belehnung von Gütern bei währender Lagerung gestattet: mit Hilfe der Lagerhäuser, bei weiterer Differenzierung aufgrund der Lagerscheine, findet Güterumsatz ohne Transport statt, ein höchst entmaterialisierter, entpersönlichter, also höchstkapitalistischer Vorgang, der den gesteigerten Rationalisierungstendenzen der neuen Zeit entgegenkommt.

Voraussetzungen.

Am lebhaftesten floriert das Lagergeschäft an den großen Umschlagsplätzen. Nach der Lehre vom Standort kann ein Platz entweder durch natürlich-technische Bedingungen oder durch ökonomisch-technische Einrichtungen das Gedeihen eines Gewerbes beeinflussen. Für das Lagergeschäft ist der erste Fall gegeben in den großen See- und Binnenhäfen, der zweite vor allem in Eisenbahnknotenpunkten. Die reine Transportbedingtheit kann eine Ablenkung durch Produktions- und Konsumorientierung erfahren,

während Händler und Kreditinstitute dank ihrer Leichtbeweglichkeit sich diesen bestimmenden Faktoren fügen. Historische und nationale Gründe lassen heute noch die großen Seehandelsplätze im Lagergeschäft führen: an ihnen fand ein bedeutender Transitverkehr schon statt, als Flüsse nur in geringem Maße schiffbar gemacht waren, als der Kanalbau mit moderner Niveauüberwindung in den Kinderschuhen stak und als man an Eisenbahnen noch nicht dachte; darüber hinaus bleiben die Seehäfen Zentralpunkte des Welthandels, weil von ihnen aus der Warenverkehr in die Hinterländer abgezweigt wird.

Hauptinteressent an einem ausgebauten Lagerhauswesen und am Verkehr mit Lagerscheinen war von jeher und wird immer mehr der Händler. Wohl darf man von einem Interesse der Gesamtwirtschaft sprechen, aber dies Interesse ist dem Lagergeschäft gegenüber kein anderes und kein stärkeres als inbezug auf den Handel und die Verkehrsmittel überhaupt; dies Interesse läßt sich formulieren als Forderung nach schneller und reibungsloser Ueberwindung der örtlichen und zeitlichen Spanne zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Der Händler braucht das Lagergeschäft, weil es ihm Kosten und Risiken der Haltung eigener Lagergelegenheiten erspart, und weil eine von ihm benötigte Kreditnahme auf eingelagerte Waren durch die Person des Lagerhalters, der ökonomisch gesehen dem Kreditgeber gegenüber als Treuhänder wirkt, erleichtert wird.

Unter den Produzenten ist es hauptsächlich der Landwirt, und zwar vornehmlich der Produzent von Standardgetreide (Amerika), der — oft in Ermanglung eigener Speicher (vgl. O. Ch. Fischer a. a. O. S. 142) — auf gewerblich betriebene Lagerhäuser in der Nähe des Produktionsortes angewiesen ist. Demgegenüber tritt das direkte Interesse der Industrie zurück; es macht sich stärker mittelbar auf dem Umweg über den Handel bemerkbar.

Eine wichtige Rolle als Interessenten an einem ausgebildeten Lagergeschäft spielen die Banken. Sie sind als Kreditgeber auf größtmögliche Sicherheit bedacht und wünschen das Pfandobjekt der Verfügungsmacht des Schuldners zu entziehen, wie es durch Einschaltung eines Lagerhauses tatsächlich geschieht. Dieser Gesichtspunkt beeinflußt vor allem das Lagerscheinwesen stark und wird im Verlauf dieser Untersuchung mehrfach und einläßlich zu berücksichtigen sein.

Ein für das Lagergeschäft belangreiches Kuriosum ist, daß (L. Mayer weist als erster mit Nachdruck darauf hin, a. a. O. S. 43) Krisen im all-

gemeinen günstig auf die Entwicklung des Lagerhausgewerbes einwirken, während Zeiten der Hochkonjunktur dem Lagerhauswesen wenig förderlich sind. Der genannte Autor gibt keine Erklärung dieses Phänomens; so sei sie hier in Kürze gegeben: ist in Krisenzeiten die gesamtwirtschaftliche Kaufkraft geschwächt, stagniert der Absatz, sind folglich die in der Hochkonjunktur eingehandelten Güter nur zu geringen Preisen verkäuflich, so stauen sie sich vor allem an den Umschlagsplätzen; der Händler sucht über die schlechten Zeiten hinweg durchzuhalten und bedient sich zu diesem Zweck des Lagergeschäftes, das ihm zugleich die Aufnahme von Realkrediten erleichtert, mit denen er eingegangene Verbindlichkeiten abdecken kann. Während der Hochkonjunktur hingegen werden die Produkte schneller umgesetzt und folglich nicht oder nur für kurze Zeit eingelagert; Silos, Kühlspeicher und Tanks der Lagerhalter werden also weniger in Anspruch genommen. So erklärt sich die umgekehrte Wirkung von Hochkonjunktur und Krise auf das Lagergeschäft.

Vorzüge — Nachteile.

Eine Debatte über Vorzüge und Nachteile von Lagergeschäft und Lagerscheinwesen gibt es, seitdem die Gesetzgeber sich mit diesen Institutionen befassen. Sie entspann sich, als die Interessenten mit Argumenten pro aut contra die Gesetzgeber und Regierungen zu einer fördernden oder drosselnden Politik zu veranlassen suchten. Ein objektiver Standpunkt war und ist für solche Argumentation nicht zu gewinnen, denn die Stellungnahme zum Lagergeschäft wird immer grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Anschauungen entsprechen: wer in der Börse nichts als einen Tummelplatz für spekulative Exzesse und im Termingeschäft nur ein Reizmittel für moderne Strauchdiebe sieht, der wird auch das Lagergeschäft und den negoziablen Lagerschein nicht freundlich ansehen. Die Hauptargumente sind im folgenden zusammengefaßt.

Vorzüge.

1. Im Vordergrunde stehen die Vorzüge der Arbeitsteilung; sie machen sich geltend als

Raum- und Personalersparnis,

Möglichkeit besserer (fachmännisch geleiteter und ausgeführter) Lagerung, Aufbewahrung und Bearbeitung der Güter namentlich bei Sammellagerung und in Speziallagerhäusern,

günstige Lage der Gebäude und Plätze in Hafen und Eisenbahngelände,

Vermehrung der Sicherheit gegen Diebstahl, Einbruch und Beschädigung; dies wirkt sich als Verbilligung der Versicherungsprämien aus.

2. In der Literatur nicht genannt ist die Arbeitsvereinigung: der Lagerhalter ist oft zugleich Spediteur oder Frachtführer und vereinigt damit mehrere vom Handel losgelöste Transportgewerbe in seiner Hand.

3. Vorteile lokaler Art:

Standortsorientierung der Lagerhäuser nach den Zentralplätzen der Produktion und Distribution,

Dienstleistungen an Händler, deren geringer Umsatz eigene Lagereinrichtungen nicht trägt,

unverzollte Einlagerung von Gütern, deren endgültige Bestimmung (Import oder Reexport) noch nicht feststeht, in Freilagern; dies bedeutet oft eine erhebliche Einsparung an Zinsen.

4. Belebung des Handels im einzelnen weiter durch

von den Lagerhäusern veranstaltete öffentlichen Auktionen, die Angebot und Nachfrage enger zusammenrücken,

das Lagerscheinwesen, das die Warenzirkulation und die Finanzierung des Händlers erleichtert.

5. Günstige Rückwirkung eines durch das Lagergeschäft angeregten Handels auf die Verkehrsmittel durch bessere Ausnutzung der Häfen und Eisenbahnknotenpunkte, der Frachtschiffe und Waggons.

6. Als ein Vorteil, um dessentwillen man schon in Aegypten und Griechenland, in spätrömischer Zeit und im Mittelalter Lagerhäuser baute, galt und gilt die Lagerung von der Erzeugung bis zum Verbrauch insofern, als bei Absatzstockung der Produzent, bei Mangel an Produkten der Konsument auf die Lagerhäuser angewiesen sind. Heute äußert sich dies als

Krisenmilderung (Lagerhäuser dienen den Valorisationen),

interlokaler Ausgleich (Freilagerhäuser),

Vorsorge für den Kriegsfall in nicht autarken Ländern.

7. Schließlich kann man Vorratsbildung zusammen mit Publizität der Lagerhäuser über die Weltvorräte an Standardgütern als eine der Grundlagen moderner Marktentwicklung ansprechen:

der Handel kann sich orientieren,

der Preisausgleich wird beschleunigt,

die Gefahr von Krisen durch diese Momente wiederum herabgemindert.

Die Punkte 6. und 7. fordern am stärksten die Gegenargumentation heraus; sie stellt den Vorzügen des Lagergeschäftes gegenüber die folgenden

Nachteile.

1. Mißbrauch der Lagerhäuser zu spekulativen Zwecken: Es kann nämlich nicht nur Preisausgleich, sondern auch Preisbeeinflussung von ihnen ausgehen, indem zur Erntezeit Getreide in Mengen auf den Markt geworfen, bei Mißernten zurückgehalten wird; beides wird tatsächlich — wenn auch

gegenüber vorkapitalistischen Zeiten stark abgeschwächt — heute noch geübt und stellt sich als Schattenseite der unter 6. genannten Vorzüge dar.

2. Importförderung zum Schaden der inländischen Produktion, damit „Ueberproduktion"; ein Nachteil, der heute durch die Gegenwirkung der Hochschutzzölle an Gewicht sehr verloren hat.

3. Doppelte Kreditnahme mit Hilfe des Lagerscheines: der Käufer akzeptiert Wechsel des Verkäufers, lagert die Ware ein und findet einen zweiten Kreditgeber der ihm den Lagerschein lombardiert. Weiter: Ausgabe ungedeckter Lagerscheine vonseiten des Lagerhalters („Papiergetreide").

Beide Einwände sind nicht leicht zu nehmen, doch können die Risiken für den ersten Fall durch vorsichtige Kreditgebarung der Banken, für den zweiten durch Normativbestimmungen des Gesetzgebers, eventuell durch staatliche oder treuhänderische Kontrolle der Lagerhalter auf ein Minimum herabgedrückt werden; dies wird seit Jahrzehnten in allen verkehrswirtschaftlich organisierten Staaten versucht, im allgemeinen mit Erfolg.

Das Fazit aus Vorzügen und Nachteilen des Lagergeschäftes in volkswirtschaftlicher Hinsicht hat nicht der Theoretiker sondern der Wirtschaftspolitiker zu ziehen. Vom Standpunkt des Handels aus gesehen steht ein schweres Uebergewicht der Vorteile außer Frage. Diese Behauptung wird durch den Gang der Untersuchung noch oft erhärtet werden.

IV. Die ökonomische, rechtliche und technische Struktur der Lagerhalterbetriebe.

Allgemeines.

Für den Lagerhalter ist sein Gewerbe eine Erwerbsquelle. Er tritt mit einem Aufwand von Kapital und Arbeit an die Errichtung seines Betriebes heran und in Lagerverträge ein in der Erwartung aus den Umsätzen seine Kosten zu decken und einen Gewinn zu erzielen. Für den Lagerhalter als einzelnes Wirtschaftssubjekt gilt mutatis mutandis, was ein amerikanischer Bericht aus dem Jahre 1849 [4]) in bezug auf das Lagergeschäft als nationale Einrichtung rühmend hervorhebt:

„Es ist die Frage von großer Bedeutung: in welchem Lande lagern hauptsächlich die Austauschprodukte und Fabrikate der Welt während der Periode zwischen ihrer Entstehung und dem Konsum: welches Land wird

4) Vgl. v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Cotta 1867, S. 132 ff.; zit. bei Felix Hecht: Die Warrants im Beilageheft zur Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. XXIX, Stuttgart 1884.

dieses große Geschäft vermitteln: wer soll den Genuß des Transportgeschäfts haben; wessen Maschinen und Arbeiten sollen die Lagerhäuser, Docks und Bassins versorgen; wessen Kaufleute die Lagerhausgebühren erhalten; wer soll die Versicherungen, wer die Kommissionsgebühren und den Gewinn des Verkaufs sowie der Verschiffung haben?"

Ebenso wie handelspolitisch der Staat befindet sich privatwirtschaftlich der Lagerhalter in einer Konkurrenzposition. Er versucht, soweit seine Mittel ausreichen, eine möglichst große Menge der zur Einlagerung gelangenden Gütern an sich zu ziehen, denn die Rentabilität seiner Einrichtungen hängt nach ihrem Grade davon ab, daß sie immer voll in Anspruch genommen sind.

Wirtschaftliche und rechtliche Formen der Lagerhalterunternehmungen.

Einerseits noch allgemeiner Theorie zugehörig, anderseits schon in die Kunstlehre hineinragend, wecken die teils überkommenen teils aus rationalen Gründen gewählten wirtschaftlich-rechtlichen Formen der Lagerhalterunternehmungen unser Interesse [5]). Für die Form des einzelnen Betriebes sind heute Umfang, Aufgabenkreis und Rentabilität in erster Linie maßgebend; dazu tritt die Rücksicht auf Kapitalbeschaffung, auf den Standort und auf die Wirkung nach außen (Kundschaft und Kreditgeber der Kundschaft). Diese und jene hängen wechselseitig voneinander ab. Einige der genannten Faktoren sind in der Regel gegeben, die übrigen werden ihnen angepaßt.

Beim genossenschaftlichen Lagerhaus treten die Rentabilitätserwägungen zurück. Es dient dem Bedarf der Genossenschafter nach Gelegenheit zur Einlagerung ihrer Produkte und zu deren Beleihung. Nach Otto Böhm [6]) ist das landwirtschaftliche Getreidelagerhaus die typische Form des genossenschaftlich organisierten Lagerhauses überhaupt, in Mitteleuropa meist Schöpfung einer Getreideverkaufsgenossenschaft oder eines Darlehenskassenvereins. Bau und Einrichtung werden jedoch in der Regel nur

5) Die in den Hansestädten heute noch anzutreffende historische Unterscheidung zwischen „Lagerhalter" und „Quartiersmann" läßt sich schlagwortartig etwa umschreiben als Leistungsangebot für den Markt, für wechselnde und zum Teil unbekannte Nachfrage, und als Kundenarbeit für einen oder wenige Auftraggeber. – In Hamburg gibt es Verbände beider Gruppen, jedoch stehen im „Verein der Quartiersleute" an der Spitze solche, die sich zu kapitalistischen Großunternehmungen ausgewachsen haben, während der „Verein der Lagerhalter" Mitglieder aufweist, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit längst verloren haben.

6) Die Kornhäuser, Stuttgart 1898, S. 74 ff.

mit Hilfe von billigen Staatskrediten gewagt; der niedrige Zinsfuß muß oft mit Uebertragung der Eigentumsrechte an den Staat, wenigstens mit Einräumung von Staatskontrolle erkauft werden. Häufig ist die Genossenschaft nur Mieter von Gebäude, Grund und eventuellem Anschlußgleis. Das öffentliche Interesse legt hier wie in weiteren Fällen (s. unten) die Beteiligung des Staates nahe, denn der Landwirt ist auf gleichmäßige Tarifgebahrung angewiesen, sein Mißtrauen gegen das „Papiergetreide der Börsenspekulanten" schwindet angesichts der gebotenen augenscheinlichen Vorteile und der staatlichen Aufsicht. Als Böhm um die Jahrhundertwende seine Studie verfaßte, hatte sich eben erst eine Propaganda für ein dezentralisiertes und genossenschaftliches Lagerhauswesen entfaltet. Inzwischen ist es nach Ueberwindung einiger Kinderkrankheiten bis in kleinste Städte hinein Wirklichkeit geworden. Nicht erfüllt hat sich die Hoffnung mancher Agrarpolitiker, man werde mit Hilfe der genossenschaftlichen Kornspeicher auf die Preisbewegung Einfluß gewinnen können. Die zunehmende weltwirtschaftliche Verflechtung aller Kulturländer hat diesen Traum zunichte gemacht, dessen Verwirklichung übrigens eine um ein vielfaches größere Ausdehnung des genossenschaftlichen Lagerhauswesens zur Voraussetzung gehabt hätte als in absehbarer Zeit erreichbar scheint.

Geht das dezentralisierte Lagerhaus in der kleinen Kreisstadt und am Abzweigungspunkt der „Vizinalbahn" von der Haupteisenbahnlinie in erster Linie auf den Bedarf des Produzenten zurück, so gehört das Lagerhaus am zentral gelegenen Umschlagsplatz recht eigentlich zu den Einrichtungen, die mit dem Aufschwung des weiträumigen Binnen- und des Welthandels sich entwickelt haben. Hier finden wir gemischtwirtschaftliche Betriebe, die ganze Hafengelände teils in eigener Regie, teils vermietet bewirtschaften und deren Anlagekapital sich in hohen Millionenziffern ausdrückt[7]). Hier finden wir zahllose private Lagerhalterbetriebe, die sich nach ökonomischer Struktur und technischen Einrichtungen teils leicht gliedern lassen, teils ineinanderfließen. Hier finden wir bei manchen Unternehmern das Lagergeschäft als einziges, bei anderen als Haupt-, bei weiteren als Nebengewerbe. Sie alle haben objektiv gemeinsam, daß sie ihre Dienste dem Handel anbieten, dem sie fast ausschließlich dienen, subjektiv, daß die das Lagergeschäft zum Zwecke des

---

7) Die Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft wurde 1885 mit einem Aktienkapital von M. 9 Mill. gegründet (1924 umgestellt auf GM. 6,5 Mill.) und erhielt vom Staat pachtweise 30 000 qm Hafenterrain. 1927 verfügte die Gesellschaft über 500 0000 qm Nutzfläche mit einer bebauten Grundfläche von 107 000 qm; davon bewirtschaftete sie in eigener Regie 200 000 qm, der Rest war an Kaufleute, an größere und kleinere Lagerhalter und an Quartiersleute vermietet (von diesen zum Teil in Aftermiete weiter vergeben). — Die Maschinen-Zentralisation betrieb 1927 300 hydraulische Winden und lieferte Licht- und Kraftstrom. (Nach mündlichen Angaben der technischen Direktion.)

Erwerbes betreiben, gesamtwirtschaftlich gesehen daß sie mit der Bedeutung ihres Standortes als Umschlagsplatz und mit der Blüte kapitalistischen Handels stehen und fallen.

Der kleine Lagerunternehmer, der Quartiersmann in seiner historischen Form, verdankt sein Dasein der Tendenz mancher Großkaufleute, ohne das Risiko eigener Lagerräume doch gewissermaßen bei sich selbst einzulagern; dies hat den Vorteil daß die eingelagerten Güter der Kontrolle der Konkurrenz entzogen, der eigenen des Einlagerers verschärft unterworfen sind. Denn der Quartiersmann ist nicht selten ein Geschöpf seines Auftraggebers, manchmal ein früherer, nun „selbständiger" Angestellter, meist auf seine Kredite angewiesen. In seiner reinen Form präsentiert er sich fast als Heimarbeiter des „Herrn", dem er stets und zuerst zur Verfügung steht. Braucht der Hauptauftraggeber ihn nicht, so darf er für andere tätig sein, mit Ausschluß freilich der Konkurrenz, das heißt solcher Kaufleute, die in der gleichen Branche arbeiten. — In einer noch bescheideneren ökonomischen (in der Regel auch sozialen) Situation befindet sich jener Lagerhaltertyp, der weder eigene Lagerräume besitzt noch über sie als Dauermieter verfügt, sondern von Fall zu Fall größeren Lagerhaltern einen „halben Boden", einen „viertel Boden", einige Quadratmeter abmietet und damit gelegentlich ihm zugeworfene Arbeiten ausführt. Er besitzt nicht eigenes Kapital, nicht Kredit, und lebt von Preisunterbietung. Er ist gleichsam der Gelegenheitsarbeiter unter den Lagerhaltern und gehört zu jenen rätselvollen Existenzen im kapitalistischen Wirtschaftssystem, aus deren Buchführung kein Betriebswissenschaftler je feststellen wird welcher Nutzen ihnen bleibt, mit anderen Worten wovon sie eigentlich ihr Leben fristen.

So wenig es berechtigt wäre, den soeben geschilderten Lagerhaltertypus außer Betracht zu lassen: das Hauptgeschäft gelangt nicht an ihn, sondern an den mittleren, an den großen Privatunternehmer und an den gemischtwirtschaftlichen Betrieb. Sie arbeiten planmäßig für den Markt, indem sie scharf auf Kosten, Risiko, Erfolg kalkulieren. Wohl weichen sie nach rechtlicher Form, Umfang und Aufgabenkreis ihrer Betriebe oft stark voneinander ab, aber ihre Besonderheiten kreuzen sich in mannigfaltiger Weise, und die Grenzen zwischen ihnen sind verwischt. So läßt sich eine Typenlehre dieser Gruppe von Lagerhaltern schlechterdings nicht ausbilden zumal auch die Rechtformen keine brauchbaren Anhaltpunkte geben.

Am deutlichsten hebt sich noch die gemischtwirtschaftliche Unternehmung heraus; sie ist immer Großbetrieb und meistens Aktiengesellschaft. Ihre am Platz jeweils dominierende Stellung geht auf Umstände zurück, die zum Teil in der

Anmerkung auf S. 15 beschrieben sind; hinzu treten häufig noch materielle Vorteile, wie der Bau von Straßen und Quaimauern, Gas- und Wasserleitungen, und juristische wie die ausschließliche Berechtigung der Ausgabe von indossablen Lagerscheinen. Als Gegenleistung übernimmt die gemischtwirtschaftliche Unternehmung Verpflichtungen etwa folgender Art[8]):

Schaffung von Lagerraum nach der mutmaßlich zu erwartenden (also nicht bloß nach den bereits hervorgetretenen) Bedürfnissen.

Tarifpolitik im Einvernehmen mit dem Staat bzw. mit der Kommune.

Verteilung des Betriebsüberschusses an Reservefonds, Aktionäre und öffentliche Hand in einer Form, die den allmählichen Uebergang aller Aktien in den Besitz des Staates bzw. der Kommune gewährleistet.

Im übrigen unterscheidet sich die gemischtwirtschaftliche Lagerhausgesellschaft nicht wesentlich von anderen gemischtwirtschaftlichen Betrieben. Der Staat bezweckt mit seiner Initiative den Schutz öffentlicher Interessen, im besonderen Falle vornehmlich des Handelsstandes. Daß dieser die staatliche Förderung nicht immer als solche empfindet, daß er Protektionismus und normative Politik auch in seinen Hilfsgewerben häufig als störend vermerkt daß ihm der Formular-Bürokratismus des von staatlichen Organen kontrollierten oder geleiteten Großbetriebes oft unbequem ist, davon kann mancher Handelskammer-Syndikus ein Lied singen. Gleichwohl beeinträchtigen solche Schönheitsfehler das Gesamtbild der gemischtwirtschaftlichen Lagerhausunternehmung nicht erheblich, denn sie kann jede Speichernot schnell beheben, da ihr im Notfalle auch staatliche Kredithilfe zuteil wird, und sie bietet unübertreffliche Sicherheiten für die Beleihung und gleichmäßige Tarife durch jede Konjunktur, dadurch die privaten Unternehmer zwingend, sich in ihrer Geschäftsgebahrung dem Vorbild des machtvollen Konkurrenzbetriebes anzupassen. Darüber hinaus dient sie einer aktiven staatlichen Handels- und Verkehrspolitik im Verhältnis zum Auslande.

Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet man unter den Lagerhaltern auch in Deutschland kaum vertreten. Im Verlauf

8) Vgl. zu diesem Absatz die Uebereinkunft zwischen dem Hamburger Senat und der Norddeutschen Bank in Hamburg vom 7. 1. 1885. (Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft). Die Norddeutsche Bank war „Gründerin" der Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft.

unserer Untersuchung wird sich zeigen, wie unerwünscht jede Haftungsbeschränkung auf der Seite des Lagerhalters für Einlagerer und Kreditgeber ist. Damit entfällt eine Rechtsform, deren Name schon in diesem Zusammenhang odios sein muß. Die Formen der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft trifft man am häufigsten an; die erstere weil alle Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen haften (Zeichen der Verwandtschaft und Parallele zum gesamten Handelsgewerbe); die letztere, namentlich bei Lagerhaltern mit umfangreichen baulichen und technischen Anlagen üblich, stellt den günstigsten Rechtsboden für Kapitalaufnahme dar (vorherrschende Aehnlichkeit mit kapitalintensiven Industriebetrieben). Im ganzen untypische Rechtsformen sind die der Kommanditgesellschaft und der Stillen Gesellschaft; die kleineren Lagerhalter treten meist als Einzelkaufleute auf.

Eine gesonderte Betrachtung erfordern die Vereinigten Staaten, deren Beispiel in Kanada und den südamerikanischen Staaten viel und mit gutem Grund nachgeahmt wird. Die gewaltige Urproduktion mußte im Verein mit kapitalistischer Durchrationalisierung der Gesamtwirtschaft in den Vereinigten Staaten frühzeitig zu gründlicher und umfassender Ausbildung des Lagerhaussystems führen [9]). Man spricht dort von Warehousing Industry als einem bedeutenden Wirtschaftszweig; typischerweise ist diese Industrie dezentralisiert und standortlich nach dem Bedarf der landwirtschaftlichen Produktion orientiert. Dies schließt ein umfangreiches Lagergeschäft in den Umschlagsplätzen selbstverständlich nicht aus; bloß rückt es — im Gegensatz zu den europäischen Verhältnissen — gemessen am Getreidelagerhauswesen auf dem flachen Lande in den Hintergrund. Nur auf dieses soll angesichts seines eigentümlichen Gepräges hier kurz eingegangen werden.

Nicht relevant ist der für europäische Vorstellungen wesentliche Gesichtspunkt, daß der Begriff Lagerhaus nur zutrifft für Institute in denen für dritte Personen eingelagert wird. Getreidehandelsgesellschaften, Transportbetriebe und Mühlen sind in den Vereinigten Staaten Haupteigner der Kornspeicher, und sie haben durch Jahrzehnte ihre Vormachtstellung gegen die Produzenten rigoros ausgenützt. Namentlich der Umstand, daß nicht, wie bei unseren Genossenschaften, die Produzenten selbst am Handel beteiligt sind — die Landelevatoren sind nur Filialen und Durchgangsstationen zu den städtischen Lagerhäusern — hat schwere Mißstände zur Folge gehabt. Diese haben aber zu gesetzgeberischen Eingriffen geführt, die dem amerikanischen Lagerhauswesen wiederum ein vom europäischen Bild abweichendes Gepräge geben.

9) Vgl. hiezu O. Böhm a. a. O., S. 1 ff. und O. Ch. Fischer, S. 140 ff.

Aus Amerika stammt die „lose Schüttung" (unverpackte Einlagerung) mit ihrer intensiven Raumausnützung. Voraussetzung dafür ist die undifferenzierte amerikanische Getreideproduktion, die nur wenige Arten und Qualitäten kennt; die lose Schüttung involviert die Gefahr einer Vermengung guter und schlechter Qualitäten; sie erlaubt aber zugleich, daß der Großteil der Lagerhäuser schematischer staatlicher Kontrolle unterstellt wird. Diese besteht einmal in der Einsetzung von Inspektoren und Wiegemeistern, die aufgrund von Probenziehungen das Getreide zu gradieren (die Durchschnittsqualität festzustellen) und zu verwiegen haben; die Aufsichtsbeamten dürfen sich am Getreidehandel nicht beteiligen. Ferner wird die in der Praxis gern geübte „Summenlagerung" wegen ihrer mißhelligen Folgen für Einlagerer und Volkswirtschaft bekämpft. Summenlagerung bedeutet in den Vereinigten Staaten, daß der Lagerhalter die Wahl hat, ob er das eingelagerte Getreide oder dessen Gegenwert in Geld zurückgibt; er kann also nach Belieben das Lagergut verkaufen oder behalten und Lagerscheine über vorhandenes oder nicht vorhandenes Getreide ausstellen, also auch das berüchtigte Papiergetreide in die Welt setzen. Die Staaten schufen zur Remedur die Bezeichnung des Regular Warehouse, die nur bei Erfüllung einiger wichtiger Normen geführt werden darf, wie Kautionsstellung, Unterwerfung unter die allgemeine Aufsicht der Handelskammer, Annahme nur von staatlich verwogenem und inspiziertem Getreide, laufende Statistik über empfangenes und ausgeliefertes Getreide (täglich einzureichen), Registrierung der ausgegebenen Lagerscheine, feste Tarife mit Maximalsätzen und weitgehende Publizität.

Diese Eigenschaften der modernen amerikanischen Getreidelagerung verschaffen Produzenten und Händlern eine Sicherheit, wie sie besser wohl kaum herzustellen ist. Trotzdem läßt sich die amerikanische Form staatlicher Kontrolle nicht in ein Europa übertragen, dessen über die Massen differenzierte Landwirtschaft so viele Arten und Unterarten von Weizen, Roggen, Gerste kennt, daß schematische Behandlung und somit staatliche Kontrolle ausgeschlossen ist. — Für alle Einzelheiten des amerikanischen Lagerhauswesens sei nachdrücklich auf die ausgezeichnete Monographie von O. Ch. Fischer (a. a. O S. 140 ff.) verwiesen, die auch für unsere Angaben im wesentlichen zugrundegelegt ist.

Betriebswirtschaftliche Hauptgesichtspunkte des Lagerhalters.

Für alle kapitalistischen Unternehmungen sind die allgemeinen Prinzipien der Organisation die gleichen [10]). Lediglich

10) Die Lagerhausgenossenschaften sind in diesem Sinne durchaus „kapitalistische Unternehmungen"; nichtkapitalistisch ist ihre Geschäftsgebahrung nur im Innenverhältnis der Genossenschafter. — Der kleinere Lagerhalter und der Quartiersmann sind, sobald sie nicht mehr als Unternehmer bezeichnet werden können, doch von Unternehmern abhängig, die ihre Geschäftsführung entscheidend beeinflussen.

Art und Form ihrer Anwendung sind bedingt durch Aufgabenkreis und Umfang der einzelnen Unternehmungen. Für das Lagerhaltergewerbe im besonderen lassen sich einheitliche Anwendungsregeln nicht ableiten, weil es nach Charakter und Ausdehnung wie dargetan stark differiert. Somit sind hier, da keine Kunstlehre gegeben werden soll, nur die Hauptfaktoren zu nennen, die für Einrichtung, Organisation und Betrieb der einzelnen Unternehmung relevant sind.

Die großen Gesichtspunkte sind die des Aufgabenkreises (in den die Standortsfrage, sowie die äußere Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung einzubeziehen sind), der Rechtsform und des Kapitalbedarfs, des Kapitalumsatzes und der inneren Organisation.

Beim Aufgabenkreis erledigt sich die Standortfrage allgemein durch Beobachtung der Nachfrage nach Lagergelegenheit vonseiten der Produktion bzw. des Handels und insbesondere durch Auswahl eines Terrains, das ein glattes Heran- und Fortbringen der Güter erlaubt (Hafenquais, Eisenbahngleis, Landstraße). Der Umfang des Betriebes hängt in erster Linie vom Bedarf an lagerhalterischen Dienstleistungen ab; jeder Lagerhalter wird dabei im eigenen Interesse, die gemischtwirtschaftliche Untermung muß im öffentlichen Interesse außer dem gegenwärtigen den voraussichtlich zukünftigen Bedarf zugrundelegen. Aehnliches gilt von der technischen Einrichtung, hier zuvörderst von der Frage ob „General- oder „Speziallagerhaus" (vgl. unten § 5, II), von den allgemeinen Eigenschaften der Lagerräume in baulicher Hinsicht, schließlich von den Hilfsmitteln für Einlagerung, Aufbewahrung und Auslagerung; der Stand der Technik bedarf hiefür immer neuen Studiums, und schon die Konkurrenz zwingt häufig zu kostspieligen Neuanlagen. Die Frage ob das Lagergeschäft als einziges, als Haupt- oder Nebengewerbe zu betreiben sei, stellt sich in der Praxis selten eindeutig; sie lautet dort eher, ob zu einem vorhandenen Gewerbe ein neues hinzugenommen werden soll, und wird interlokal verschieden beantwortet; auch die Gesetzgebung spielt keine geringe Rolle dabei. Manchmal halten Frachtführer (Eisenbahnen, Reedereien) die Angliederung von Lagerhäusern für zweckmäßig; der Spediteur ist meist gleichzeitig Lagerhalter, — doch kann auch umgekehrt der Lagerhalter die Spedition hinzunehmen. Hie und da betreibt eine Großbank nebenbei das Lagergeschäft um gegebene Pfänder unter eigener Aufsicht zu halten, — wieder kann umgekehrt der Lagerhalter in einer eigenen Bankabteilung das Kreditgeschäft pflegen; doch ist dies heute in den meisten Staaten verboten. In manchen Ländern, vornehmlich in den Vereinigten Staaten, ist der Lagerhalter als Eigenhändler oder Kommissionär eine häufige Erscheinung. Schließlich geht oft das einfache Lagergeschäft (Hinterlegungsvertrag)

mit dem Lagergeschäft Hand in Hand. So kreuzen sich verwandte oder aufeinander angewiesene Geschäfte des Handels und des Verkehrs vielfältig, und bald erscheint dieses bald jenes als Haupt- oder Nebengewerbe; immer stoßen wir aber auf Nachfrage und Bedarf als auf die Faktoren, welche für die Funktionenteilung oder Vereinigung bestimmend sind. Weiter und wesentlich trägt dazu der Umstand bei, daß Lagerhäuser für sich allein keine hohe Rendite abwerfen, während sie kombiniert mit Frachtfuhr oder Spedition erhöhte Gesamtrentabilität zu bewerkstelligen pflegen.

Soweit die Frage danach neu gestellt wird, ist die Rechtsform vom Kapitalbedarf bedingt. Wohl gibt es historisch gewachsene Firmen, die, allmählich ausgebaut, trotz großem Umfang nicht als Kapitalgesellschaft auftreten. Sie gehören aber zu den Ausnahmefällen; generell wird das Anlagekapital-intensive Großlagerhaus als Aktiengesellschaft gegründet, oder es erfährt eine entsprechende rechtliche Umformung, sobald der Geldmarkt die erforderlichen langfristigen Kapitalien auf andere Art nicht hergibt. — Diese Rücksicht gilt nur für den Großbetrieb, der mit umfangreichen und kostspieligen Anlagen arbeitet. Die Mehrzahl der Lagerhäuser wirtschaftet Betriebskapital-intensiv, vielfach sogar ausgesprochen Lohn-intensiv. Diese Lagerhalter verfügen über vorwiegend gemieteten Lagerraum und bedürfen kurzfristiges Kapital, mit dem sie je nach Größe des Betriebes außer der Miete die Betriebskosten namentlich für kaufmännisches und technisches Personal sowie die Kreditierung und Stundung der Lagerkosten (= Lagerlohn + Auslagen für Einlagerer, wie Frachten und Zölle) bestreiten.

Aeußerlich berühren sich der Bedarf und die Beschaffung von Kapital mit seiner Verwendung; diese ist jedoch theoretisch eine Angelegenheit der inneren Organisation, wenn auch die gesamte finanzielle Gebahrung praktisch zumeist in der gleichen Hand liegen wird. Die Verwendung der Kapitalien einschließlich der verfügbaren Kredite, der Kapitalumsatz, betrifft vor allem den Ankauf von Gütern und Leistungen, die Tarifpolitik und die Kreditgebahrung gegenüber den Kunden. Zu beobachten sind außerdem die jeweilige Gesamtkonjunktur und die Veränderung in der Zusammensetzung des Kundenkreises.

Die innerbetriebliche Teilung und Vereinigung der technischen und kaufmännischen Arbeit vollzieht sich durchaus analog jener in beliebigen Industrie- und Handelsbetrieben. Die Arbeitsteilung nach Funktionen, nach Objekten, in horizontaler und vertikaler Richtung; die Arbeitszusammenfassung in Gruppen und Abteilungen; die Kontrollierung der Arbeitskräfte und ihre Gliederung in Vorgesetzte und Untergebene: das sind Spezialfragen der Betriebslehre, die für uns lediglich soweit relevant sind, als sie das eigentliche Lagergeschäft berühren, — in dieser Beziehung werden sie hie und da an ihrem Ort zur Sprache kommen.

Einlagerung — Auslagerung.

Planmäßigkeit der Einlagerung entspricht der Natur des Lagergeschäftes. Sie ist eine Vorbedingung für die sachgemäße Aufbewahrung des Lagergutes, die, wie zu zeigen sein wird, zu den hauptsächlichsten Pflichten eines Lagerhalters gehört. Vollzogen wird die Einlagerung vom Lagerhalter, nicht vom Einlagerer. Denn die notwendige Gewähr für die Erhaltung des Lagergutes kann der Lagerhalter nur übernehmen, wenn er es selbst verstaut hat. Verstärkt wird dieser Faktor durch eine andere Tendenz: ließe sich der Lagerhalter das Gut vom Auftraggeber einlagern, so bliebe er unter Umständen nurmehr Vermieter von Lagerraum. Denn es gibt eine ganze Reihe von Wirtschaftsgütern, deren Durabilität die zur Erhaltung ihrer Substanz nötige Sorgfalt auf ein Minimum herabdrückt. Der Lagerhalter kann hier der Aufbewahrungspflicht nur durch die sachgemäße Verstauung nachkommen; nachher liegt das Gut da und bedarf seiner nicht mehr. Das berechtigte wirtschaftliche Interesse des Lagerhalters, der häufig Aftermieter ist und als solcher den Großteil des Mietzinses an den Vermieter des von ihm benützten Raumes abliefert spricht gleichfalls für die These, daß die Vornahme der Einlagerung Sache des Lagerhalters ist.

Die Einlagerung wird vollzogen, indem der Lagerhalter das Gut ergreift, in das Lagerhaus bzw. auf den Lagerplatz schafft und dort in sachgemäßer Weise unterbringt. In diese Handlungen hinein fällt die Untersuchung des Lagergutes; sie hat den Zweck, die Substanz des eingelieferten Gutes mit den Daten des Einlagerers zu vergleichen und eine ordnungsmäßige Ausstellung des Empfangs-, evtl. des Lagerscheines zu ermöglichen. Der Lagerhalter handelt damit im Interesse des Einlagerers und seiner Rechtsnachfolger; zugleich kann er sich nur auf diese Art selbst von der Haftung für solche Mängel befreien die das Lagergut bei der Einlagerung schon hatte. Denn der Einlagerer bezieht sich für sein Rückforderungsrecht auf die Angaben des Lagerhalters im Empfangsschein oder im Lagerschein. — Dem Einlagerer wird die Einlagerung unter Bezugnahme auf seinen Auftrag angezeigt und das Lagergut nach Gesetzes- bzw. Verordnungsvorschriften oder nach den Wünschen des Einlagerers versichert.

Die sachgemäße Unterbringung differenziert nach Art und Menge des Lagergutes sehr stark. Einige typische Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Bohnenfrüchte, Getreide, Sämereien, Tabake, Baumwolle sind ebenso empfänglich für Feuchtigkeit wie empfindlich dagegen. Der Transport, nament-

lich der über See, kann es mit sich bringen, daß derartige Wirtschaftsgüter Wasser anziehen; außerdem genügt ein beim Abladen unvermutet einsetzender heftiger Regen um wenigstens einzelne Partien feucht werden zu lassen. Wollte der Lagerhalter solche Partien ebenso einlagern wie trockene, das heißt zur Ersparung von Raum in dichten Schichten übereinander, so würden die feuchten Partien in kurzer Zeit verderben, und trockene Partien, die von den feuchten nicht getrennt gehalten wurden, von der an sie grenzenden Verderbnis erfaßt werden. Der Lagerhalter wird also feucht gewordene Partien zunächst so unterbringen, daß sie trocknen können, um sie dann erst endgültig zu verstauen. Im allgemeinen vollzieht sich das praktisch dergestalt, daß den geschulten Lagerarbeitern notleidend gewordene Partien auffallen und daß sie sofort, oft ohne besondere Anweisung, für feuchte Ware Gelegenheit zum Trocknen schaffen. Selbstverständlich wird auch das Trocknen so behutsam vorgenommen, daß nicht etwa durch zu plötzliche Zuführung von Wärme neuer Schaden entsteht.

Waren in Säcken, Ballen und dergleichen werden ungeachtet aller rationellen Raumausnützung so aufzustapeln sein, daß genügend Luft zwischen ihnen durchstreichen kann, damit sie nicht ins Schwitzen kommen und stickig werden; ferner muß aus der Art der Stapelung schon hervorgehen, welche Partien zusammengehören, damit sie ohne Schwierigkeiten zu finden sind; schließlich müssen die Säcke und Ballen leicht zu zählen sein.

Der Auslagerung geht wie der Einlagerung ein Auftrag des Einlagerers voraus, mit zwei Abweichungen: der Lagerhalter kann unter besonderen Umständen die Auslagerung eigenmächtig vornehmen (s. § 4), und an Stelle des Einlagerers kann sein Rechtsnachfolger (Zessionar; wenn ein negoziabler Lagerschein ausgestellt war, Indossatar; oder sogar Inhaber des Lagerscheins) die Auslieferung verlangen. Ob die Auslagerung auftraggemäß ganz oder teilweise erfolgen kann, hängt von der Begleichung der Lagerkosten und bei Auslieferungen aus einem Freilagerhaus von der Einhaltung der Zollvorschriften und der Genehmigung der Zollbehörden ab.

V. Inhalt, Form und Arten des Lagervertrages.

Vorbemerkung.

Die Zahl der juristischen Abhandlungen über das Lagergeschäft im engeren Sinne, über den Lagervertrag, ist Legion; ein gleiches gilt vom Lagerschein. Außer den bisher schon zitierten Werken nennt unser Literaturverzeichnis einige durch Problemstellung und Inhalt auch ökonomisch betrachtet bemerkenswerte juristische Arbeiten. Der wissenschaftlich kontroverse

Charakter zahlreicher wichtiger Punkte und die international, sogar interlokal (Gewohnheitsrecht, Usanzen) stark voneinander abweichenden Begriffsinhalte und Formen des Lagervertrages lassen es als untunlich erscheinen, die rechtliche Seite unserer Materie abrißartig darzustellen [11]). Wir verzichten deshalb darauf, einen Gesamtüberblick über das geltende Recht zu geben. Statt dessen werden wir aus dem Zusammenhang eines Rechtskreises, des deutschen, einige Punkte herausgreifen, die für unsere Theorie von grundlegender Bedeutung sind.

Inhalt und Form des Lagervertrages.

Angesichts der schon zwischen Deutschland, Oesterreich und der Schweiz grundsätzlich verschiedenen Konstruktion verzichten wir auf jede formale juristische Difinition und stellen lediglich fest:

Der Lagervertrag hat den Zweck, die rechtlichen Beziehungen zwischen Einlagerer und Lagerhalter zu regeln. Er hat die beidseitigen Pflichten und Rechte zum Inhalt.

Die Offerte geht in der Regel vom Einlagerer aus, dessen Auftrag als solche gilt; die Verwendung von Prospekten, Tarifen und Formularen seitens des Lagerhalters wirkt so wenig als Offerte wie z. B. die Versendung von Katalogen.

Da nach deutschem Recht der Lagervertrag Realvertrag ist, so hat im Reiche jede Vereinbarung der Kontrahenten, die zeitlich vor der Uebergabe des Lagergutes liegt, lediglich die Wirkung eines Vorvertrages (das alte „pactum de deponendo").

Der Abschluß des Lagervertrages erfolgt im übrigen formlos. — Auf den Lagerschein und seine Formen sind generell die Rechtsregeln anzuwenden die auch sonst für Recta-, Order- und Inhaberpapiere gelten.

Die Lagerhalter größerer Plätze sind in der Regel zu Konditionenvereinen zusammengeschlossen: sie geben dann gemeinsam Lagerungsbedingungen heraus, die den jeweiligen Vertragsabschlüssen in der Weise zugrundegelegt werden, daß sie einen Teil des Vertragsinhaltes bilden. Häufig ist der Inhalt solcher „Regulative" an die Einhaltung gesetzlicher Normen gebunden.

Die einzelnen Rechte und Pflichten von Einlagerer und Lagerhalter kommen in ihrer ökonomischen Bedeutung an ihrem Orte zur Sprache; hiefür sei namentlich auf die beiden nächsten Paragraphen verwiesen.

Die Rechtsgeschäfte aufgrund des Lagerscheines gehen subjektiv und objektiv weit über das eigentliche Lagergeschäft hinaus, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sucht der zweite Teil dieser Arbeit gerecht zu werden.

---

11) Auch O. Ch. Fischer, wohl der beste Kenner des internationalen Lagervertrag- und Lagerscheinrechts, verzichtet auf eine solche Zusammenfassung; er gibt mit 24 zum Teil umfangreichen Einzeldarstellungen (a. a. O. S. 48 ff.) eine wertvolle Uebersicht über die Rechtsentwicklung in den einzelnen Staaten.

Die Arten des Lagervertrages.

Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Sonderlagerung, Sammellagerung Summenlagerung geht über das juristische hinaus. Andererseits wird die ökonomische Seite dieser Unterscheidung, was die Summenlagerung betrifft, von Juristen gern überschätzt [12]).

Sonderlagerung (Einzellagerung) liegt vor, wenn der Lagerhalter ein Gut getrennt von anderen Gütern lagert und in specie zurückgibt. Sammellagerung (Vermengungslagerung, Lagerung alla rinfusa) liegt vor, wenn der Lagerhalter Güter von gleicher Art und Güte aus dem Besitz mehrerer Einlagerer vermengt lagert und in genere zurückgibt. — Sonderlagerung und Sammellagerung fallen juristisch unter den regelmäßigen Verwahrungsvertrag, das sogenannte depositum regulare. Bei Sammellagerung tritt an die Stelle der Sondereigentumsrechte Mieteigentumsrecht im Verhältnis der Anteile. — Summenlagerung liegt vor, wenn der Lagerhalter lediglich verpflichtet ist Sachen von gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben (juristisch: depositum irregulare).

Die Sonderlagerung ist die einfachste Form des Lagergeschäftes Nicht vertretbare Sachen können immer nur Gegenstand von Sonderlagerung sein. Bei vertretbaren Sachen gibt es technisch-juristisch zwei Möglichkeiten: sie können vermengt oder gesondert gelagert werden. Rechtlich ist der Auftrag zur Sonderlagerung anzunehmen sofern der Einlagerer nicht ausdrücklich Sammellagerung verlangt oder gestattet hat. Wirtschaftlich ist Sammellagerung — die nötigen technischen Einrichtungen vorausgesetzt — für alle vertretbaren Sachen vorteilhafter, denn sie bewirkt Ersparnis von Raum und Arbeitsaufwand, also von Lagerkosten. In Betracht kommen dafür hauptsächlich Getreide, Spiritus, Petroleum; außerdem findet man Baumwolle, Zucker, Kaffee und noch andere vertretbare Sachen vermengt gelagert (vgl. L. Mayer Ss. 54 und 139). — Sammellagerung setzt mehr Vertrauen in den Lagerhalter voraus als Sonderlagerung, denn er kann bei Einlagerung, Aufbewahrung und Rückgabe Manipulationen zum Schaden der einzelnen Einlagerer vornehmen, wie Vermischung verschiedener Qualitäten und Benachteiligung bei der Aufteilung oder Ausscheidung (Vorwand von Schwund u. ä.), die nicht immer

12) Vgl. als Beispiel Joh. Schetelich, Das Lagergeschäft; Leipzig 1906, S. 45 ff.

leicht nachzuweisen sind. Verminderungen und Beschädigungen werden bei Sammellagerung von den Einlagerern gemeinschaftlich getragen und anteilmäßig verteilt.

Die Summenlagerung stellt zwar juristisch einen (unregelmäßigen) Lagervertrag dar — obwohl auch hier die Verwandtschaft mit dem Darlehensvertrage gern unterstrichen wird —, ist aber ihrer ökonomischen Brauchbarkeit nach kaum als Lagergeschäft anzusprechen und wird demgemäß wenig benutzt. Der Umstand, daß bei Summenlagerung das Eigentum am Gute auf den Lagerhalter übergeht, bewirkt, daß er frei darüber verfügen kann und nur zur Rücklieferung jederzeit bereit sein muß, bewirkt aber namentlich, daß der Einlagerer sein dingliches Recht am Lagergut verliert und folglich im Konkurs des Lagerhalters kein Aussonderungsrecht hat. Damit sind Risiken für den Einlagerer gegeben, die auch durch die bei der Summenlagerung anzutreffenden verringerten Lagerkosten kaum ausgeglichen werden. In Europa spielt das Summenlagergeschäft keine große Rolle; in den Vereinigten Staaten kennt man eine noch viel weitergehende Form der Summenlagerung: es steht dem Lagerhalter frei, an Stelle der Rückgabe des Lagergutes nur seinen Wert zu ersetzen. Wir glauben jedoch die Anwendung des Begriffes Lagergeschäft ganz entschieedn ablehnen zu sollen, wenn dem Lagerhalter für den Fall der Rückforderung des Lagergutes ein Eintrittsrecht zugesprochen ist. Denn zu der für das Lagergeschäft wesentlichen Verfügungsmacht des Einlagerers über das Lagergut gehört nicht bloß die Möglichkeit, es nach Belieben heute oder in acht Wochen zu verkaufen sondern auch die weitere, es an einen bestimmten Käufer zu veräußern, sogar es zu behalten, ungeachtet der Motive, die den Einlagerer zu derartigen Wünschen veranlassen. (Vgl. hiezu § 3, I u. II.)

§ 3. Der Einlagerer.

I. Allgemeines, insbesondere über die Tendenz des Einlagerers auf Stärkung seiner Rechte.

Wer ist Einlagerer?

Zum Einlagerer wird jeder, aus dessen Besitz ein Lagerhalter ein Gut zur Einlagerung übernimmt. Nicht zum Einlagerer wird, wer bei sich selbst eigene Güter einlagert; ebenso wenig wer Güter nur hinterlegt. Hingegen ist es nicht notwendig, daß von einem Wirtschaftssubjekt selbst oder in seinem Auftrag eingelagert wird. Wenn die Voraussetzung der Uebernahme durch einen Lagerhalter erfüllt ist, so bleibt es gleichgültig, auf welche Art die Güter in dessen Besitz gelangt sind. Danach ergeben sich folgende Möglichkeiten, durch welche ein Wirtschaftssubjekt zum Einlagerer werden kann:

Erstens, das Wirtschaftssubjekt schreitet selbst zur Einlagerung, indem es das aufzubewahrende Gut dem Lagerhalter zur Einlagerung übergibt oder übergeben läßt.

Zweitens wird zum Einlagerer, wer ein im Besitz eines Einlagerers befindliches Lagergut käuflich erwirbt und weiter, wenn auch nur für ganz kurze Zeit, eingelagert läßt. Dies trifft zu, ist sogar ein recht häufiger Fall, wenn ein Lagergut ohne Veränderung des Standortes, also vom Lagerhaus weg mittels Lagerscheines verkauft wird: will der Erwerber über das Lagergut in seiner realen Substanz nicht sofort verfügen, so beläßt er es beim Lagerhalter und wird dadurch zum Einlagerer.

Drittens wird zum Einlagerer jeder, für den eingelagert wird. In diesem Falle hat das berechtigte Wirtschaftssubjekt weder selbst eingelagert, noch den Auftrag dazu erteilt, noch ein schon eingelagertes Gut in diesem Zustande belassen (dies kann es erst tun, nachdem es Kenntnis von der erfolgten Einlagerung erhalten hat), sondern von einem Dritten ist für ihn ohne sein Vorwissen eingelagert worden. Hier ist nicht der Dritte Einlagerer — es sei denn, er habe auf seinen eigenen Namen eingelagert — sondern das erstgenannte Wirtschaftssubjekt, obgleich ihm die Nachricht von der erfolgten Einlagerung vielleicht erst nach Tagen oder Wochen zugeht.

In allen drei Fällen ist das übereinstimmende Merkmal für die Einlagererqualität das Recht eines Wirtschaftssubjektes, über das eingelagerte Gut zu verfügen.

Die Tendenz auf Stärkung der Rechte des Einlagerers.

Obgleich es für den Einlagerer das kleinste wirtschaftliche Mittel bedeutet, die direkten Kosten und die Risiken auf sich zu nehmen, welche die Einlagerung bei einem Lagerhalter zur Folge hat, ergibt sich ein bedeutender Nachteil aus der Uebergabe des Lagergutes an den Lagerhalter damit, daß der Einlagerer auf den unmittelbaren Besitz des Lagergutes verzichtet. Indem er es übergibt, entläßt er das Lagergut aus seinen Händen, aus seinen Augen und aus seiner Gewalt. Er kann nicht mehr zu dem Lagergut gelangen, geschweige denn irgendwelche unmittelbaren Veränderungen daran vornehmen, ohne an ein Hindernis zu stoßen, das sich in Gestalt des Lagerhalters zwischen ihn und das Lagergut geschoben hat. Daß er selbst das Hindernis eingeschaltet hat, verschiebt nicht die Tatsache, daß eine Hemmung vorhanden ist. —

Da die Einlagerung und mit ihr die Einschaltung der Hemmung in der Regel nur erfolgt, weil sie unter gegebenen Umständen das kleinste Mittel — man könnte hier mit besonderer Berechtigung sagen: das kleinste Uebel[13]) — ist, so findet sich der Einlagerer damit ab. Er ist jedoch die gegen ihn gerichtete Spitze des „kleinsten Uebels" nach Möglichkeit abzurunden bestrebt. Im besonderen Fall heißt dies, daß die Erkenntnis vom durch die Einlagerung verloren gehenden unmittelbaren Besitz am Lagergut den Einlagerer mit Notwendigkeit veranlaßt, die Garantien seines mittelbaren Besitzes so weit zu verstärken als dies nur irgend möglich ist. Der Einlagerer wird sich daher mit dem Rechtsschutz, den der Gesetzgeber dem mittelbaren Besitzer im allgemeinen bürgerlichen Recht gewährt, nicht gerne zufrieden geben; ja er wird, sofern der Gesetzgeber ein eigenes Recht für den Handelsverkehr geschaffen hat oder zu schaffen im Begriffe ist, Bestimmungen durchzusetzen suchen, die in besonderen Sätzen seinen Ansprüchen auf rechtliche Sicherung seines Besitzes genugtun. Er wird ferner eifersüchtig darüber wachen, daß Usanzen, die den gleichen Tendenzen entgegenkommen, aufrechterhalten, angewendet und neu geschaffen werden. Er wird schließlich beim Abschluß des einzelnen Lagervertrages auf Zugeständnisse seines Gegenkontrahenten in dieser Richtung dringen.

Der Lagerhalter befindet sich in einer ganz anderen Situation als der Einlagerer. Ihm liegt an sich nichts am Besitz des Lagergutes. Wenn die sorgenden Gedanken des Einlagerers um das

13) Vgl. Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses, II. Session 1905/06. Nr. 336.

Lagergut und seine Verwendung kreisen, so daß er selbst die Barauslage der Lagerkosten vergleichsweise leicht nimmt, stehen beim Lagerhalter eben die Lagerkosten im Mittelpunkt des Interesses, während das Lagergut für ihn nur der Gegenstand ist, um dessentwillen seine Dienste gesucht und bezahlt werden. Um das Gesagte mit zwei Beispielen zu belegen: die Freude des Lagerhalters wäre größer, wenn er Lagerkosten beziehen könnte ohne den in Einlagerung und Aufbewahrung von Lagergütern bestehenden Gegendienst zu leisten, als die Freude des Einlagerers, wenn er unentgeltlich einlagern und aufbewahren könnte; oder umgekehrt: das Bedauern des Einlagerers wäre größer, wenn er seine Güter auch gegen hohes Entgelt nicht einlagern könnte, als das Bedauern des Lagerhalters, wenn seine Räume auch bei bescheidenen Sentzen leer stünden. Beide Beispiele sind stark abstrahiert, aber sie genügen als Beweis dafür, daß der Lagerhalter in bezug auf die Lagerkosten grundsätzlich „hart", in bezug auf die Vereinbarungen über das Lagergut grundsätzlich „weich" ist, während für den Einlagerer das Gegenteil zutrifft. Bringen besondere Umstände eine Monopolisierung mit sich, schließen sich also etwa die Lagerhalter zu einem Ring zusammen, so verschiebt sich das Verhältnis bis zu einem gewissen Grade, ohne aber je ganz aus den Angeln gehoben zu werden.

Die Folgerungen aus den vorangegangenen Ableitungen und aus den ihnen zugrundeliegenden psychologischen Tatsachen reichen bis in die letzten Verästelungen des Lagerscheinwesens hinein. Zugleich erhalten wir Antwort auf die Frage, warum der Gesetzgeber in den Ländern, die das Lagergeschäft kennen, sich der Rechte des Einlagerers intensiv und extensiv stärker annimmt als der Rechte des Lagerhalters, von denen wir fast durchweg nur den Anspruch auf die Lagerkosten, das zu ihrer Sicherstellung gewährte Pfand- bzw. Retentionsrecht und das Recht zur Kündigung des Lagervertrages ausdrücklich geschützt finden: der Einlagerer ist objektiv schutzbedürftiger als der Lagerhalter; dieser hat im einzelnen Falle nichts zu verlieren als die Lagerkosten, jener aber das Lagergut, also unter Umständen sein Vermögen, seinen Kredit und seinen Ruf. Dem sucht der Gesetzgeber Rechnung zu tragen.

Die Verfügungsmacht des Einlagerers über das Lagergut.

Als dasjenige Moment, das der Einlagerer für den Schutz seiner Interessen am dringlichsten in den Vordergrund rückt, wurde in den vorangegangenen Ausführungen die scharfe Aus-

prägung der Grenzen gekennzeichnet, die seine Besitzrechte umreißen. Wir haben uns dabei bisher des Begriffes „mittelbarer Besitz" bedient, wünschen aber nunmehr den der „Verfügungsmacht" an seine Stelle zu setzen. Der erstgenannte Ausdruck entbehrt durchaus nicht der Präzision, er behält auch für uns seinen Wert; wir werden ihn immer dann anwenden, wenn die rechtliche Lage so problematisch wird, daß wir auf die juristische Konstruktion zurückgreifen müssen, um die Komplikation der Interessengegensätze zu lösen. Normalerweise aber wird der Ausdruck Verfügungsmacht den wirtschaftlichen Erfordernissen einfacher und zugleich umfassender gerecht. Wenn z. B. der Händler aus dem Verkauf einer Ware einen Vorteil erzielen kann, so ist es für ihn von sekundärer Bedeutung, ob er Eigentümer der Ware ist, ob er (etwa als Kommissionär) durch Lagerschein, eventuell durch ein anderes Wertpapier (Konossement) es mittelbar veräußern, oder ob er (etwa als Pfandgläubiger einer vollstreckbaren Forderung ausgerüstet) es als unmittelbarer Besitzer versteigern lassen kann (Lagerhalter); den springenden Punkt sieht er in allen Fällen darin, daß er über die Ware tatsächlich zu verfügen in der Lage ist.

Damit haben wir das leitende Prinzip des Einlagerers präzisiert: Er schließt den Lagervertrag, um einen mittelbaren Vorteil zu erzielen; mit der Uebergabe des Lagergutes begibt er sich der körperlichen Verfügungsmacht darüber, ein Zustand, in dem er zugleich rechtlich gewisser Ansprüche darbt; umso eifriger ist er darauf bedacht, die ihm verbleibende Verfügungsmacht festzuhalten, um jede über das unvermeidliche Maß hinausgehende Beschränkung seiner Dispositionsfähigkeit abzuwehren. Die im weiteren darzustellenden Rechte und Forderungen des Einlagerers sind nichts als die einzelnen Bestandteile, aus welchen sich die Ganzheit seiner Verfügungsmacht zusammensetzt, bzw. auf die er als Ganzheit hinzielt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die aufzuzählenden Rechte als Einheit erhalten bleiben müssen, um die Verfügungsmacht zu konstituieren. Wenn es dem Einlagerer als zweckmäßig erscheint, so kann er auf einzelne Rechte verzichten; verzichtbar sind sie alle bis auf eines: das Rückforderungsrecht muß unangetastet bleiben, wenn der Verfügungsmacht nicht jeglicher Inhalt geraubt werden soll.

II. Die Rechte des Einlagerers in ihrer ökonomischen Bedeutung.

Das Rückforderungsrecht des Einlagerers.

Nachdem wir die Aufrechterhaltung der Verfügungsmacht des Einlagerers als leitenden Grundsatz im Lagergeschäft erkannt haben, ist es ein leichtes die Rangordnung der Rechte festzustellen, die dem Einlagerer aus dem Lagervertrag zustehen. Vor allen anderen wichtig ist das Recht des Einlagerers auf Rückforderung des Lagergutes. Könnte der Einlagerer sein Lagergut nicht zurückfordern, dann müßte ein so bedeutendes Moment zu dem Willen des Einlagerers auf Einlagerung und Aufbewahrung hinzugetreten sein, daß diese nicht mehr den Hauptgegenstand des zu schließenden Vertrages bilden würden. Der Hauptinhalt eines Geschäftes, bei dem der übergebende Kontrahent auf die Rückforderung der gleichen Sache verzichtet, ist nun — mag die Gegenleistung und mögen die Akzidentalia sein welche sie wollen — gewiß nicht Einlagerung sondern vielleicht Verkauf oder Darlehen; damit entfallen Begriffe wie Lagergeschäft, Lagergut und Einlagerer. (Vgl. hiezu in § 2, V den Abschnitt über „Arten des Lagervertrages".)

Seinem Inhalt nach erstreckt sich das Rückforderungsrecht des Einlagerers so weit, daß der Lagerhalter kein Recht auf Verweigerung der Rückgabe hat, mit einer Ausnahme: wenn unbezahlte Lagerkosten oder vom Lagerhalter gewährte Kredite, für die das Lagergut als Pfand gegeben wurde (die Kreditgabe durch den Lagerhalter ist jedoch infolge der entgegenstehenden Gesetzgebung der meisten Länder ein nicht häufiger Fall) das Lagergut belasten, so darf er eine Quantität zurückbehalten, die hinreicht um seinen Anspruch zu befriedigen (vgl. § 4, III). Im übrigen ist der Einlagerer in seiner Verfügungsfreiheit ganz ungebunden. Er kann namentlich den Zeitpunkt der Rücknahme nach eigenem Ermessen bestimmen; also hindert ihn ein auf dreimonatige Lagerzeit geschlossener Vertrag nicht das Lagergut am Tage nach der Uebergabe an den Lagerhalter zurückzunehmen, sofern er nur dem Lagerhalter das Lagergeld für die vereinbarte Fracht bezahlt und ihm seine Aufwendungen ersetzt. Weiterhin steht es dem Einlagerer frei das Lagergut zu einem Termin ganz oder zu verschiedenen Terminen in Teilen zurückzufordern. Beide Dispositionsmöglichkeiten, diejenige über den Zeitpunkt der Rückforderung wie die andere über die zurückzunehmende Menge, sind für den wirtschaftlichen Erfolg des Einlagerers von größter Wichtigkeit, ja sie können ihn begründen. Vor allem dem Importeur ist daran

gelegen, seinen Kunden jedes beliebige Quantum „auf Abruf" anbieten zu können. Er ist dazu nur imstande, wenn er einerseits verhältnismäßig große Mengen seiner Ware auf Lager hält und anderseits weiß, daß er zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom kleinsten Posten bis zur größten Partie darüber verfügen kann.

Das Recht des Einlagerers das Lagergut zu verkaufen und zu verpfänden.

Dem Rückforderungsrecht nahe verwandt ist in seiner Wirkung für den Einlagerer sein Recht, den Besitz am beim Lagerhalter befindlichen Gut auf einen Dritten zu übertragen oder es zu verpfänden. In primitiven Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen läge es nahe, daß der Einlagerer in beiden Fällen das Lagergut zurücknähme, um es dem Erwerber oder dem Pfandgläubiger zu übergeben. Nun befindet sich dieser Dritte sehr oft in einer ähnlichen Lage wie der Einlagerer. Ob er Händler oder Kreditgeber ist, spielt keine Rolle dafür, daß er häufig keine eigenen Lagergelegenheiten unterhält. Er würde daher auch, wenn das Gut nur wenige Tage in seinem Besitze verbliebe, genötigt sein es nach der Uebergabe sofort wieder einzulagern. Rücknahme und neue Einlagerung sind mit Kosten für Transport, Aufnahme und dergleichen verknüpft, die, soweit sie nicht vor die Uebergabe fallen, den Dritten treffen. Da es zu den obersten Regeln kaufmännischer Kalkulation gehört, vermeidbare Kosten nach Kräften auszuscheiden, so liegt es in unserem Falle nahe, daß der Uebernehmer des Lagergutes die Vertrauenswürdigkeit und die Bedingungen des Lagerhalters prüft, bei dem es sich befindet, um sodann, wenn er befriedigt ist, mit dem Einlagerer zu vereinbaren, er möge es eingelagert lassen und ihm an seinem gegenwärtigen Standort übergeben, sofern nicht — wie es meist zu sein pflegt — die Uebergabe einfach durch Indossierung, Zession oder seltener durch die bloße Tradition des Lagerscheines erfolgt (vgl. hiezu den zweiten Teil).

Die Prüfung wird sich allerdings auch auf die Frage erstrekken, ob das Lagergut mit unbezahlten Lagerkosten und anderen Ansprüchen des Lagerhalters belastet ist, die der Erwerber oder Kreditgeber mit in Kauf zu nehmen hätte. Jedoch sieht er sich darin vom Lagerhalter selbst unterstützt, der ungeachtet seines prävalierenden Pfandrechtes rechtliche Komplikationen zu vermeiden wünscht, die entstehen können, wenn etwa ein Einlagerer sein hochbelastetes Lagergut verkauft ohne den Erwerber über die Belastung zu unterrichten, wodurch der Lagerhalter bei der Abforderung des Lagergutes gezwungen ist, vom Rechtsnachfolger

des Einlagerers zunächst die Abdeckung der Last zu verlangen. Der beste Rechtsschutz hält den klugen Kaufmann nicht von eigenen Vorsichtsmaßregeln ab, die ihn mit Wahrscheinlichkeit vermuten lassen können daß er zu seinem Recht kommen wird, ohne es sich erst auf dem Prozeßweg erkämpfen zu müssen. So sehen wir nicht selten, daß der Lagerhalter sich im Vertrag mit dem Einlagerer ausdrücklich bedingt, er brauche eine Abtretung des Lagergutes nur anzuerkennen, wenn sie ihm mitgeteilt wurde[14]).

Daß der Einlagerer und seine Rechtsnachfolger einig gehen in der Tendenz, einen Besitzwechsel nicht von einer Ortsveränderung des Lagergutes begleiten zu lassen, hat seinen Grund nicht allein in der dadurch ermöglichten Einsparung von Kosten. Vielmehr spricht die Aussicht auf den wirtschaftlichen Nutzen mit, der für den Einlagerer wie für seine Rechtsnachfolger entstehen kann, wenn sie eine Belastung des Lagergutes, anstatt sie für ein bedauerliches Uebel zu halten als positiven Vorteil auswerten: die Kehrseite der Belastung, nämlich die geringeren aufzuwendenden Barmittel, läßt sich als erhöhte Negoziabilität des Lagergutes ausnützen.

Das Recht des Einlagerers, das Lagergut zu besichtigen, Proben von ihm zu ziehen und es zu bearbeiten.

Nicht notwendig für den Bestand des Lagervertrages, aber im Hinblick auf seine wirtschaftliche Brauchbarkeit für den Einlagerer recht erheblich ist das Recht, das Lagergut zu besichtigen und Proben von ihm zu ziehen. Beide Momente gehören zu der von Nichtfachleuten oft übersehenen technischen Seite aller mit Waren befaßten kaufmännischen Tätigkeit. Die zunehmende Vorherrschaft der wirtschaftlich-rechtlich bestimmten „Finanzierungsseite" hat indessen die natürlich-technische „Produktionsseite" innerhalb der einzelnen Wirtschaftseinheiten nur zurückdrängen, nicht aber ihr oft schwer berechenbares Wesen beseitigen und damit sie selbst aus den wirtschaftlichen Erwägungen gleichsam ausschalten können; ihre Relevanz macht sich nach wie vor geltend und verlangt daher Berücksichtigung auch in der Theorie.

Im Lagergeschäft ist es nicht damit getan, daß der Einlagerer dem Lagerhalter seine Ware zur Aufbewahrung übergibt und sich

14) In den Allgemeinen Lagerungsbedingungen der Lagerhalter von Hamburg vom 1. 1. 1925 heißt es in § 16 Abs. 2: „Die Abtretung ist dem Lagerhalter gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm von dem Abtretenden unter genauer Bezeichnung des Erwerbers schriftlich angezeigt ist." — Diese Forderung ist übrigens juristisch überflüssig, da das Erfordernis der Zessionsanzeige jedem Rectapapier wesenseigentümlich ist.

dann auf den Kontorsessel zurückzieht im zuversichtlichen Glauben, der Lagerhalter werde es schon recht machen und ihm das Lagergut auf Anforderung jederzeit im gleichen Zustande zurückreichen, wie er es übernommen hat. Gewiß ist der Lagerhalter bis zu einem gewissen Grade für die seiner Obhut anvertrauten Güter verantwortlich; trotzdem hält keine noch so genaue gesetzliche und vertragliche Festlegung der Pflichten des Lagerhalters den Einlagerer, der ja typischerweise Kaufmann ist, ab, auch der technischen Seite des Lagergeschäftes seine Aufmerksamkeit immer wieder zuzuwenden und kraft seiner Rechte einzugreifen, sobald etwas nicht nach seinen Wünschen verläuft.

Zu diesem Behufe muß der Einlagerer zunächst das Lagergut besichtigen können. Ohne ein solches Recht und seine Ausübung fehlt ihm die Kontrolle darüber, ob sich das Lagergut in seiner Beschaffenheit verändert, ja er kann — einen böswilligen Lagerhalter vorausgesetzt — nicht einmal mit Sicherheit wissen, ob es überhaupt noch vorhanden ist, er kann es also auch nicht mit gutem Gewissen zum Kauf oder als Pfand anbieten. Eine Verstärkung der in der Besichtigung liegenden Kontrollmöglichkeit stellt zunächst für den Einlagerer selbst die Entnahme von Proben dar. Oft genügt es nicht, daß der Einlagerer sich an den Ort der Aufbewahrung begibt und eine Prüfung durch Inaugenscheinnahme vornimmt, denn diese wird bei vielen Gütern nur zu oberflächlichen Ergebnissen führen. Wenn er hingegen eine „Probe zieht", das heißt ein kleines Quantum mit sich nimmt, so kann er, indem er sich nötigenfalls von besonderen Sachverständigen beraten läßt, es mit der Lupe untersuchen, es chemisch analysieren oder es auf der Zunge zergehen lassen, je nach den eigenen Bedingungen des zu prüfenden Gutes.

Nun kann der Erfolg von Besichtigung und Probenentnahme es wünschenswert erscheinen lassen, daß das Lagergut zwar am Lagerort verbleibt, jedoch nicht in dem gleichen Zustande, in dem es sich zur Zeit der Prüfung befunden hat, da es sonst vielleicht verdorben oder auf andere Weise an Wert verlieren würde. Aber auch abgesehen vom Ausfall einer Prüfung können rein ökonomische Erwägungen, etwa die Rücksicht auf die Marktlage oder auf Wünsche eines Kunden, den Einlagerer dazu bestimmen, das Lagergut auf irgendeine Art zu „bearbeiten". Theoretisch stellt sich hier heraus, daß die Bearbeitung nicht nur die positive Folge einer auf Negatives gerichteten Erwägung (Verhütung von Schaden), sondern daß sie ein selbständiges Positivum sein kann: wenn

die Bearbeitung des Lagergutes zum Zwecke einer Veredlung vorgenommen wird, so fällt sie geradezu unter den Begriff des Gebrauches. Man muß sich hier darüber klar werden, daß die Bearbeitung eine vollständige Wandlung der Form, ja unter Umständen der Substanz zum Ziel und zur Folge haben kann. Es können nicht nur große Collis in kleine umgepackt und Partien „gestürzt" werden, um gesunde Ware von kranker zu trennen oder um zwei Qualitäten zu mischen, sondern es können auch etwa Faßheringe im Lagerhaus in Büchsenrollmöpse umgearbeitet werden [15]). Freilich kann mit der Bearbeitung im einzelnen Falle der Lagerhalter beauftragt werden; er ist sogar manchenorts usanzemäßig bzw. von gesetzeswegen verpflichtet, das Lagergut zum Zweck der Erhaltung zu bearbeiten wenn er es für gefährdet halten muß. Hingegen steht es in seinem freien Belieben Arbeiten zu übernehmen, die nicht mehr ausschließlich darauf abzielen, die Substanz des Lagergutes zu erhalten. In der Regel wird er dazu gern bereit sein, weil die Bearbeitung Verdienstmöglichkeiten bietet, mit denen der Lagerhalter oft sogar rechnet. Häufig aber wird der Einlagerer ein Anwachsen der das Lagergut belastenden Kostenrechnung zu vermeiden wünschen hie und da auch sich größere Sachkenntnis für die Bearbeitung zutrauen als dem Lagerhalter, der ja nicht Fachmann für alle Waren sein kann. Das erklärt das Widerstreben mancher Einlagerer gegenüber einer Vertragsklausel wie der folgenden: „Auf Verlangen des Lagerhalters ist der Einlagerer verpflichtet, die Handlungen die er mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch Angestellte des Lagerhalters ausführen zu lassen." (Vgl. Allg. Lagerungsbedingungen der Hamburger Lagerhalter, § 7, Abs. 3.)

Bisher war von Besichtigung, Probenentnahme und Bearbeitung nur die Rede als von Handlungen, die der Einlagerer ausschließlich in seinem eigenen Interesse ausübt. Bleibt auch die Bearbeitung des Lagergutes auf diesen Gesichtskreis beschränkt, so trifft dies für Besichtigung und Probenentnahme nicht zu. Sie können wertvoll ja unentbehrlich werden auch für den Verkauf als solchen und die Verpfändung des Lagergutes. Denn wenn auch der Rechtsnachfolger des Einlagerers normalerweise damit einverstanden ist, das Lagergut, sofern er es nicht mit der fob-

15) Dieser scheinbar weithergeholte Fall ist dem Verfasser in der Praxis begegnet, als es sich darum handelte, daß ein Heringshändler seine im Hamburger Freihafengebiet lagernde Ware vor dem Verderben retten wollte. Dergleichen kommt nicht einmal selten vor.

Klausel oder einer ähnlichen erwirbt, eingelagert zu übernehmen, so will er deshalb doch nicht die Katze im Sack kaufen. Selbst bei vertretbaren Gütern, für deren Ordnungsmäßigkeit ein als vertrauenswürdig bekannter Lagerhalter auf dem Lagerschein die Gewähr übernommen hat, wird er sich häufig gerne durch eigenen Augenschein oder durch eingehende Prüfung von der gekauften Ware und von ihrem gegenwärtigen Zustand überzeugen. Da leistet nun das Recht des Einlagerers, das Lagergut zu besichtigen und Proben zu entnehmen, wertvolle Dienste, denn es erlaubt ihm mit dem Kaufliebhaber sich zum Lagerhaus zu begeben oder ihn als seinen Vertreter legitimiert allein hingehen zu lassen. In vielen Fällen wird der Augenschein und eine Probe die letzten Bedenken überwinden und zum beschleunigten Abschluß des Kaufvertrages führen, in anderen — wenn der Einlagerer zögert zur Besichtigung Gelegenheit zu geben — weiß der beschlagene Käufer Bescheid und kann sich zurückziehen.

Schließlich versetzt das Recht Proben zu ziehen den Einlagerer in den Stand Muster ins Land hinauszusenden und mit diesem beliebten Mittel Kauflustige anzulocken.

Das Gesagte beleuchtet scharf die oft anzutreffende Differenz zwischen der rechtlichen und wirtschaftlichen „Erheblichkeit" eines Rechtes für das Wesen eines Geschäftes. Juristisch ist gewiß nichts dagegen einzuwenden, wenn die in diesem Abschnitt behandelten Rechte in einem Lagervertrag gestrichen sind; trotzdem wird sich kaum ein Einlagerer finden, der dazu bereit wäre denn für die wirtschaftliche Brauchbarkeit des Lagergeschäftes sind diese Rechte kaum wichtiger als das Rückforderungsrecht.

Die übrigen Rechte des Einlagerers.

Wenn wir die übrigen Rechte des Einlagerers nicht in gleicher Weise gesondert und ausführlich erörtern wie die bisher aufgezählten, so ist der Grund dafür nicht etwa darin zu finden, daß jene für den Einlagerer weniger wichtig sind als diese. Wir ziehen es vor, sie nicht an dieser Stelle, sondern anläßlich der Betrachtung des Lagerhalters eingehend zu untersuchen aus dem gleichen Grunde, der uns veranlaßt hat, einige Rechte des Einlagerers nicht von ihrer Kehrseite aus, also in ihrer Eigenschaft als Pflichten des Lagerhalters anzusehen: wir stellen die jeweiligen Rechte und Pflichten in denjenigen Rahmen, in welchem sie am schärfsten hervortreten, weil wir vom Handeln der Wirtschaftssubjekte als treibender Kraft auch insofern ausgehen als wir ihm das Unterlassen und Erdulden auf der Gegenseite nur als retardierende Momente gegenüberstellen.

Die übrigen Rechte des Einlagerers ergeben sich aus dem weiten Begriff der Aufbewahrung und aus den inbegriffenen Funktionen des Lagerhalters. Ob es sich darum handelt das Lagergut beim Empfang zu untersuchen und während der Lagerzeit immer wieder auf sichtbar werdende Veränderungen zu kontrollieren, oder den Einlagerer nötigenfalls zu benachrichtigen, damit er selbst nach dem Rechten sehen kann, oder in Vertretung des Einlagerers seine Rechte Dritten gegenüber zu wahren, ob und wie weit schließlich der Lagerhalter selbständig, ohne vertragliche Vereinbarung und ohne Weisung des Einlagerers, Maßnahmen ergreifen darf und soll, die zur Erhaltung des Lagergutes dienen; für diese ganz überwiegend lagerhalterischen Probleme dürfen wir auf den nächsten Paragraphen verweisen. Ein gleiches gilt von dem wichtigen Recht des Einlagerers auf Schadenersatz, das ihm zusteht, wenn er durch Verschulden des Lagerhalters das Lagergut gar nicht, nicht mehr ganz, oder in schlechterem Zustande zurückerhält als er es übergeben hat.

III. Die Auswirkungen der Pflichten des Einlagerers.

Die Pflicht des Einlagerers, das Lagergut richtig zu deklarieren.

Die Pflichten des Einlagerers stellen nicht die Kompensation für eine erhaltene Sache dar, sondern sie stammen daher, daß sich an eine von ihm bedingt übergebene Sache Dienstleistungen des Uebernehmers knüpfen. Die Verpflichtung des Lagerhalters ist somit doppelseitig; sie erstreckt sich auf Dienstleistungen und auf Rückgabe der gleichen Sache. Eine Gewähr der gleichen Sache kann der Lagerhalter nur übernehmen, wenn er Art und Menge der erhaltenen Sache kennt. Je genauer sein Wissen um das Lagergut, desto geringer sein Risiko; folglich ist er bestrebt den Einlagerer zu veranlassen, daß er ihm vor oder bei der Uebergabe möglichst genaue Auskunft über das Lagergut gibt. Wenn auch der Gesetzgeber dem Einlagerer anscheinend nirgends die Deklaration des einzulagernden Gutes mit besonderen Vorschriften auferlegt, so pflegt doch der Lagerhalter aus den angegebenen Gründen allerorten so dringlich darauf zu bestehen, daß man wohl von einer Pflicht des Einlagerers sprechen kann.

Der Hauptinhalt der Deklaration ist die möglichst genaue Beschreibung von Art, Menge und äußeren Kennzeichen der Güter bzw. ihrer Emballage. Der Lagerhalter zieht spezielle Angaben allgemein gehaltenen vor, weil sie die Untersuchung der Güter vereinfachen und damit die Einlagerung beschleunigen. Die Kosten für eventuelle Mehrarbeit, die der Lagerhalter infolge ungenauer Angaben zu leisten hat, überbürdet er dem Einlagerer, der schon aus diesem Grunde seinerseits daran interessiert ist, exakt zu deklarieren.

Schließlich will der Lagerhalter besonders genaue Angaben haben, wenn Güter in Rede stehen, die nach ihrer Beschaffenheit der menschlichen Gesund-

heit, dem Lagerhaus oder anderen Lagergütern gefährlich werden können. Hierher gehören namentlich Sprengstoffe, Zündwaren, Gase, wie überhaupt alle explosivgefährlichen Gegenstände, sodann alle Stoffe, die als „feuergefährlich" im weitesten Sinne angesprochen werden können (als etwa Wolle, Baumwolle, Hanf, Stroh, Lumpen, ungelöschter Kalk, Zelluloid, brennbare Flüssigkeiten usw. usw.), schließlich auch stark riechende und ihren Geruch abgebende Waren. Nicht als ob normalerweise Schwierigkeiten bestünden, solche Lagergüter anzunehmen und aufzubewahren; sie verlangen lediglich gewisse Vorsichtsmaßregeln, die bei ungefährlicheren Stoffen überflüssig sind und die somit auch im Hinblick auf die Lagerkosten getrennte Lagerung empfehlen; oft spielen auch polizeiliche Verordnungen eine Rolle[16]). Aehnliches gilt von stark riechenden Stoffen. Es gibt empfindliche Waren wie Tee oder Kakao, deren Qualität durch benachbart lagernde Oele erheblich leiden kann. Fehler dieser Art und damit Komplikationen bis zum Schadenersatzprozeß lassen sich durch genaue Deklarationen von vornherein ausschließen.

Um sich gegen unrichtige Bezeichnungen seitens der Einlagerer zu schützen, läßt sich der Lagerhalter in der Regel im Lagervertrage bestätigen, daß der Einlagerer für jeden aus falscher oder ungenügender Deklaration entstehenden Schaden haften werde. Durch einen solchen Passus verschärft der Lagerhalter das Interesse des Einlagerers an richtiger Deklaration; hierüber wird im sogleich folgenden Absatz zu sprechen sein.

Die Schadenersatzpflicht des Einlagerers.

Für Schäden, die durch das Lagergut verursacht sind, haftet der Einlagerer, sofern er wußte oder wissen mußte, daß sie eine Gefahr mit sich bringen konnten. Es wird dem Einlagerer kaum je gelingen zu beweisen, daß er von einer gefährlichen Eigenschaft des von ihm eingelagerten Gutes nichts habe wissen müssen; man darf generell vermuten, daß er das Lagergut kennt, da er in der Regel Kaufmann und als solcher in seiner Branche sachverständig ist. Damit wird der Einlagerer an genauer Deklaration erneut interessiert, weil er durch sie die genannte Gefahr auf den Lagerhalter abwälzen kann: er befreit sich, indem er wie im vorigen Abschnitt gezeigt den Lagerhalter von der Gefahr unterrichtet. Auch wenn jede Haftpflichtbefreiung des Einlagerers ungeachtet einer richtigen Deklaration vertraglich ausgeschlossen wird, vermindert sich sein effektives Risiko, weil der Lagerhalter aufgrund der Deklaration geeignete Maßnahmen zur besonderen Aufbewahrung des gefährlichen Lagergutes treffen kann und als ordentlicher Lagerhalter treffen muß.

16) Im Freihafen der Stadt Hamburg sind alle explosions- und feuergefährlichen Stoffe von der Lagerung im ganzen nördlichen Freihafengebiete ausgeschlossen; vgl. Regulativ für die Lagerhäuser der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, Neudruck vom 12. Dez. 1913, § 2.

Die übrigen Pflichten des Einlagerers.

Ein gleiches wie von den in diesem Paragraphen nur gestreiften Rechten des Einlagerers, die unter die Aufbewahrung fallen, gilt vice versa von den weiteren Pflichten des Einlagerers, die sich namentlich auf die Uebergabe des Lagergutes, auf die Lagerkosten und auf die Versicherung beziehen; sie bilden die Gegenseite der Rechte des Lagerhalters, bei dem sie mit ihrem wirtschaftlichen Schwergewicht liegen, wie zum Beispiel die Lagerkosten.

Was die Frage der Versicherung betrifft, so hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, sie von der Behandlung beider Kontrahenten loszulösen und sie im Hinblick auf ihre selbständige Bedeutung für das Lagerscheinwesen ganz für sich zu untersuchen (s. § 6).

Die Uebergabe des Lagergutes hat dort zu erfolgen, wo der Lagerhalter sein Geschäft betreibt; das heißt der Einlagerer muß das Lagergut bis an das Lagerhaus bzw. an den Lagerplatz heranschaffen, ebenso wie er es bei der Auslagerung von dort wieder fortbringen muß. Mit dem Transport vom und zum Lagerhaus hat der Lagerhalter als solcher nichts zu schaffen. Wenn nun diese Tätigkeit nach deutschem Recht nicht zu den Pflichten des Einlagerers aus dem Lagervertrag zu zählen ist, so liegt sie ihm doch aufgrund der vorvertraglichen Vereinbarungen ob, durch die der Lagerhalter unter Umständen schon vor der Uebergabe zur Freihaltung oder Freimachung von Lagerraum und anderen Aufwendungen zugunsten des Einlagerers veranlaßt wird. Auch hier ist selbstverständlich der Einlagerer keineswegs rechtlich gezwungen, das Lagergut zu übergeben; dies würde ja seine Verfügungsmacht illusorisch machen. Aber er kommt durch die Nichtübergabe in Gläubigerverzug; er hat dann dem Lagerhalter sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages und die Kosten für im Hinblick auf die Einlagerung gemachte Aufwendungen zu ersetzen.

§ 4. Der Lagerhalter.

I. Allgemeines, insbesondere zur Gewerbsmäßigkeit des Lagerhalters und zur Entgeltlichkeit des Lagergeschäftes.

Die Gewerbsmäßigkeit des Lagerhalters.

Ein Lagerhalter ist ein Wirtschaftssubjekt, das es als Gewerbe betreibt, lagerfähige Wirtschaftsgüter aus der Verfügungsmacht anderer bei sich einzulagern und aufzubewahren. Die Frage, ob der Lagerhalter seinen Betrieb gewerbsmäßig ausüben müsse oder nicht, ist unter den Juristen kontrovers. Zwar gibt es keinen Autor, der leugnet, daß das Lagergeschäft in der Regel tatsächlich gewerbsmäßig betrieben wird; auch die Erfahrung lehrt, daß es sich so verhält. Juristisch liegen die Dinge so, daß zum Beispiel der Gesetzgeber in Deutschland die Gewerbsmäßigkeit verlangt, während der schweizerische Gesetzgeber diese Frage nicht einmal streift[17]). Nun aber unterscheidet sich das eidgenössische Obligationenrecht vom deutschen grundsätzlich dadurch, daß ein eigenes Handelsgesetzbuch dort überhaupt nicht besteht. Mit einigen Ausnahmen, die jeweils ausdrücklich kenntlich gemacht sind, gilt für den Kaufmann in der Schweiz das gleiche Recht wie für den Nichtkaufmann. Somit kommt es im allgemeinen nicht darauf an, ob ein Individuum einen Vertrag „in Ausübung seines Handelsgewerbes" geschlossen hat.

Was nun das Lagergeschäft betrifft, so behandelt der schweizerische Gesetzgeber es wie der deutsche gesondert vom Hinterlegungsvertrag, indem er bei diesem von „beweglichen Sachen", bei jenem von „Waren" spricht. Auch unterscheidet er, daß beim Hinterlegungsvertrag eine Vergütung ausdrücklich bedungen oder „nach den Umständen zu erwarten" gewesen sein muß, während er dem Lagerhalter einen Anspruch auf das verabredete „oder übliche" Lagergeld zuerkennt. Schließlich spricht der schweizerische Gesetzgeber noch von der Besichtigung und Probeentnahme, die der Lagerhalter dem Einlagerer „während der Geschäftszeit" zu gestatten hat. Mit den drei Begriffen Ware, übliches Lagergeld und Geschäftszeit sind hinreichende Anhaltspunkte gegeben dafür, daß auch das schweizerische Obligationenrecht dem Lagergeschäft

17) Vgl. DHGB. 416; Schw. OR. 482/6.

den Charakter als Gewerbe zuspricht. Es dürften auch kaum wirtschaftliche Gründe dafür namhaft zu machen sein, weshalb der nichtgewerbsmäßige Aufbewahrer als Lagerhalter anerkannt werden sollte. Sowenig sich jemand Bankier nennen darf, der gelegentlich Geldsorten ankauft oder verkauft auch wenn er dabei einen Gewinn erzielt, sowenig wird zum Lagerhalter, wer hie und da oder nur zufällig fremde Kokosnüsse, Mennigfarbe oder Tulpenzwiebeln zur Aufbewahrung übernimmt.

Wenn einige Autoren die Einschränkung des Lagergeschäftes auf den gewerbsmäßigen Betrieb in Deutschland als „lästig und ungerechtfertigt" bezeichnen, so müssen wir feststellen, daß der Handelsverkehr nach unseren Beobachtungen nichts dergleichen empfindet. Schetelich konstruiert folgenden Fall[18]): „Der Kaufmann braucht vielleicht seine umfangreichen Räume gerade für längere Zeit nicht und lagert deshalb einmal fremde Waren, um den Verlust, den er durch das Leerstehen der Räume erleidet, einigermaßen zu decken."

Die von Schetelich verallgemeinernd behauptete Häufigkeit solcher Fälle kann einmal grundsätzlich bestritten werden. Dafür ist nämlich der Kaufmann ein in hohem Maße rechenhaftes Wirtschaftssubjekt, daß er vermeidet Lagerräume zu erstellen, zu kaufen oder zu pachten, wenn er annehmen darf, daß er sie für längere Zeit nicht benötigen wird und daß er, um den Verlust „einigermaßen" (!) zu decken, sie zur Aufbewahrung fremder Güter verwenden muß. Das ganze Lagerhauswesen wäre seiner wirtschaftlichen Bestimmung nach illosorisch, wenn dieser Fall häufig vorkäme. Denn eben dadurch gelangt ja das Lagergeschäft zur Blüte, daß das Gros der Kaufleute, um solche Verluste zu vermeiden, eine Nachfrage nach mietbaren Aufbewahrungsgelegenheiten hervorruft. Ein Kaufmann der so large kalkuliert, daß er das Prestige, im eigenen Lagerhause aufbewahren zu können, über das Bewußtsein stellt, daß er damit ein schlechtes Geschäft macht, begeht vermutlich nicht nur diesen einen Rechenfehler; aber dieser eine genügt, um ihn in der Zeit der Pfennigkalkulation als fehl im Beruf erscheinen zu lassen; auf ihn braucht daher auch hier keine Rücksicht genommen zu werden.

Ein weiteres Moment spricht dagegen, daß die zitierte Konstruktion Schetelichs heute noch überhaupt praktisch wird. Entweder rechnet der besagte Kaufmann damit, daß seine Räume, solange er sie nicht benötigt, mit Gütern aus der eigenen Branche belegt werden: dann wird er keinen Einlagerer finden, der weltfremd genug wäre, dem Konkurrenten einen so willkommenen Einblick in seine Geschäftsvorgänge gewähren zu wollen. Oder

18) Vgl. Zehnder a. a. O. S. 68 Anm., der sich beruft auf Schetelich a. a. O. S. 83 Anm.

der besagte Kaufmann ist bereit Güter aus anderen Handelszweigen aufzubewahren: dann fehlen ihm und seinem Personal die typisch lagerhalterischen Kenntnisse, oft auch wohl die technischen Einrichtungen, die ihn befähigen mit den berufenen Lagerhausbetrieben zu konkurrieren. Es bleibt der seltene Fall, daß ein Kaufmann Gewicht darauf legen muß, für Saisongüter über eigenen Raum zu verfügen: ihn hindert nichts für die übrige Zeit als gewerbsmäßiger Lagerhalter aufzutreten, da die periodische Wiederkehr seiner Funktion als Aufbewahrer — alljährlich eine größere Zahl von Monaten — ihn nicht mehr bloß zum gelegentlichen sondern zum „dauernden" Aufbewahrer macht.

Die Entgeltlichkeit des Lagergeschäftes.

In diesen Zusammenhang gehört auch die zu bejahende Frage, ob das Lagergeschäft entgeltlich sein muß. Wer ein Gewerbe betreibt, tut dies in der Annahme, die gemachten Aufwendungen und ein Mehr darüber hinaus als Gewinn zu erhalten. Diese wirtschaftliche Einstellung war schon integrierendes Bestandteil des Gewerbes im Mittelalter, als die Zunftordnung formal und die Nahrungsidee geistig die Gewerbetreibenden beeinflußten; es ist bekannt, daß das Gewinnstreben durch die Freizügigkeit nicht aus der Welt geschafft sondern im Gegenteil verstärkt wurde. Wie aber sollten Ersatz der Aufwendungen und Gewinn anders aufgebracht werden als im Wege der Entgeltlichkeit, und zwar der speziellen Entgeltlichkeit? Wenn Zehnder auf der gleichen Seite seines Buches schreibt [19]): „Auf jeden Fall hat der Lagerhalter Anspruch auf das verabredete oder ortsübliche Lagergeld", und: „Die Entgeltlichkeit des Lagergeschäftes ist nicht notwendig", so liegt darin praktisch ein schwer verständlicher Widerspruch, der auch juristisch nur entweder mit der prinzipiellen Konstruktion zu retten ist, daß das Lagergeschäft nicht notwendig gewerbsmäßig betrieben werden müsse — wir haben auf den vorigen Seiten gesehen, daß diese Konstruktion unhaltbar ist —, oder mit der mehr als kasuistischen Unterstellung, ein Lagerhalter könne vielleicht einmal ausnahmsweise auf die Vereinbarung eines Entgeltes u n d auf den gesetzlichen Anspruch, das ortsübliche Lagergeld zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend verzichten.

II. Die Funktionen und Pflichten des Lagerhalters.

Uebernahme und Einlagerung des Lagergutes.

Die Gesetzgeber von Frankreich, Oesterreich und einigen anderen Ländern haben eine allgemeine Pflicht des Lagerhalters konstruiert, nach der er grundsätzlich von jedermann Lagergüter

19) A. a. O. S. 68. — Hingegen unserer Meinung: O. R. Richter a. a. O. S. 26; L. Mayer a. a. O. S. 10.

zur Aufbewahrung annehmen muß, wenn seine wiederum für jedermann gleichermaßen gültigen Lagerungsbedingungen dem nicht im einzelnen Falle widersprechen (vgl. O. Ch. Fischer, Ss. 90; 119.). Das deutsche HGB. und das schweizerische OR. kennen eine solche Pflicht des Lagerhalters nicht; sie überlassen es seinem freien Ermessen, mit wem und zu welchen Bedingungen er Lagerverträge abschließen will. Dementsprechend stehen auch die Veröffentlichung der Lagerungsbedingungen und des Tarifes oder reklamehafte Ankündigungen ebensowenig einem Vertragsantrag gleich wie die Inserate, Prospekte und Kataloge jedes beliebigen anderen Kaufmannes. Gleichwohl muß die Einladung zum Abschluß eines Lagervertrages vonseiten des Lagerhalters nicht ausdrücklich erfolgen; sie kann unter den üblichen Voraussetzungen aus seinem allgemeinen Verhalten hervorgehen.

Hat sich der Lagerhalter einmal zur Uebernahme einer Sache als Lagergut verpflichtet, so ist er gebunden; auch wenn ihn kein Verschulden trifft, wird er durch die Nichtannahme vertragsbrüchig bzw. gerät er in Verzug, es sei denn, daß er höhere Gewalt oder einen anderen wichtigen Grund geltend machen kann. Hat der Lagerhalter das Lagergut in Empfang genommen, so muß er es auch einlagern. Keinesfalls kann er es sofort wieder zurückgeben, auch wenn keine bestimmte Zeit für Lagerung und Aufbewahrung vereinbart wurde; nach der Uebernahme muß der Lagerhalter sich an die vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfristen halten. Ob der Lagerhalter das Lagergut sofort mit, oder nach der Uebernahme, oder erst nach einem kleineren oder größeren Zeitabstand einlagert, das wird sich aus den Umständen zu ergeben haben, nicht zuletzt auch daraus, wieweit dem Lagerhalter aus seiner Untersuchungs- und Benachrichtungspflicht zeitraubende Arbeit entsteht. In seinem freien Belieben steht der Zeitraum zwischen Uebernahme und Einlagerung jedenfalls nicht; sie muß so schnell erfolgen, als es sich mit dem Geschäftsablauf eines ordentlichen Lagerhalters und mit dem Interesse des Einlagerers vereinigen läßt.

Was den Ort der Lagerung betrifft, so braucht sie zwar nicht in einem Lagerhause zu erfolgen; es gibt gegen Temperatur und Witterung unempfindliche, zum Diebstahl nicht herausfordernde Wirtschaftsgüter, deren Aufbewahrung im verschlossenen Raum eventuell unwirtschaftlich wäre. Die Lagerung muß aber im Verfügungsbereich des Lagerhalters, sie muß b e i i h m geschehen. Er darf also die ihm anvertrauten Wirtschaftsgüter nicht bei einem anderen Lagerhalter unterbringen; und er darf das selbst dann nicht tun, wenn er bereit ist, die volle Haftung eines Lagerhalters zu übernehmen. Tut er es aus einem wichtigen Grunde, zum Beispiel im Falle der Not (Feuersbrunst, Ueberschwemmung), so ist er gerechtfertigt wie durch jede andere

vernünftige Maßregel. Tut er es ohne Not, so handelt er gegen die Initiative des Einlagerers, der seinen Willen bei ihm und nicht bei einem anderen einzulagern deutlich kundgab, als er ihn mit der Lagerung und Aufbewahrung beauftragte [20]). Mit einer Zuwiderhandlung würde der Lagerhalter das ökonomische Erfordernis der unbedingten Aufrechterhaltung der Verfügungsmacht des Einlagerers durchbrechen.

Ueber die Beschaffenheit des Ortes der Lagerung, das heißt über die Eigenschaften die ein Gebäude oder ein Platz besitzen muß um zur Aufbewahrung von Wirtschaftsgütern dienen zu können, wird ausführlich unten in § 5 gehandelt werden.

Die Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters.

Unter Aufbewahrung im Sinne des Lagergeschäftes verstehen wir, daß der Lagerhalter das Lagergut im Zustande des Lagerns beläßt und während der Lagerzeit diejenigen Maßnahmen trifft, die es ihm ermöglichen das Lagergut dem Einlagerer in ebenso gutem Zustande zurückzugeben wie er es empfangen hat.

Der Inhalt des Lagergeschäftes wird immer dahin gehen, daß unter „Rückgabe der gleichen Sache" die Rückgabe des wirtschaftlich gleichermaßen brauchbaren Gutes zu verstehen ist. An die Stelle eines absoluten Begriffsinhaltes tritt ein relativer, und dies umso deutlicher, als der Grad wirtschaftlicher Brauchbarkeit vielfach selbst von äußerlich erkennbaren Veränderungen eines Gutes unberührt bleibt. Die „gleiche Brauchbarkeit" des Gutes allerdings wird im denkbar engsten Sinne aufzufassen sein, dergestalt daß mit Ausnahme der Sammellagerung nicht nur ein nach Art und Menge gleiches Gut zurückzugeben ist, sondern daß das zur Einlagerung gebrachte Gut auch nicht mit einem zweiten, technisch-ökonomisch völlig übereinstimmenden vertauscht werden darf. Nur ein oberflächlicher Beurteiler könnte die gleiche wirtschaftliche Brauchbarkeit zweier „gleicher" Sachen, etwa zweier Kleiderschränke des gleichen Modells, als allgemein gegeben annehmen; der Eigentumsbegriff genügt um eine solche Hypothese umzustoßen; denn das Eigentumsrecht und außer ihm noch eine Reihe weiterer Rechte , die ein Einlagerer auf den ersten Kleiderschrank anwenden kann, auf den zweiten aber nicht gestattet ihm jenen zu einer ganz anderen wirtschaftlichen Brauchbarkeit als diesen.

20) Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen Schetelich, a. a. O. S. 71 (unter Berufung auf DBGB § 691) und J. Zehnder, a. a. O. S. 118 (unter Berufung auf Schw. OR 397 und 398).

Dieses auf den ersten Blick als weit hergeholt erscheinende Beispiel gewinnt seine Berechtigung aus den zahlreichen Grenzfällen, die das Lagergeschäft komplizieren. Dabei liegt in unserer Grundauffassung vom Lagergeschäft die Forderung begründet, daß der Lagerhalter das Lagergut „in möglichst ebenso gutem Zustande" zurückzugeben hat wie es ihm anvertraut worden ist. Wir zielen damit auf die Pflicht des Lagerhalters hin, das Lagergut zu „erhalten"[21]). Ohne die Erhaltungspflicht würde der Begriff der Aufbewahrung eines seiner wesentlichen Inhalte beraubt sein. Für den Einlagerer würde das Lagergeschäft zu einer Einrichtung von recht fragwürdiger wirtschaftlicher Brauchbarkeit, und dem negoziablen Lagerschein wäre das Todesurteil gesprochen, da seine Ausgabe eine Benachrichtigung meistens verunmöglicht.

Es ist daher auch von nicht geringer Erheblichkeit, daß nicht jede beliebige Veränderung des Lagergutes unvermeidlich ist; es gibt viele Veränderungen, welche durch geeignete technische Maßnahmen hintangehalten oder auf einen mäßigen Umfang beschränkt werden können. Anderseits dürfen jedoch nicht bis zu beliebiger Höhe Aufwendungen gemacht werden, um das Lagergut im gleichen Zustande zu erhalten. Denn damit, daß er die Kosten der zur Erhaltung des Lagergutes getroffenen technischen Maßnahmen den

21) Zehnder (a. a. O. S. 123) leugnet die Erhaltungspflicht, indem er sich auf Schw. OR. 483 beruft. Dort finden wir den Satz: „Der Lagerhalter ist zur Aufbewahrung der Güter verpflichtet wie ein Kommissionär." Weiter heißt es dort, der Lagerhalter habe „dem Einlagerer, soweit tunlich, davon Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen an den Waren eintreten" ... Dem Kommissionär wird in Art. 427 auferlegt „soweit möglich für Erhaltung des Gutes zu sorgen". Es ist danach schwer begreiflich worauf Zehnder eine Behauptung wie die folgende stützen will: „Die Lagerungs- und Aufbewahrungspflicht schließt nicht in sich, die zur Erhaltung des Lagergutes notwendigen Maßregeln vorzunehmen." Wenn Zehnder vom Lagerhalter verlangt, er solle den Einlagerer von den an den Waren eingetretenen Veränderungen benachrichtigen, damit dieser selbst Vorkehrungen zur Erhaltung des Lagergutes treffen könne, so ist das eine Forderung, die sich wohl vertreten läßt; wir selbst gehören zu ihren eifrigsten Verfechtern (vgl. unten S. 49 ff.). Aber Zehnder übersieht, daß sogar das von ihm zitierte OR. den Lagerhalter verpflichtet, den Einlagerer „soweit tunlich" zu benachrichtigen. Soll der Lagerhalter in den Fällen, in denen die Benachrichtigung des Einlagerers unmöglich ist — eine bei der Ausgabe von Orderlagerscheinen sehr häufige Erscheinung — das Lagergut verkommen lassen? Nein: sondern er muß in diesem Fall (und dem ähnlichen, daß das eigene Eingreifen oder die besondere Weisung des Einlagerers sich verzögert) selbständig und nach bestem Wissen für die Erhaltung des Lagergutes besorgt sein, solange die ihm erwachsenden Ausgaben nicht den vermutlichen Versteigerungswert des Lagergutes übersteigen.

Nutzen übersteigen ließe, den der Einlagerer davon haben könnte, würde der Lagerhalter gewiß nicht im Interesse seines Auftraggebers handeln. Wo die Grenze zwischen dem Zuwenig und dem Zuviel der aufgewendeten Kosten verläuft, das kann jeweils nur der Praktiker entscheiden. Soweit er Lagerhalter ist, m u ß er es zu entscheiden fähig sein, wenn er nicht Gefahr laufen will, den Einlagerern vielfach Schaden zuzufügen und dadurch den Ruf seines Geschäftes und sein für Schadenersatz haftbares Vermögen, also sich selbst zu schädigen.

Der theoretischen Grenzsetzung ist die Annahme vorzuschicken, daß der Lagerhalter inbetreff der an seinem Standort vorkommenden oder — wenn er ein Speziallagerhaus betreibt — der für seinen Betrieb in Frage stehenden Güter ein nicht geringes Maß von Sachverständigkeit besitzt. Muß er schon über Warenkenntnisse verfügen, um bei der Annahme und bei der Einlagerung des Lagergutes den Pflichten seines Gewerbes entsprechend handeln zu können, so trifft dies noch viel mehr bei der Aufbewahrung zu. Diese Sachverständigkeit vorausgesetzt werden wir zusammenfassend sagen dürfen: der Lagerhalter muß, wenn die Gefahr vorliegt, daß das Lagergut sich verschlechtert, oder wenn solche Veränderungen eingetreten sind, Maßnahmen zur Erhaltung des Lagergutes treffen, soweit er vermuten kann, daß die aus den Aufwendungen erwachsenden Kosten vom Nutzen überwogen werden; er darf sie aber nur soweit treffen, als die Kosten den Nutzen vermutlich nicht überschreiten werden.

Der Begriff der Aufbewahrung enthält das negative Erfordernis, daß der Lagerhalter vom Lagergut in keiner Form Gebrauch machen darf. Jeder Gebrauch wäre ein Eingriff in die dem Einlagerer vorgehaltene Verfügungsmacht und würde eine der wesentlichen Voraussetzungen des Lagergeschäftes aufheben. Der Vorteil, der dem Lagerhalter aus dem Lagergeschäft entsteht, liegt in der Entgeltlichkeit seiner Tätigkeit, das heißt in der Gegenleistung des Einlagerers für die Dienste des Lagerhalters, im Lagergeld. Der Gebrauch des Lagergutes hingegen steht, gleichgültig in welcher Form er gedacht werden kann, ausschließlich dem Einlagerer zu. Die Verfügungsmacht, die der Lagerhalter durch den unmittelbaren Besitz erhält, darf über Handlungen, die im Interesse des Einlagerers liegen, nur dann und nur so weit hinausgehen, als er sich, seine Einrichtungen und andere Lagergüter vor Schäden zu bewahren hat, die ihm das Lagergut zuzufügen droht.

Einschränkung der Pflichten des Lagerhalters.

Die im weiteren genannten Verpflichtungen sind ebenfalls Ingredienzien des Begriffs Lagerhalter. Sie gelten daher wie die in der Aufbewahrung begriffenen Pflichten ohne besondere Vereinbarung. Lehnt der Lagerhalter sie ganz oder teilweise ab, so ist niemand gezwungen, ihn als solchen anzuerkennen, ohne daß

jedoch seine Haftung dadurch verringert wird. Unbeschadet dessen können diese Verpflichtungen durch besondere Vereinbarungen mit dem Einlagerer ausgedehnt oder beschränkt werden; letzteres aber immer nur so weit, daß der Begriff Aufbewahrung nicht jeden Inhaltes beraubt wird. Eine Vereinbarung etwa der Art, daß der Einlagerer die ganze Pflege seines Lagergutes übernehmen wolle und daß der Lagerhalter sich darum überhaupt nicht zu kümmern habe würde die Aufbewahrung durch den Lagerhalter praktisch aufheben; er wäre dann nurmehr Vermieter von Lagerraum, nicht aber Lagerhalter [22]). Zum mindesten muß also die Anzeigepflicht bestehen bleiben. Hingegen kann der Einlagerer sich im Lagervertrag des Rechtes begeben, das Lagergut zu besichtigen, zu bearbeiten und Proben von ihm zu ziehen. Die beiden ersten Rechte sind allerdings nur verzichtbar, wenn der Lagerhalter die Erhaltung des Lagergutes vollständig übernimmt; mit einer solchen Vereinbarung ließe sich auch ein Verzicht des Einlagerers auf die Mitteilung von Gefahren, die dem Lagergute drohen, und von eingetretenen Veränderungen rechtfertigen, da die Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters derart erweitert würde, daß der Einlagerer — vorausgesetzt er vertraue dem Lagehalter voll — der Benachrichtigung entraten könnte. Praktisch wird beides selten oder nie eintreten, weil der Einlagerer kaum je Veranlassung hat, sich in solchem Maße am Zustand des Lagergutes zu desinteressieren. Zudem würde das die Negoziabilität der Ware und eines etwa auf sie lautenden Orderlagerscheines hemmen; denn selbst wenn der Einlagerer für seine Person bereit wäre sich zu desinteressieren, so würde er doch keinen Käufer oder Kreditgeber finden, für den ein gleiches zuträfe.

Das zeitlich („jederzeit") und quantitativ („ganz oder teilweise") unbeschränkte Rückforderungsrecht hingegen ist ein ebenso wesentlicher Bestandteil des Lagergeschäftes wie die Einlagerung; es ist ihr Korrelat. Ohne diese beiden Komponenten kann nicht einmal eine Lagermiete zustandekommen, geschweige denn ein Lagergeschäft, für das sie ja nur die Eckpfeiler sind. (Vgl. hiezu die Ausführungen in § 3, II.)

Grenzen der Funktionen des Lagerhalters.

Eine Ausdehnung der Funktionen des Lagerhalters kann theoretisch ins unendliche vereinbart und durchgeführt werden

22) Vgl. hiezu O. Ch Fischer a. a. O. S. 262 ff., sowie Schetelich a. a. O. S. 31, welche die gleiche Auffassung vertreten.

ohne daß der Begriff Lagerhalter dadurch Schaden erleidet. Eine andere Frage ist es, ob solche weiteren Verpflichtungen, die ein das Lagergeschäft betreibender Kaufmann übernimmt, ihn noch in seiner Funktion als Lagerhalter berühren. Es sei hier vor allem an den Transport des Lagergutes vom und zum Lagerhaus erinnert, der grundsätzlich vom Einlagerer zu erledigen ist. Da es häufig vorkommt daß der Lagerhalter die Güter, die zur Einlagerung bzw. zur Auslagerung kommen sollen, abholt und zubringt; da es ferner keine Seltenheit ist, daß der Lagerhalter die Versicherung des Lagergutes für den Einlagerer besorgt; da er schließlich die für die genannten Fälle erforderlichen Vorkehrungen wenigstens zum Teil mit dem gleichen Personal und den gleichen technischen Hilfsmitteln trifft, die er für die Einlagerung und die Aufbewahrung der Lagergüter unterhält: so stellen sich die aufgezählten Funktionen dem Betrachter als eine Einheit dar, deren theoretisch heterogene Bestandteile nicht immer leicht zu unterscheiden sind, namentlich da sie üblicherweise in einem einzigen Betriebe vereinigt sind. Sie müssen aber systematisch voneinander getrennt werden, weil die Gesetzgeber dem Frachtführer, dem Spediteur und dem Kommissionär Pflichten auferlegt und Rechte gegeben haben die von denen des Lagerhalters in einzelnen Punkten abweichen.

Wir können uns mit einer allgemeinen Antwort auf die gestellten Fragen begnügen. Sie lautet für den Transport der Waren, daß die Funktionen des Lagerhalters mit dem Abladen der Güter ins Lagerhaus beginnen und mit ihrem Aufstoßen auf dem ersten festen Punkt außerhalb des Lagerhauses endigen [23]); mit anderen Worten: der Lagerhalter handelt in allen jenen Fällen nicht in seiner Eigenschaft als Lagerhalter, sondern als Spediteur oder

23) Nach einer anderen Version endigen Pflichten und Rechte des Lagerhalters in dem Augenblick, in dem das Lagergut über dem Ort schwebt, den das Lagergut nach dem Verlassen des Lagerhauses zunächst berühren wird. Die allgemeinen Lagerungsbedingungen des Vereins der Lagerhalter von Hamburg enthalten bezüglich dieser Haftung in § 23 folgenden Absatz, der unserer Auffassung entspricht: „Hat der Lagerhalter das Entladen von Fahrzeugen bei der Einlieferung oder das Beladen von Fahrzeugen bei der Ablieferung übernommen, so beginnt seine Haftung mit der Abnahme des Gutes aus dem Fahrzeuge und endet mit der Absetzung des Gutes in das Fahrzeug. Dies gilt auch für das Entladen und Beladen von Eisenbahnwagen auf dem Anschlußgleis des Lagerhalters." Die rein juristischen Kontroversen über diesen Punkt interessieren hier nicht.

Frachtführer, in denen er über die lagerhalterischen Funktionen des Einlagerns, Aufbewahrens und Auslagerns hinausgeht. – Ebenso handelt der Lagerhalter für den Fall, daß er Lagergüter versichert oder die Versicherung für den Einlagerer besorgt, nicht als Lagerhalter, sondern als Versicherer oder als Kommissionär (ausnahmsweise vielleicht als Makler). Kollidieren einmal in rechtlicher Hinsicht mehrere der Funktionen die ein Lagerhalter in seinem Betriebe vereinigen kann, so gilt der bekannte Satz, daß für die juristische Wertung eines kombinierten Vertrages entscheidend sei, was Hauptleistung oder was Nebenleistung ist.

Die Wahrung der Rechte des Einlagerers.

1) Grundsätzliches.

Nur solange gewisse rechtliche Beziehungen unverändert an einem Lagergute haften, behält es für ein Wirtschaftssubjekt die gleiche wirtschaftliche Brauchbarkeit. Demnach kann sich die Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters nicht in der Erhaltung der Substanz erschöpfen, die er zurückzugeben hat, wie sie ihm übergeben wurde, sondern er muß darüber hinaus bemüht sein die Rechte des Einlagerers nach Kräften zu wahren, um ihn auch in dieser Hinsicht vor Schaden zu schützen. Vernachlässigt der Lagerhalter dies, so verstößt er in gleicher Weise gegen seine Pflichten, wie wenn er sich bei der technischen Seite der Aufbewahrung ein fahrlässiges oder arglistiges Verhalten zuschulden kommen läßt, und er wird dem Einlagerer, wenn durch sein Verschulden ein Schaden am Lagergut entstanden ist, schadenersatzpflichtig.

2) Die Pflicht den Einlagerer zu benachrichtigen.

Es mag wundernehmen, die Benachrichtigungspflicht des Lagerhalters, die in der einschlägigen juristischen Literatur stets gesondert behandelt wird, hier in den Komplex der Wahrung der Rechte des Einlagerers einbezogen zu sehen. Die Einstellung auf das Spiel und Gegenspiel des wirtschaftlichen Willens der am Lagergeschäft beteiligten Personen legt es aber nahe, den ursprünglichen Zusammenhang aufzudecken und ihn auch äußerlich wiederherzustellen. Nun steht im Mittelpunkt des Lagergeschäftes, wie gezeigt wurde, die möglichst weitgehende Aufrechterhaltung der effektiven Verfügungsmacht des Einlagerers über das Lagergut; ohne sie ist das Lagergeschäft für den Einlagerer zwecklos. Wenn gleichwohl in manchen Lagerverträgen weitgehend auf die Ausübung dieser Verfügungsmacht verzichtet wird, so bleibt ein solcher Verzicht stets Sache der speziellen Nutzen- und Kosten-

vergleichungen, die ihren Niederschlag in besonderen Vereinbarungen zwischen Einlagerer und Lagerhalter finden. In der Regel jedoch legt der Einlagerer Gewicht darauf, Herr des Lagergutes zu bleiben, soweit es nur eben möglich ist. Diese Tendenz hat sich zu einem allgemeinen Recht verdichtet, dessen Wahrung der Lagerhalter streng zu beobachten hat.

Die genau umschriebene Gesamtaufgabe des Lagerhalters besteht darin, das Gut in Empfang zu nehmen, einzulagern, aufzubewahren und es auf Verlangen des Einlagerers zurückzugeben. Normalerweise müßte dies alles ohne Schwierigkeiten vonstattengehen; aber Komplikationen sind innerhalb einer jeden dieser vier Funktionen so zahlreich möglich — zum Teil von außenher, zum Teil aus dem Lagergut entstehend — daß ein beträchtlicher Prozentsatz der Lagergüter den Gesamtprozeß von der Einlagerung bis zur Auslagerung nicht ohne den einen oder anderen Anstand durchläuft. Zwar ist dem Lagerhalter durch das Gesetz und durch die Usanze recht genau vorgeschrieben, wie er sich in den möglichen Fällen einer Komplikation zu verhalten hat, so daß der Einlagerer demnach ruhig schlafen könnte. Indessen ist es nicht Sache des Kaufmanns zu schlafen und andere für sein Hab und Gut sorgen zu lassen, solange er selbst auf dem Plan sein kann; er weiß, daß kein Außenstehender so viel Mühe und Sorgfalt für seine Interessen aufbringt wie er selbst; er weiß vor allem, daß ein guter Teil des geschäftlichen Erfolges von jenen Imponderabilien abhängt, deren Nichtbeachtung oft Schaden bringt, ohne daß dieser immer auf dem Weg über die Gerichte wieder hereinzuholen ist. Daher wird das Vertrauen zum Lagerhalter den einlagernden Kaufmann nicht von der Forderung abhalten, daß der Lagerhalter ihn in allen Fällen, in denen etwa mit dem Lagergut „nicht in Ordnung geht", zu benachrichtigen habe, damit er selbst diejenigen Maßnahmen ergreifen kann, die ihm als die zweckmäßigsten erscheinen.

Die Gesetzgeber sind der Tendenz des Handelsverkehrs entgegengekommen [24]). Ausnahmslos finden sich namentlich zwei Bestimmungen mit zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten: der Lagerhalter hat den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm das Gut vom Frachtführer in erkennbar mangelhaftem Zustande angeliefert wird, und wenn sich während der Lagerzeit Veränderungen am Lagergute zeigen, die besondere Maßnahmen als rätlich erscheinen lassen. Dazu treten als teils vom Gesetz, teils von der Usanze geregelt die Fälle des Selbsthilfeverkaufs, des Abhandenkommens und geltend gemachter Rechte (Eigentum, Besitz,

24) Vgl. u. a. deutsches HGB. 388 und 417; schweizerisches OR. 427, 428 und 483; österreichisches LG. 33

Pfand) seitens Dritter. Ob der Lagerhalter den Einlagerer zu benachrichtigen hat, bevor oder nachdem er selbst die ihm als notwendig erscheinenden Maßnahmen ergriffen hat, das hängt vom einzelnen Fall ab. Immer aber hat der Einlagerer Anspruch auf „unverzügliche", also möglichst schnelle Benachrichtigung.

Liefert der Frachtführer Güter in mangelhaftem Zustande an und kann der Lagerhalter den Einlagerer sofort etwa telefonisch erreichen, so wird er die Empfangnahme unterbrechen, um den Einlagerer von der Sachlage zu unterrichten und seine Direktiven einzuholen. Kann er das nicht, so wird er zunächst die Rechte des Einlagerers gegenüber dem Frachtführer wahrnehmen und jenen sodann benachrichtigen. Aehnliches gilt von den anderen Möglichkeiten: stets beschleunigte Benachrichtigung des Einlagerers von der erfolgten oder drohenden Gefährdung seiner Interessen, stets nur subsidiärer Charakter der Maßnahmen des Lagerhalters. Kann er den Einlagerer überhaupt nicht erreichen — ein bei der Ausgabe von negoziablen Lagerscheinen nicht seltener Fall — oder erst so spät, daß die entstehende Verzögerung sein Eingreifen vor Eintreffen der Weisungen des Einlagerers nötig macht, oder läßt die Antwort des Einlagerers trotz rechtzeitiger Benachrichtigung auf sich warten oder bleibt sie ganz aus, so hat der Lagerhalter alle Maßnahmen zu treffen, die ihm als notwendig und angemessen im Interesse des Einlagerers erscheinen, es sei denn der Lagervertrag erhalte ausdrücklich dem entgegenstehende Vereinbarungen.

Die Benachrichtigung liegt zugleich im eigenen Interesse des Lagerhalters, denn durch sie überbürdet er die Verantwortung für zu unternehmende Schritte dem Einlagerer, bzw. zwingt den Einlagerer, ihn für schon unternommene Schritte zu entlasten, allenfalls ihm seine Mißbilligung sofort auszusprechen, wodurch wiederum mancher Schaden für beide Teile noch redressiert werden kann.

3) Die Pflicht, das Lagergut zu untersuchen.

Eine der Pflichten des Lagerhalters, die in engstem Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte des Einlagerers im allgemeinen, mit seiner Benachrichtigung im besonderen steht, ist diejenige die zum Inhalt hat, daß der Lagerhalter das übernommene Gut zu untersuchen hat, bevor er es definitiv einlagert. Im eigenen Interesse des Lagerhalters liegt diese Pflicht insofern, als er nur durch die Untersuchung des Lagergutes feststellen kann, ob es der Deklaration des Einlagerers entspricht. Anerkennt der Lagerhalter den Inhalt der Deklaration ohne Untersuchung, so können ihm bei der Rückgabe des Lagergutes an den Einlagerer bzw. an dessen Rechtsnachfolger schwierige Auseinandersetzungen

entstehen; im ungünstigsten Falle wird er zur Leistung von Schadenersatz für die Differenz zwischen den Angaben auf dem Lagerschein und der tatsächlichen Substanz des Lagergutes herangezogen.

Die Untersuchung besteht darin, daß der Lagerhalter feststelit, ob das angerollte Gut nach Menge, Art und Güte mit den Angaben des Einlagerers bzw. seines Beauftragten, eventuell des Frachtführers, übereinstimmt. Es wird sich also zunächst im groben überzeugen, ob er nicht ein ganz anderes Gut erhalten hat, als ihm angekündgt war. Er wird weiter zum wenigsten oberflächlich abschätzen, ob die Menge nach Zahl oder Gewicht mit den Angaben übereinstimmt, und im Verdachtsfalle eine Wägung oder Zählung vornehmen. Er wird die Verpackung auf Beschädigung prüfen und schließlich, soweit der ordentliche Geschäftsgang dies erlaubt, festzustellen suchen, ob die Qualität des Gutes den speziellen Angaben entspricht. Was den „ordentlichen Geschäftsgang" betrifft, so darf der Lagerhalter diesen Begriff nicht willkürlich zu seinen Gunsten auslegen: er muß nach Zeit, Raum und Hilfsmitteln auf eine allgemeine Untersuchung des Lagergutes eingerichtet sein und wird etwa das Fehlen einer Waage nicht zu seiner Entlastung vorschützen können. Anderseits wird ihm nicht zuzumuten sein, daß er in jeden Sack hineingreift, jede Kiste und jedes Faß öffnet oder gar Gewebe mit dem Fadenzähler prüft. Den Maßstab geben hier die Gebräuche ordentlicher Kaufleute, auf die sich auch der Richter gegebenenfalls zu stützen haben wird[25]).

4) Die Wahrung der Rechte gegenüber Dritten.

Hier soll eingegangen werden auf das Verhalten, das der Lagerhalter zu beobachten hat, wenn die Untersuchung ergibt, daß ein vom Frachtführer oder Spediteur angeliefertes Gut nicht der speziellen Ankündigung des Einlagerers entspricht oder allgemein gewisser Eigenschaften darbt, die es üblicherweise aufweisen sollte. Solche Umstände haben zur Folge, daß der Lagerhalter — wie bereits ausgeführt — den Einlagerer unverzüglich von seinem Befund zu benachrichtigen und daß er die Rechte des Einlagerers gegenüber dem Frachtführer oder dem Spediteur zu wahren hat.

Für die Wahrung der Rechte des Einlagerers hat der Lagerhalter zu sorgen, indem er je nach dem besonderen Falle sich mit Vorbehalten gegenüber dem Frachtführer begnügt und die Fracht nicht bezahlt, indem er sich den Zustand des Gutes sachverständig bzw. behördlich bestätigen läßt, oder indem er sogar die Annahme des Gutes verweigert. In jedem Falle muß, wie Sche-

25) O. P. Richter, a. a. O. S. 52, schreibt: ‚Meist wird das Auge das Organ der Wahrnehmung sein; denkbar sind aber auch Wahrnehmungen durch Geruch, Gehör, Befühlen. Auch in solchen Fällen liegt äußerliche Erkennbarkeit vor."

telich (a. a. O. S. 67) schreibt, „der Lagerhalter alles tun, um den Gesetzen gemäß die Rechte zu sichern, zu erhalten, zu verwirklichen, damit die Absicht des Gesetzgebers, ein Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer zu verhindern, erreicht wird".

Auch nach der Uebernahme festgestellte Mängel und Schäden wird der Lagerhalter gegen den Frachtführer geltend zu machen haben, sofern er vermuten kann, daß sie bei der Uebergabe schon bestanden haben. Nach Schetelich (a. a. O. S. 70) entspricht es dem Verkehrsbedürfnis,daß § 388 HGBs. in diesem Sinne extensiv interpretiert wird (für die Schweiz ähnlich OR. 452).

Entsteht dem Einlagerer aus dem Verhalten des Lagerhalters bei der Uebernahme des Lagergutes ein Schaden, so kann dieser eine Schadenersatzforderung nur durch den Beweis abwenden, daß er den genannten Pflichten so weit nachgekommen ist, als es von einem ordentlichen Lagerhalter zu erwarten ist.

Eine weitere Pflicht zur Wahrung der Rechte des Einlagerers besteht für den Einlagerer gegenüber dem Versicherer des Lagergutes. Es ist das gleiche ökonomische Ziel, das damit verfolgt wird, und noch mehr stimmen die rechtlichen Mittel, die der Lagerhalter im Interesse des Einlagerers anzuwenden hat, mit dem oben angeführten überein.

Die Schadenersatzpflicht des Lagerhalters.

Die Schadenersatzpflicht geht hervor aus der Rückgabepflicht im allgemeinen und aus der Aufbewahrungspflicht im besonderen. Wenn infolge einer Fahrlässigkeit des Lagerhalters von 100 Zentnern an eingelagertem Getreide 30 Zentner gestohlen worden sind, so kann der Lagerhalter nurmehr 70 Zentner zurückgeben. Es würde dem Wesen des Lagergeschäftes das dem Einlagerer außer der Aufrechterhaltung seiner Verfügungsmacht über das Lagergut eine für ihn auf anderem Wege mit den gleichen Mitteln nicht zu schaffende Risikoverminderung gewähren soll, für die er Entgelt leistet, widersprechen, wenn der Einlagerer sich mit dieser Teilrückgabe zufrieden geben müßte.

Die mögliche Schädigung durch höhere Gewalt von der Rückgabe- und Ersatzpflicht auszunehmen, entspricht den Gepflogenheiten des Verkehrs; sie ist zu allgemein üblich, um hier eine Erörterung zu verdienen. Hingegen ist die eigene Beschaffenheit der Lagergüter ein Faktor, der häufig zu Konzessionen gegenüber der grundsätzlichen Forderung auf Rückgabe der gleichen Sache zwingt: jedes Getreide, das vom Schlag weg gedroschen und eingelagert wird, verliert nicht unbeträchtlich an Gewicht, es schwin-

det; die erlesensten und gesündesten Aepfel müssen bei mehrmonatiger Lagerung oft sortiert und um minderwertige Exemplare verringert werden; Hölzer können bei zu früher Lagerung Schrumpfungen erleiden; Fässer mit dünnflüssigem Oel oder mit Talg können durch Schwitzen Gewichtseinbuße erleiden. Für solche Mängel auf den Lagerhalter zurückzugreifen wäre unsinnig, weil die Veränderungen, die das Lagergut erfahren hat, auf Umstände zurückgehen, die von seiner Beschaffenheit nicht zu trennen und die auch bei Anwendung aller Sorgfalt nicht ganz auszuschalten sind.

Für Schaden, der durch Verschulden seiner Angestellten und Arbeiter entstanden ist, haftet der Lagerhalter wie für eigenes Verschulden. Eine besondere handelsrechtliche Bestimmung darüber existiert weder in Deutschland noch in der Schweiz; es müssen daher andere Bestimmungen aushilfsweise herangezogen werden (in Deutschland namentlich BGB. 278, in der Schweiz OR. 101). Infolgedessen kann sich der Lagerhalter durch den Nachweis befreien, er habe bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Gehilfen die erforderliche Sorgfalt angewendet (gemäß DBGB. 83, Schw. OR. 55 101)[26]. Diese schwammige Rechtslage legt den Wunsch nahe, die gesetzlichen Normen über die Grenzen der Haftpflicht des Lagerhalters möchten präziser gefaßt werden. Wirtschaftlich gesehen ist es nicht recht verständlich, warum der Lagerhalter bei einem Verschulden seiner Gehilfen weniger scharf herangezogen werden soll als etwa der Frachtführer.

Schadenersatzpflichtig kann der Lagerhalter auch gemacht werden, wenn er die Rechte des Einlagerers gegenüber Dritten nicht hinreichend gewahrt, wenn er eine notwendige Benachrichtigung des Einlagerers oder einen Notverkauf versäumt bzw. zu spät bewirkt hat.

Selbstverständlich gehört die Haftung des Lagerhalters zu den Gebieten, die durch Vereinbarungen wesentlich umgestaltet werden können ohne daß der Begriff des Lagergeschäftes deshalb ins Wanken kommt. Wenn der Lagerhalter einzelne Risiken nicht zu übernehmen wünscht, so kann er sie durch seine Geschäftsbedingungen generell oder im einzelnen Vertrag speziell auf den Einlagerer zurückwälzen. Ueblicherweise tut er dies, indem er vom Einlagerer im Lagervertrag die Versicherung des Lagergutes

26) Vgl. hiezu R. A. Bunde a. a. O. S. 60; O. P. Richter a. a. O. S. 88; Schetelich a. a. O. S. 79; J. Zehnder a. a. O. S. 126.

verlangt; für das Risiko der Feuersgefahr ist dies oft sogar gesetzlich festgelegte Regel. Wirtschaftstheoretisch wäre übrigens selbst gegen eine völlige Beseitigung der Schadenersatzpflicht auf dem Vertragswege kaum etwas einzuwenden, weil das persönliche Vertrauen im Verhältnis vom Einlagerer zum Lagerhalter häufig wenigstens ideell ausreichen mag, um einen vorbehaltlosen Verzicht auf eine Sicherung durch eine dem Lagerhalter auferlegte Schadenersatzpflicht zu rechtfertigen.

Die übrigen Funktionen bzw. Pflichten.

Die Verpflichtung, dem Einlagerer, seinen Vertretern und seinen Hilfspersonen zu gestatten, daß sie das Lagergut besichtigen, bearbeiten und Proben davon ziehen, ist das Korrelat der entsprechenden Rechte des Einlagerers (§ 3, II). Ihre Innehaltung liegt auch im Interesse des Lagerhalters, denn mit jeder stattgehabten Besichtigung und Probeentnahme ist er für die vor ihr liegende Zeit entlastet. — Den Zutritt zum Lagergut muß der Lagerhalter in der Regel nur während der üblichen Geschäftsstunden ermöglichen; ist aber die Substanz des Lagergutes akut und in solchem Maße gefährdet, daß ein Aufschub von Bearbeitung oder Rücknahme eine wesentliche Minderung des Wertes befürchten läßt, so wird der Lagerhalter den Einlagerer auch außerhalb der Geschäftsstunden einlassen müssen [27]).

Die Frage, ob der Lagerhalter verpflichtet sei, aufgrund empfangener Güter Lagerscheine auszustellen, ist von den Gesetzgebern verschieden beantwortet, teils auch übergangen. Ein gesetzlicher Zwang zur Ausstellung von Lagerscheinen ist in der Regel nicht nötig, weil der Lagerhalter als solcher an einer Verweigerung der Lagerscheinausgabe nicht interessiert ist. Lediglich wenn der Lagerhalter selbst Handel treiben darf, kann ihm unter Umständen daran liegen, die Beleihungsfähigkeit und Negoziabilität der Waren anderer Händler zu verschlechtern. Oekonomisch gesehen, hat der Einlagerer zweifellos ein Recht darauf, an Stelle eines Empfangsscheines, einer bloßen Quittung, einen Lagerschein zu erhalten; denn die Entscheidung über die Fungibilität des Lagergutes untersteht dem Verfügungsbereich des Einlagerers, in das wohl der Gesetzgeber, nicht aber der Lagerhalter einzugreifen befugt ist.

Zur Versicherung des Lagergutes ist der Lagerhalter verpflichtet, wenn der Einlagerer mit dem Einlagerungsauftrag zu-

27) Vgl. Schw. OR. 483; jedoch DHGB. 418, das auch notwendige Erhaltungsmaßnahmen nur „während der Geschäftsstunden" zulassen will.

gleich einen Versicherungsauftrag — ausdrücklich oder stillschweigend — gab. Der Lagerhalter kann im eigenen Namen und für eigene Rechnung versichern; dies trifft bei Kollektivversicherung stets zu. Oder er versichert im eigenen Namen für Rechnung des Einlagerers (als Kommissionär). In diesen beiden Fällen zediert er die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage dem Einlagerer. Oder der Lagerhalter versichert im Namen und für Rechnung des Einlagerers, so handelt er als dessen Vertreter.

Versichert der Lagerhalter ohne Auftrag des Einlagerers, so bleibt dieser außerhalb des Vertrages. Versichert der Lagerhalter trotz Auftrages nicht, so macht er sich gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Die Ansprüche gegen den Lagerhalter aufgrund seiner Haftung bleiben von der Versicherung unberührt. — Ueber die Versicherung des Lagergutes vgl. weiter unten § 6.

Für die Pflicht der Rückgabe des Lagergutes könnten wir uns mit einem Hinweis auf unsere Analyse des Rückforderungsrechtes des Einlagerers begnügen, wenn wir nicht in diesem Zusammenhang einige Gesichtspunkte umreißen wollten, aus denen sich ergibt, daß auch die Rückgabepflicht des Lagerhalters begrenzt sein kann. Er soll bzw. darf die Herausgabe des Lagergutes verweigern,

1. wenn die verlangende Person sich nicht genügend ausweisen kann. Was als ausreichende Legitimation anzusehen ist, muß aus den Umständen hervorgehen. Imm allgemeinen ist der Lagerschein Zug um Zug gegen das Lagergut auszuhändigen oder bei Teilrücknahme die entnommene Partie auf ihm abzuschreiben. Ist der Lagerschein an den Inhaber gestellt, so ist der gutgläubige Lagerhalter gedeckt; ein gleiches gilt vom ordnungsmäßig indossierten Orderlagerschein. Beim Recta- (Namens-) lagerschein muß, sofern der auf ihm Genannte das Lagergut nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurücknimmt, eine rechtsgültige Zession erfolgt sein. Gibt der Lagerhalter das Lagergut an eine nicht genügend legitimierte Person heraus, so riskiert er vom Berechtigten schadenersatzpflichtig gemacht zu werden;

2. wenn er aufgrund nicht bezahlter Lagerkosten ein gesetzliches oder vertragliches Pfandrecht am Lagergut besitzt;

3. wenn er aufgrund eines gewährten Kredites oder aus einem anderen Rechtsgrund ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht am Lagergut hat.

Diese drei Eventualitäten werden im Verlauf der Untersuchung noch zu erörtern sein. Jedenfalls zeigen sie, wo die Verfügungsmacht des Einlagerers ihre Grenzen finden und die des Lagerhalters kraft seines unmittelbaren Besitzes prävalieren kann.

Im ersten Falle zugunsten des Einlagerers, der es vorziehen wird, sich einer kleinen formalen Umständlichkeit zu unterwerfen als den Verlust des Lagergutes zu riskieren: im Effekt verzichtet er auf einen kaum merkbaren Teil seiner freien Verfügungsmacht, um sie als ganzes desto gewisser sich zu erhalten. Im zweiten und dritten Falle zuungunsten des Einlagerers, wenn er nämlich seinen Verpflichtungen gegen den Lagerhalter nicht nachgekommen ist und diesen dadurch zwingt, zur Sicherung seiner Ansprüche auf das Lagergut zurückzugreifen.

III. Die Rechte des Lagerhalters.

Das Recht auf Uebernahme und Zurücknahme des Lagergutes.

Wie in § 3, III dargetan, besteht an sich nie eine Forderung des Lagerhalters auf Uebergabe eines Lagergutes, weil der Einlagerer durch ein solches Recht des Lagerhalters in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt würde. Anderseits muß der Lagerhalter gegen Willkür des Einlagerers geschützt sein. Ist daher ein Vertrag über die Einlagerung eines Gutes zustandegekommen, so kann der Gegenkontrahent des Lagerhalters zwar auf die Einlagerung verzichten, er gerät aber damit in Gläubigerverzug. Der Lagerhalter kann danach das Interesse geltend machen, das er an der Erfüllung des Vertrages hatte; dies Interesse umschließt mit den Kosten für besondere Aufwendungen, die im Hinblick auf die zu erwartende Einlagerung gemacht werden mußten, vor allem das Lagergeld; dieses eigentliche Entgelt für die nicht in Anspruch genommene Leistung des Lagerhalters entfällt lediglich, wenn nachgewiesen wird, daß der Lagerraum mit anderen Gütern belegt ist bzw. hätte belegt werden können.

Die Rücknahme des Lagergutes kann der Lagerhalter nach Ablauf der bedungenen Lagerzeit verlangen; fehlt eine solche Vereinbarung, so kommt eine von den Gesetzgebern verschieden bemessene Mindestzeit (in der Regel mehrere Monate) zum Zuge. Aber die vereinbarte wie die gesetzliche Lagerzeit berechtigt den Lagerhalter nur nach vorangegangener Kündigung (mit wiederum verschieden fixierten Fristen) die Rücknahme zu verlangen; ebenso verhält es sich, wenn der Lagerhalter das Gut stillschweigend länger auf Lager behält. Nimmt der Einlagerer das Gut nach ordnungsmäßig ergangener Kündigung nicht zurück, so gerät er in Annahmeverzug; dies schwächt die Haftung des Lagerhalters ab, berechtigt ihn Ersatz für Mehraufwendungen zu fordern und gegebenenfalls zum Selbsthilfeverkauf zu schreiten, von dem unten

noch die Rede sein wird. Wichtige Gründe ermöglichen es dem Lagerhalter vor Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Rücknahme des Lagergutes zu verlangen; die „wichtigen Gründe" mildern hier wie oft die Härte grundsätzlicher Bestimmungen und sind damit wirtschaftlich von großer Bedeutung: es ist im Streitfall der Entscheidung des Richters überlassen, ob ein wichtiger Grund vorgelegen hat; der Richter wird nach Präzedenzfällen oder aufgrund von Sachverständigengutachten urteilen; damit ist der nötige Spielraum geschaffen. Nach Schetelich (a. a. O. S. 126 f.) können wichtige Gründe für die vorzeitige Rücknahmeforderung sein:

Baufälligkeit des Lagerhauses, Vornahme umfangreicher Umbauten oder Reparaturen, Bedrohung des Lagerhauses etwa durch Ueberschwemmung;

Aufgabe der Lokalitäten oder des Lagergewerbes;

fortgesetzt vertragswidriges Verhalten des Einlagerers;

unzureichende Deckung der Ansprüche des Lagerhalters infolge Wertminderung des Lagergutes.

Schetelich fügt hinzu: „Man wird im allgemeinen überhaupt annehmen dürfen, daß der Lagerhalter immer dann die sofortige Rücknahme des Lagergutes begehren kann, wenn die Voraussetzungen, von denen er bei Abschluß des Vertrages nach der Verkehrsauffassung ausgehen dürfte, nicht mehr vorliegen."

Das Recht auf die Lagerkosten.

Die Lagerkosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen, die der Lagerhalter für das Lagergut machen mußte, und aus dem Entgelt, das der Einlagerer für Lagerung und Aufbewahrung zu leisten hat. Die Aufwendungen für das Lagergut haben an sich nichts mit der Lagerung und der Aufbewahrung zu tun. Sie bestehen etwa aus Frachtgeldern, Stempel- und Zollgebühren, Posttaxen, Versicherungsprämien und aus solchen Kosten, die dem Lagerhalter entstehen, wenn er im Auftrage des Einlagerers Arbeiten am Lagergute vornimmt bzw. vornehmen läßt, die über die Aufbewahrung als solche hinausgehen, und wenn er mit oder ohne Auftrag des Einlagerers besondere Maßregeln ergreift, um aus der eigenen Beschaffenheit des Lagergutes entstehenden Schäden vorzubeugen oder sie zu beseitigen, sei es daß das Lagergut selbst von ihnen betroffen ist oder vermutlich betroffen werden wird, sei es daß durch sie andere Lagergüter oder das Lagerhaus geschädigt werden oder werden können. Doch kann der Lagerhalter alle diese Aufwendungen vom Einlagerer sich nur dann zurückerstatten lassen, wenn er sie machen mußte, das heißt

wenn er entweder vom Einlagerer dazu ermächtigt war, oder wenn ihn gesetzliche Vorschriften, die Verkehrssitte oder wichtige Gründe dazu zwangen sie zu machen. — Die Arten der Aufwendungen, die sich im Lagergeschäft ergeben können, sind zahlreich und mannigfaltig; sie lassen sich oft auch nicht mit einiger Zuverlässigkeit vorher bestimmen, so daß sie nicht in das eigentliche Lagergeld hineinkalkuliert werden können. Das Lagergeld, auch Lagerlohn genannt, ist die Gegenleistung des Einlagerers für die regelmäßigen Leistungen des Lagerhalters, die sich in der Lagerung und der normalen Aufbewahrung erschöpfen und in die Einräumung einer geeigneten Lokalität, die Lagerung dortselbst und die Vornahme der üblichen Arbeiten zerfallen. — Ob das Lagergeld spezifiziert oder pauschaliert aufgeführt wird, ist ohne Bedeutung; wichtiger ist die Unterscheidung zwischen bedungenem und ortsüblichem Lagergeld; sie besagt, daß die Usanze beide Kontrahenten soweit bindet, als sie keine abweichenden Bestimmungen getroffen haben. Ein Anspruch auf die Lagerkosten besteht in erster Linie aufgrund erfolgter Lagerung. Doch braucht es zur Einlagerung selbst nicht gekommen sein, wenn der Einlagerer in Gläubigerverzug geraten ist und dem Lagerhalter nicht nachweisen kann, daß er den Lagerraum anderweitig belegt hat oder hätte belegen können.

Die Fristen für die Bezahlung der Lagerkosten sind zwar hier und dort von gesetzeswegen dispositiv geregelt; doch setzen im allgemeinen die Geschäftsbedingungen der Lagerhalter monatliche Ausgleichung der Lagerkostenrechnung fest. Vielfach ist sogar Vorauszahlung am Einlagerungstage üblich. — Die Tendenz auf Innehaltung kurzer Fristen wird von den Banken als Pfandgläubigern unterstützt, weil sie an möglichst geringer Belastung der Pfänder interessiert sind.

Schadenersatzansprüche des Lagerhalters kommen im Lagergeschäft selten vor. Ihre mögliche Ursache — Schäden durch eingelagerte Güter — ist in § 3, III aufgewiesen worden; sie wird abgeschwächt durch die Pflicht des Lagerhalters, das Lagergut bei der Uebernahme zu prüfen (vgl. oben S. 51 f.) und während der Lagerzeit auf Veränderungen zu kontrollieren. Nach O. Ch. Fischer (a. a. O. S. 274) gehört zur Begründung einer Schadenersatzforderung des Lagerhalters gegen den Einlagerer der Nachweis, daß dieser sich vertragswidrig verhalten hat.

Ebenfalls selten sind Forderungen des Lagerhalters aufgrund gewährter Vorschüsse. Die Lagerhalter treten im allgemeinen nicht als Kreditgeber der Einlagerer auf, zumal dem heute in den meisten Staaten die Gesetzgebung einen Riegel vorgeschoben hat.

Schuldner für die Lagerkosten wie für die weiteren Forderungen des Lagerhalters ist der Einlagerer bzw. seine Rechtsnachfolger; praktisch bedeutet dies, daß die Ansprüche im Zweifelsfalle gegen denjenigen geltend gemacht werden, der aufgrund des Lagerscheines die Auslieferung des Lagergutes verlangt; denn der Lagerhalter hat für seine Forderungen ein Pfand- bzw. Retentionsrecht am Lagergute.

Pfandrecht und Retentionsrecht des Lagerhalters.

Das juristisch wie wirtschaftlich wichtigste Moment, das aus dem Recht des Lagerhalters auf die Lagerkosten resultiert, ist das Pfandrecht am Lagergut, das dem Lagerhalter bei Nichtbezahlung der Lagerkosten zusteht. Es ist mit dem Retentionsrecht das einzige Recht am Lagergut, das der Lagerhalter nicht im Interesse des Einlagerers ausübt. Von besonderer und tiefgreifender Bedeutung ist es, weil Pfandrecht und Retentionsrecht des Lagerhalters zwar nach dem des Frachtführers, aber vor dem des Kreditgebers rangieren, ein Umstand der die wichtigste Funktion des Lagerscheines zu stören geeignet ist: die Funktion nämlich, als Pfand für Bevorschussungen zu dienen. Bleibt der Einlagerer, der auf das Lagergut Kredite aufgenommen hat, die Lagerkosten jahrelang schuldig — was bei Depressionen nicht selten vorkommt — ohne daß der Kreditgeber etwas davon erfährt, so besteht die Möglichkeit, daß im Falle der Zahlungseinstellung des Einlagerers der Lagerhalter sich zwar voll schadlos halten kann, daß aber der Kreditgeber leer ausgeht oder doch erhebliche Verluste erleidet. Diese beispielweise durch § 421 des deutschen HGB. und Art. 485 des schweizerischen OR. geschaffene Rechtslage kann die Kreditfreudigkeit des Geldgebers und die Negoziabilität des Lagerscheins überhaupt abschwächen. Denn die Folge eines solchen Zustandes ist entweder, daß der Kreditgeber angesichts des großen Risikos seine Kapitalien bis zu einem gewissen Grade zurückhält, was zu Stockungen im Handelsverkehr führen kann und mittelbar zur Verteuerung der Waren führen muß; oder daß der Kreditgeber zu Mitteln seine Zuflucht nimmt, durch welche die Gefahr auf den Lagerhalter abzuwälzen versucht und eine zwitterhafte Rechtslage geschaffen wird, wie sie bei Bestrebungen leicht entsteht, die darauf hinzielen den Willen des Gesetzgebers zu umgehen [28]). Enthielten die angezoge-

28) Die Banken in Hamburg ließen sich 1927 mit Bezug auf die von ihnen beliehenen Lagerscheine von den Lagerhaltern Reverse ausstellen des Inhaltes, das der Lagerhalter sich verpflichtet, eine nicht fristgemäße (Frist: 1 Monat) Bezahlung der Lagerkosten seitens des Einlagerers binnen acht Tagen der Kredit gebenden Bank mitzuteilen. Erkundigun-

nen Gesetzestexte eine ergänzende Bemerkung etwa des Inhaltes, daß die bezahlten Lagerkosten jeweils auf dem Lagerschein zu quittieren seien, widrigenfalls der Lagerhalter seines Pfandrechtes am Lagergute, soweit er es bevorzugt genießt, verlustig gehe, so wären zwar die formalen Pflichten des Lagerhalters um eine weitere vermehrt, sein billiges Recht aber bliebe unangetastet; die Rechtslage im Warrantwesen gewönne dadurch in einem wichtigen Punkte an Sicherheit.

Die juristische Seite des Pfand- und Rententionsrechtes kann hier im einzelnen nicht erörtert werden, umso weniger als die Gesetzgebung der verschiedenen Länder eine Anzahl geringerer und größerer Abweichungen aufweist, die eine einheitliche Zusammenfassung unmöglich machen. Generelle Voraussetzung für die Ausübung des Pfandrechtes ist der Besitz des Lagergutes; sein Zweck ist die Befriedigung des Lagerhalters durch außergerichtlichen Verkauf der verpfändeten Ware; im Konkurs des Einlagerers ist er bevorzugter Gläubiger.

Der Selbsthilfeverkauf.

Kann der Lagerhalter den Einlagerer nicht rechtzeitig benachrichtigen, oder trifft der Einlagerer trotz erfolgter Benachrichtigung keine Dispositionen, so ist der Lagerhalter aufgrund der Selbsthilferegeln zum Notverkauf unter behördlicher Aufsicht, gegebenenfalls sogar freihändig, berechtigt bzw. verpflichtet wenn

das Lagergut dem Verderben ausgesetzt ist;

das Lagergut andere Güter oder das Lagerhaus zu gefährden droht;

das Lagergut sich in solchem Maße entwertet, daß es für die Deckung der Lagerkosten nicht mehr ausreicht;

das Lagerhaus zur weiteren Aufbewahrung des Lagergutes nicht mehr geeignet ist;

der Einlagerer sich fortgesetzt vertragswidrig verhält;

andere wichtige Gründe eine Erfüllung des Lagervertrages ausschließen.

Schetelich konstruiert (a. a. O. S. 84 f.) aus dem Selbsthilfeverkauf „eine Art Geschäftsführung ohne Auftrag"; wenn man hinzufügt „in der Regel", so ist diese Auffassung wohl zu halten:

---

gen nach dem Grund dieser Maßnahmen ergaben, daß die Banken früher mehrmals Kredite auf Lagerscheine gegeben hatten, bei deren Fälligkeit sich dann herausstellte, daß Pfandrechte der Lagerhalter für manchmal seit Jahren nicht bezahlte Lagerkosten auf den Gütern ruhten; die daraus entstehenden Verluste hatten die Banken zum Aushilfsmittel der angeführten Reverse geführt, — eine für die Lagerhalter unerwünschte und von ihnen bekämpfte Kontrollmaßregel.

das geht aus einigen der oben angeführten Voraussetzungen hervor. Soweit es sich um den Schutz von Interessen des Einlagerers handelt, kann der Lagerhalter zum Nötverkauf zweifellos verpflichtet sein, und er macht sich eventuell schadenersatzpflichtig, wenn er einen Notverkauf unterläßt oder nicht rechtzeitig vornimmt. In anderen Fällen (s. o.) prävaliert jedoch augenscheinlich das Interesse des Lagerhalters; man wird ihm gegebenenfalls den Schutz nicht versagen dürfen, den der Selbsthilfeverkauf dem unmittelbaren Besitzer zu gewähren vermag.

§ 5. Lagergut und Lagerhaus.

I. Das Lagergut.

Die ökonomische Qualität des Lagergutes.

Zum Lagergut wird ein lagerfähiges Wirtschaftsgut, das ein Lagerhalter zu dem Zwecke übernimmt, es für ein anderes Wirtschaftssubjekt bei sich einzulagern und aufzubewahren. Eigene Sachen können nur durch Vermengung mit fremden, das heißt bei Sammellagerung, zum Lagergut werden. — Wesentlich ist die Erkenntnis, daß nur Wirtschaftsgüter für das Lagergeschäft in Frage kommen. Güter wie die Luft und das Wasser, in regional begrenzten Einzelfällen wohl noch andere, sind „immer, überall und so reichlich" vorhanden, daß ihre Lagerung eine unwirtschaftliche Handlung wäre. Diese „freien Güter" können somit nicht zum Lagergut werden.

Die natürlich-technische Qualität des Lagergutes.

Von größerer Bedeutung muß eine Auseinandersetzung über den Begriff lagerfähig sein. Namentlich die Frage ob Tiere, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten als Lagergut bezeichnet und behandelt werden dürfen, wird gerne zum Gegenstand ausführlicher juristischer Erörterungen gemacht, nicht zuletzt wohl, weil das Gespenst der Idealkonkurrenz sich hier aufreckt: die Bankdepotgesetze, aber auch die Bestimmungen über den „Viehverstellungsvertrag" in der Schweiz sind gesonderte rechtliche Regelungen einzelner Materien die obwohl dem Lagergeschäft verwandt, so eigentümliche Züge aufweisen daß ihre Abtrennung vom Lagergeschäft sich als notwendig herausgestellt hat.

Die im Lagergeschäft nicht seltene einjährige Frist der Aufbewahrung würde an einer Kuh als Lagerobjekt selten vorübergehen, ohne daß sie einem Kalb das Leben schenkte, ganz zu schweigen von den tausenden Litern an Milch, die ihr in dieser Periode abgemolken werden können und müssen. Ein Absatzferkel entwickelt sich in der gleichen Zeit bei leidlicher Pflege mühelos zum Mastschwein, ein jähriges Fohlen zum Gebrauchspferd. Die physiologischen Veränderungen, die ein eingeliefertes Tier während der Lagerzeit erfahren kann, sind so bedeutend, daß von einer Rückgabe der „gleichen" Sache oft auch cum grano salis nicht mehr die Rede sein kann. Die Pflege schließlich, die ein Tier beansprucht, erfordert in der Regel so weitgehende

und individualisierende Vorkehrungen, diese wiederum verursachen so große Kosten, daß der Begriff der bloßen Aufbewahrung nicht mehr ausreicht. Nun ist aber eine Anwendung des Begriffes Lagergut sogar auf solche Fälle erwünscht, in denen nicht einmal auf Aufbewahrung, sondern lediglich auf Lagerung (in der Lagermiete) hingezielt wird; folglich müssen lebende Tiere aus dem Rahmenbegriff Lagergut schon aus diesem Grunde ausscheiden. Dazu kommt das negative Erfordernis, daß der Lagerhalter keinen Gebrauch von dem Lagergut machen darf: bei manchen Tieren ist der Halter zum Gebrauch bzw. zur Fruchtziehung geradezu gezwungen, wenn er nicht Milch, Eier und Mist etwa auf den Schuttabladeplatz schaffen oder auf andere Art verkommen lassen will.

Es ist freilich nicht anzunehmen, daß dies ganze Problem normalerweise praktisch wird; denn ein Tierbesitzer wird selten so naiv sein, seine lebende Habe zu den üblichen Lagerungsbedingungen aufzugeben, und der Lagerhalter, der stets Kaufmann auch im wirtschaftlichen Sinne ist, wird die Zumutung, für lebende Tiere zu sorgen, ohne weiteres zurückweisen. Eine „Ausnahme" von dieser Regel mag jedoch der Vollständigkeit halber erwähnt sein: Austern, die zu Genußzwecken in den Handel gebracht werden, sind zweifellos lebende Tiere, und trotzdem wird kein Lagerhalter Anstand nehmen sie bei sich zu lagern, sofern seine Räumlichkeiten sich dazu eignen und ihre Verpackung den üblichen Erfordernissen entspricht. Dies erklärt sich daraus, daß der Großverschleiß von Austern — nur für diesen kommt das Lagergeschäft in Frage — faßweise vor sich geht; so sieht sich der Lagerhalter verschlossenen Gefäßen gegenüber, für deren Inhalt er sich so lange nicht näher interessieren muß, als die Verpackung nicht einen Geruch oder eine Feuchtigkeit ausströmt, die auf Verderb oder Gefährdung des Inhaltes schließen lassen. Der Lagerhalter hat es also nicht mit den Austern als einzelnen Tieren zu tun, für die er wie für Schafe oder Hühner zu sorgen hätte, sondern mit Fässern, die mit einer Ware gefüllt sind, welche er unbedenklich im Kühlraum liegen lassen kann.

Diese Erwägungen führen so weit in die juristische Konstruktion hinein, daß sie hier ohne Schaden abgebrochen werden können. Wirtschaftstheoretisch kann von einer Unterschiebung lebender Tiere als Lagergut nach dem Gesagten keine Rede sein; die Praxis aber gibt der Theorie Recht[29]).

Auch die Frage, ob Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten als Lagergut gelten dürfen, ist für den Juristen anscheinend schwieriger zu lösen als für den Oekonomen. Immerhin mag auch vom wirtschaftstheoretischen Stand-

29) Bei J. Zehnder, Das Lagergeschäft, Bern 1913, S. 64, findet sich übrigens eine schwer widerlegbare Bemerkung, für die der Autor sich auf Art. 302 des schweizerischen OR. bezieht: Tiere „werden nicht gelagert, sondern eingestellt". — Vgl. auch Schetelich a. a. O. S. 26.

punkt aus begründet werden, warum die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten in das Lagergeschäft nicht hineingehört. Zu ihrer sicheren Verwahrung gehören technische Vorrichtungen, die außer bei Juwelieren in der Regel nur bei Banken und Bankiers zu finden sind. Weiterhin aber enthalten diese Materien ein Element, das sie ideell eher lebendigen Tieren als Lagergütern annähert, wie lebende Tiere eine individuelle Pflege brauchen, die von dem Begriff Aufbewahrung nicht mehr gedeckt wird, so bedürfen Geld und Wertpapiere einer Verwaltung, die — sobald es sich nicht um wertmäßig belanglose Mengen handelt — nur von einer ausgebildeten bankmäßigen Organisation durchgeführt werden kann; diese ist in einem Lagerhaus in der Regel nicht anzutreffen noch von ihm zu erwarten. Hingegen ist Zehnder [30]) zuzustimmen, wenn er u. a. gegen Cosack polemisiert, der alle im Verhältnis zu ihrem äußeren Umfang wertvollen Güter als „Kostbarkeiten" vom Lagergeschäft ausschließen will. Zehnder hebt mit Recht hervor, daß kein Anlaß besteht, etwa Elfenbein und Seidenwaren von der Lagerung auszuschließen, und er führt an, daß derartige Waren in England und Frankreich tatsächlich gewohnheitsmäßig eingelagert werden, ja daß das Lagerhaus Lyon ausschließlich Seidenwaren aufnimmt und daß das Korn- und Lagerhaus Rorschach gegen mäßige Gebühren Kunstgegenstände, Stickereien, Uhren und dergleichen aufbewahrt.

Im übrigen weiß die bescheidenste Rentnerin, daß Aktien, Anteile und Pfandbriefe auf Dividenden, Kapitalerhöhungen, Genußscheine, Verfalltermine und Verlosungen hin kontrolliert werden müssen; jeder kleine Schnorrer kennt die Unsumme von Vorsichtsmaßregeln zu genau, die allein im Wechsel- und Scheckverkehr nötig sind, als daß nicht sogar diese Zeitgenossen engen kapitalistischen Zuschnittes sich klar wären, wohin sie ihre Schritte zu lenken haben, wenn sie Geld oder Wertpapiere aufbewahren lassen wollen. Sie würden auf die Anregung, damit ein Lagerhaus zu betrauen, mit gesunder Verständnislosigkeit reagieren und nach wie vor ihre Bank frequentieren.

Nicht schlüssig ist hingegen das Argument L. Mayers (a. a. O. S. 11) Geld und Wertpapiere könnten nicht als Lagergüter angesehen werden, weil „Zweck der Lagerung die Verwahrung der Güter bis zur wirtschaftlichen oder technischen Konsumtion" sei; der Verkauf einer Schuldverschreibung kann für das verkaufende Wirtschaftssubjekt sehr wohl in den Rahmen der „wirtschaftlichen Konsumtion" fallen.

Eine weitere Frage ist die, ob das einzulagernde Wirtschaftsgut „leichtverderblich" sein darf. Diese Frage braucht aber bei Lichte besehen weder den Wirtschaftstheoretiker noch den Juristen zu interessieren. Auch der Praktiker wird hier eine Festlegung nicht wünschen; denn für ein technisch

30) A. a. O. S. 65; auch Schetelich a. a. O. S. 27 f.; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, S. 377.

gut eingerichtetes Lagerhaus oder gar für ein Speziallagerhaus scheint es leichtverderbliche Waren schon heute kaum mehr zu geben; je mehr die Spezialisierung im Lagerhausbetrieb auf der einen, die Vervollkommnung der Gefriertechnik und ähnliches auf der anderen fortschreiten, umso mehr schwindet die Bedeutung etwaiger Leichtverderblichkeit für das Lagergeschäft. Was die Haftung für einen aus diesem Faktor entstandenen Schaden betrifft, so muß die allgemeine Begrenzung „lagerfähig" ausreichen.

Näher liegt eine Diskussion der Frage, ob feuer- und explosionsgefährliche Stoffe als lagerfähig anzusprechen sind. Auch sie kann positiv beantwortet werden, und sie muß es, wenn nicht ein so beträchtlicher Bruchteil aller Wirtschaftsgüter von den Vorteilen der lagergeschäftlichen Aufbewahrung ausgeschlossen werden soll, daß das Lagergeschäft in seiner Bedeutung für den Handelsverkehr nahezu illusorisch wird. Es wird daher lediglich eine besondere sorgsame Art der Lagerung für die genannten Güter Platz greifen müssen, ebenso wie für solche, deren Beschaffenheit aus einem anderen Grunde als dem der leichten Entzündbarkeit für Menschen und Sachen nennenswerte Gefahren mit sich bringen kann.

Die für Einlagerung und Aufbewahrung bestgeeigneten Güter sind zweifellos „Gattungswaren von bestimmter und allgemein bekannter Qualität"[31]). Demgemäß finden wir als Lagergüter am häufigsten Getreide und Hülsenfrüchte, Petroleum und Spiritus, die Rohwaren der Textilindustrie (Wolle, Baumwolle, Jute, Flachs, Seide), Tee und Kaffee, Zucker und Kakao, Fische und Fleisch, schließlich Metalle. Diese und ähnliche Waren sind der Sammellagerung am ehesten zugänglich und fordern sie im Interesse der Ersparung von Raum und Arbeitsaufwand am stärksten, einige von ihnen bedürfen zugleich spezieller Einrichtungen, die sich im Großbetrieb am besten rentieren.

Eine etwas schiefe Unterscheidung zwischen „lagerfähig" und „lagerhausfähig" findet sich bei einigen Autoren[32]). Namentlich Fischer verliert sich doch wohl auf Abwege, wenn er z. B. Kohlen und Ziegel als „nicht lagerhausfähig" anführt, weil sie „regelmäßig die Lagerkosten nicht tragen"; zumal er sofort zugibt, daß „freilich auch solche Güter in einzelnen Fällen in Lagerhäusern gelagert werden". Aus diesem Widerspruch führt uns die Erkenntnis heraus, daß Nutzen- und Kostenvergleichungen den Begriff lagerfähig nur soweit berühren, als freie Güter nie zum Lagergut werden können, weil ihre Lagerung schlechtweg und in allen Fällen unwirtschaftlich wäre. Im übrigen

31) Vgl. im Hwb. d. Stw., 4. Aufl., Jena 1925, den Aufsatz über das Lagergeschäft von K. Adler.

32) Fischer a. a. O. S. 5, L. Mayer a. a. O. S. 11.

entscheiden im vulgären wie im fachlichen Sprachgebrauch über die Lagerfähigkeit eines Wirtschaftsgutes technische, nicht ökonomische oder juristische Erwägungen. Ob es in den Einzelfällen, in denen die Zweckmäßigkeit der Einlagerung von Gütern diskutabel erscheint, ökonomischer ist, sie nicht in einem Lagerhaus sondern etwa auf einem Lagerplatz im Freien zu lagern, hängt in solchem Maße von äußeren Einflüssen ab, die mit dem Lagergut selbst nichts zu tun haben müssen — genannt seien nur Witterungseinflüsse Temperaturschwankungen, Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Gefahr des Diebstahls — daß ihre Erörterung eine wirtschaftstheoretische Untersuchung unerträglich belasten würde.

Gleichfalls von geringem Belang für Praxis und Theorie ist der spitzfindige Begriff „lagerscheinfähig" (ebenda); es mag Güter geben, die sich gut und solche, die sich schwer beschreiben lassen: daß sich nicht jedes Wirtschaftsgut irgendwie kennzeichnen lasse, dafür ist Fischer den Beweis schuldig geblieben. Was die ökonomische Seite der „Lagerscheinfähigkeit" betrifft, so würde der Ausstellung eines Lagerscheines auch der Umstand nicht entgegenstehen, daß ein Gut sich nicht zum Handel eignet. Wir stoßen damit auf die abzulehnende Vorstellung, daß nur Waren Lagergüter sein können. Es geht aber nicht an, die Gebrauchsfähigkeit dieses Begriffes willkürlich und ohne Not einzuengen.

Demnach muß es erlaubt sein, den Begriff lagerhausfähig unter den Tisch fallen zu lassen, weil er geradezu unbrauchbar ist, und dem Begriff lagerscheinfähig das gleiche Schicksal widerfahren zu lassen, weil tatsächlich kein Gebrauch von ihm gemacht wird.

Die Bedeutung des Zeitfaktors für den Begriff Lagergut.

Nicht bedeutungslos für den Begriff Lagergut ist der Zeitfaktor imgrunde bloß deshalb, weil wir uns genötigt sehen ihn kontrovers zu machen. Unseres Erachtens ist die Lagerzeit gänzlich dem Belieben der am Lagergeschäft direkt beteiligten Personen, also dem Lagerhalter und dem Einlagerer bzw. dessen Rechtsnachfolger anheimgestellt: ob der Besitzer eines Wirtschaftsgutes es auf einen Tag, einen Monat oder ein Jahr einzulagern wünscht, ob er seine Absicht bezüglich der Lagerzeit durchführen kann und durchführt: immer wird eine bewegliche Sache durch die Einlagerung zum Lagergut, auch wenn für den vulgären Sprachgebrauch dem Begriff des Lagerns die Vorstellung einer längeren Zeitspanne immanent zu sein scheint.

Schetelich (a. a. O. S. 30) behauptet: „Die Lagerung darf selbstverständlich nicht nur auf kurze Zeit, etwa auf Stunden oder Tage bemessen sein" und: „So ist z. B. die Aufbewahrung von Handgepäck durch den Portier ebensowenig Lagerung im Sinne § 416 HGBs. wie die Aufbewahrung von Gar-

derobenstücken", und Zehnder tritt in Schetelichs Fußtapfen (a. a. O. S. 67): „Die Zeitdauer der Lagerung und Aufbewahrung darf nicht auf kurze Zeit verabredet sein, auf die tatsächliche Dauer kommt es nicht an", wobei er sich auf namhafte Juristen beruft (Staub, Cosack). Inbetreff des Portiers und der Garderobestücke ist den Autoren gewiß Recht zu geben; aber nicht die kürzere Zeitspanne unterscheidet die einfache Hinterlegung vom Lagergeschäft; für die Kontrastierung beider gibt es andere Merkmale, die uns hier nicht zu kümmern haben. Dem Wirtschaftswissenschaftler sei lediglich gestattet, die Auffassung der Juristen mit einem konstruierten Fall zu entkräften der jeden Tag praktisch werden kann.

Ein Importeur hat eine Schiffsladung Weizen erworben mit der Verpflichtung, das Schiff sofort nach seiner Ankunft im Hafen zu entladen. Er hat den Weizen schon vor der Ankunft des Schiffes ins Inland verkauft und die für den Weitertransport benötigten Waggons rechtzeitig für den Termin des voraussichtlichen Eintreffens bestellt. Das Schiff läuft ein und er fordert die bestellten Waggons bei der Eisenbahn an; es ist aber infolge höherer Gewalt eine Güterstockung eingetreten; die Eisenbahnverwaltung teilt dem Importeur mit, daß sie die Waggons erst in fünf Tagen bereitstellen, aber auch den Weizen wegen Ueberfüllung nicht in ihre Schuppen übernehmen kann; anderseits drängt der Kapitän auf die vereinbarte sofortige Abladung. — Muß der Importeur seinen Weizen fünf Tage im Freien liegen lassen, wo er der Witterung und den Dieben schutzlos preisgegeben ist, oder darf er einen auf so kurze Zeit befristeten Lagervertrag abschließen? Nach der herrschenden juristischen Lehre darf er es offenbar nicht; nach unserer Auffassung wird er es unbekümmert um die juristische Konstruktion tun, und nach unserer Ueberzeugung wird sich kein Richter finden, der den unter solchen Umständen zustandegekommenen Lagervertrag nicht als solchen anerkennen würde [33]).

Ebenso gleichgültig bleibt es, ob zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter überhaupt eine bestimmt Zeit für die Lagerung vereinbart wird das heißt ob sich der Einlagerer von vornherein verpflichtet das eingelagerte Gut an einem bestimmten Tag zurückzunehmen, und ob der Lagerhalter sich verpflichtet, es bis zu diesem Tage zu behalten, oder ob die Ausdehnung der Lagerzeit offen gelassen wird. Was den Lagerhalter angeht, so liegt eine möglichst lange Lagerung vielleicht in seinem Interesse. Aber so wenig man für den Begriff Frachtgut eine Mindestkilometerzahl — die ja ihrerseits im Interesse des Frachtführers liegt — wird

33) Einzig bei O. P. Richter a. a. O. S. 21 ff. finden wir unsere Auffassung wieder, nämlich daß die Lagerung „von vornherein auf nur kurze Zeit in Aussicht genommen sein" kann. Richter verweist besonders auf die aus der gegenteiligen Meinung entstehende Rechtsunsicherheit.

bestimmend sein lassen, so wenig wird man im Lagergeschäft den Zeitfaktor vom Interesse eines der Beteiligten einseitig abhängig machen und irgendeine Begriffsbestimmung davon ableiten. Ein allenfalls nötiger Schutz der Interessen des Lagerhalters läßt sich auf anderem Wege erreichen, üblich durch die Festsetzung des Entgeltes für eine Mindestzeit, auch wenn das Lagergut kürzere Zeit gelagert hat. Tatsächlich rechnen die Lagerhalter in der Regel angefangene Monate für voll [34]).

II. Das Lagerhaus.

Der Begriffsinhalt des Lagerhauses:

a) das subjektive Erfordernis — der Wille des Lagerhalters.

Die Bezeichnung Lagerhaus wird zu Recht angewendet, wenn einige subjektive und objektive Erfordernisse erfüllt sind. Die ersteren verkörpern sich im Willen des Lagerhalters. Der Besitzer eines Gebäudes muß den Entschluß gefaßt haben, es gewerbsmäßig zur Lagerung und Aufbewahrung von Gütern zur Verfügung zu stellen. Vor allem wesentlich ist hier daß die Funktion als „Lager" zu dienen, für die Bestimmung des Begriffes Lagerhaus nicht ausreicht; der Nachdruck liegt auf dem Begriff Aufbewahrung (während Lagerung nur einen Gegensatz zu der Hinterlegung von Wertpapieren schafft).

Durch die Aufbewahrung wird die Aufgabe des Lagerhauses einerseits erweitert gegenüber der Bestimmung solcher Gebäude, deren Besitzer Gelegenheit zur Einlagerung geben, ohne zum Lagergut in ein anderes wirtschaftliches oder technisches Verhältnis zu treten, als daß sie es einschließen, und zwar mit oder ohne Entgelt (Lagermiete, Verwahrung), indem sie im übrigen nur darauf bedacht sind, daß in ihrem Verfügungsbereich durch die Anwesenheit des Lagergutes kein Schaden entsteht. Demgegenüber stellt der Lagerhalter nicht nur Raum zur Verfügung, sondern er übernimmt dazu die Verpflichtung, das auf Lager genommene Gut aufzubewahren.

Anderseits wird durch den Begriff Aufbewahrung die Funktion des Lagerhauses erweitert gegenüber der Eigenlagerung. Das Lagerhaus hat mit irgendeiner Art und Form von Eigenlagerung an sich gar nichts zu tun; sondern da das Lagerhaus eine der sachlichen Unterlagen des Lagervertrages ist, ein Vertrag aber zwei Partner voraussetzt, so muß, wenn der Begriff Lagerhaus begründet angewendet werden soll, die Bereitwilligkeit,

34) Vgl. u. a. § 15 der Hamburger Lagerungsbedingungen; § 21 des Regulativs der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft.

ja der Wille der Verfügungsberechtigten vorhanden sein, es anderen für die Benützung zur Verfügung zu stellen. Ob der Lagerhalter bei der Erbauung bzw. beim Erwerb bzw. bei der Ermietung des Lagerraumes beabsichtigte, auch eigene Güter darin unterzubringen, ob er diese Absicht ausgeführt hat; ob er einmal oder mehrmals eigene Güter in seinen Lagerräumen aufbewahrt hat, auch ohne daß dies in seinem ursprünglichen Plane gelegen gewesen wäre — dies alles ist für den Begriff des Lagerhauses nur insofern relevant als es tatsächlich auch vorkommt. Das Schwergewicht liegt auf der Fragestellung, ob das Lagerhaus zur Aufnahme von Wirtschaftsgütern aus der Verfügungsmacht Anderer dient oder dienen soll.

b) Das objektive Erfordernis — die Eignung als Lagerhaus.

Es genügt noch nicht, daß etwa der Besitzer eines Gebäudes es für den Gebrauch als Lagerhaus bestimmt; wohl muß er bestimmen, seine Absicht ist das subjektive Erfordernis. Aber seine Absicht kann erst dann als verwirklicht gelten, das von ihm so genannte Lagerhaus ist nur dann eines im Sinne der wirtschaftlichen Uebung, der Begriff erhält also nur dann gesellschaftliche und damit juristische Bedeutung, wenn das Gebäude zur Lagerung und Aufbewahrung von Wirtschaftsgütern auch geeignet ist. Zur Eignung gehören gewisse technische Hilfsmittel wie Kräne, Winden, Elevatoren, laufende Bänder, Ladeluken von hinreichender Größe, Lüftungsvorrichtungen und Hydranten mit Schläuchen (Feuersgefahr!), sowie die nötigen Kraftmaschinen. Fehlt die Eignung, so mag der Wille des Lagerhalters, Güter zur Aufbewahrung auf Lager zu nehmen noch so deutlich ausgesprochen sein: es werden sich keine Kunden finden, die bereit sind, ihm ihren Besitz anzuvertrauen, das heißt es wird kein Lagergeschäft zustande kommen. Was die allgemeine bauliche Beschaffenheit der Lagerhäuser betrifft, so unterscheidet L. Mayer (a. a. O. S. 49, Anm. 5) Speicher, Silos und Reservoirs. L. Mayer sagt weiter:

„Speicher sind gewöhnliche Gebäude aus Holz, Riegelwänden, Mauerwerk mit oder ohne Etagen. Sie dienen zur Einlagerung von Waren verschiedener Art und eignen sich vornehmlich zur Einlagerung von Kolligütern, dagegen weniger zur Lagerung geschütteter Waren, wie Getreide (alla rinfusa), weil sie große Raumverschwendung verursachen. Silos sind hohe, vollständig ausfüllbare Schächte aus Holz, Mauerwerk oder Eisen, die mit großen Massen gleicher Ware gefüllt, ein billiges Lagern ermöglichen. Die Silospeicher sind nicht mit horizontalen Zwischendecken versehen, sondern nur durch vertikale Scheidewände der ganzen Höhe des Raumes nach in

einzelne Abteilungen zerlegt. Sie eignen sich vornehmlich zur Lagerung vermischbarer, lose zusammengeschütteter Waren gleicher Sorte, weil sie eine volle Ausnützung des Raumes ermöglichen. Zur Lagerung vermischbarer, flüssiger Waren, wie Spiritus, Petroleum, werden Reservoirs (Tanks) verwendet."

Die technische Differenzierung.

a) Das Generallagerhaus.

Alle lagerfähigen Wirtschaftsgüter können Objekt eines Lagervertrages sein. Dem entsprechend trifft man in der Regel Lagerhalter, die für die Lagerung und Aufbewahrung der meisten als Waren vorkommenden Güter eingerichtet sind. Für sie und ihre Lagergelegenheit hat der Amerikaner den Begriff „general storage" als Gegensatz zum „special storage" geprägt, das in der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten dominiert (Silo für Getreide, Kühlhaus für Fleisch). In Europa steht das Speziallagerhaus als selbständige Unternehmung im Hintergrund, zumeist findet man es in Lagerhalterbetriebe eingegliedert, die im übrigen Kaufmannsgütern aller Art offen stehen. — Eine gute Uebersetzung des für Europa untypischen Begriffes general storage gibt es nicht; man spricht von allgemeinen oder Generallagerhäusern.

b) Das Speziallagerhaus.

Die Frage, ob ein Gebäude zur Aufnahme jeder Art von Waren dienen muß, um die Bezeichnung Lagerhaus zu rechtfertigen, ist zu verneinen. Denn einmal ist es durchaus möglich, daß der Standort eines Lagerhauses von einer ganzen Reihe von Wirtschaftsgütern überhaupt nicht berührt wird. Zum anderen kann ein Lagerhaus nur für die Aufnahme einer einzigen Gattung von Wirtschaftsgütern und gerade im Hinblick auf sie gebaut und eingerichtet sein. Solche spezialisierten Lagerhäuser sind für die Aufbewahrung derjenigen Gütergattungen, für die sie erstellt und ausgestattet wurden, besonders geeignet. Es muß daher einem Getreidelagerhaus mit Elevatoren, einem Fisch- und Fleischlagerhaus mit Kühlvorrichtungen, einem Petroleumtank die allgemeine Bezeichnung Lagerhaus unbedingt zugesprochen werden. Das gleiche gilt von Speziallagerhäusern für Seide, Wolle, Kaffee, Tabak usw.: Sache des Einlagerers ist es, denjenigen Lagerhalter ausfindig zu machen, dessen Betrieb die für seine Zwecke günstigsten Bedingungen bietet; dem Vorteil des Lagerhalters dient es, wenn er sich nur solche Wirtschaftsgüter zum Vertragsabschluß anbietet und herbeiläßt, für deren Aufbewahrung seine Einrichtungen genügen.

c) Anhang: Der Lagerplatz.

Wenn auch die Lagergüter ganz überwiegend nach einer Unterbringung im geschlossenen Raum, also meist in einem Lagerhaus verlangen, so gibt es doch Güter, für welche die Aufbewahrung in einem Lagerhaus als unwirtschaftlich nicht in Frage kommt, die von einem Lagerhalter aufbewahren zu lassen aber doch wünschenswert sein kann. Es besteht kein Anlaß, solche Güter, wie Kohlen, Eisen, Baumaterialien, abgebrochene Maschinen für nicht lagergeschäftsfähig zu halten. Wenn der Lagervertrag eine Bestimmung enthält, nach der die genannten oder ähnliche Güter anstatt in einem Lagerhaus auf einem Lagerplatz aufgestapelt oder aufgeschüttet werden sollen bzw. dürfen, so liegt zweifellos ein vollgültiges Lagergeschäft vor[35]), zumal auch die Gesetzgeber in der Schweiz und in Deutschland dem entgegenstehende Normen nicht aufgestellt haben: sie schweigen über diesen Punkt.

Im übrigen wird man von einem Lagerplatz erwarten dürfen, daß er den gleichen subjektiven und objektiven Erfordernissen entspricht wie ein Lagerhaus, mit den Einschränkungen, die sich aus der robusteren Beschaffenheit der im Freien zu lagernden Güter ergeben. Immerhin wird auch ein Lagerplatz trocken liegen müssen, derart daß weder dem Erdreich Wasser entströmt noch daß einfallender Regen sich über Gebühr ausbreiten kann. Ob ein Lagerplatz umzäunt sein muß, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entschieden werden; auf jeden Fall wird der Lagerhalter hier nicht minder als beim Lagerhaus für ausreichenden Diebesschutz sorgen müssen.

35) Vgl. v. Ruepprecht a. a. O. S. 2; J. Zehnder a. a. O. S. 66 f.

§ 6. Die Versicherung des Lagergutes.

Das Interesse an der Versicherung.

Eine Einlagerung ohne jede Versicherung des Lagergutes ist eine ökonomische Anomalie. Mögen immerhin in kleinen Verhältnissen Lagerverträge hie und da ohne Versicherung abgeschlossen werden, so wird doch jedenfalls mit der Ausstellung von Lagerscheinen, erst recht wenn es sich um negoziable Lagerscheine handelt, die Versicherung des Lagergutes zum unverzichtbaren Akzessorium des Lagergeschäftes.

Ein Interesse an der Versicherung des Lagergutes hat der Lagerhalter, weil seine Haftung für von ihm verschuldete Schäden herabgemindert werden kann; der Einlagerer und seine Rechtsnachfolger, weil ihr Risiko für vom Lagerhalter nicht verschuldete Schäden kleiner wird oder wegfällt; und unter den Rechtsnachfolgern des Einlagerers namentlich sein Kreditgeber, der eine bessere Sicherheit für aufgrund des Lagergutes gewährte Kredite erhält und dafür seine Risikoprämie herabsetzen kann; aber auch der Käufer eines durch Lagerschein vertretenen Gutes übernimmt lieber eine versicherte Ware als eine unversicherte, von der er nicht wissen kann, ob sie nicht in der wenn auch noch so kurzen Frist zwischen Abschluß des Kaufvertrages und effektiver Abnahme einen Schaden erleidet.

Der einfachen ökonomischen Erkenntnis, daß eine ausreichende Versicherung des Lagergutes gegen alle möglichen Schadenfälle notwendig ist, steht die Wirklichkeit mit einer Fülle von Komplikationen gegenüber, deren Untersuchung einen erstaunlichen Grad an Gefährdung der beteiligten Interessen ergibt. Die Versuche, diese Probleme in Einklang zu bringen, sind bisher in Ansätzen stecken geblieben. — Im folgenden soll zunächst eine allgemeine Darstellung des status quo versucht werden.

Das oben (S. 53 ff.) gegebene Bild von der Schadenersatzpflicht des Lagerhalters ist idealtypisch gezeichnet. Es beschränkt sich auf das reine Lagergeschäft zwischen den beiden Wirtschaftssubjekten Lagerhalter und Einlagerer, bei dem beide Kontrahenten sich kennen und in einem Vertrauensverhältnis zueinander stehen. Die Wirklichkeit korrigiert dies Bild in erster Linie durch den Umstand, daß der Lagerhalter, namentlich um Weiterungen Drit-

ten gegenüber aus dem Wege zu gehen, seine Haftung umfassend und spezifiziert zu begrenzen bzw. auszuschließen pflegt, so daß seine Verpflichtung Schadenersatz zu leisten im gegebenen Falle nahezu aufgehoben wird. Zur Anerkennung der vollen gesetzlichen Haftung ist der Lagerhalter nicht zu bringen; dies erklärt sich leicht.

Der Gesetzgeber überbürdet dem Lagerhalter eine Haftung, die der des Kommissionärs entspricht [36]). Aber er tut dies ohne zu berücksichtigen, daß die wirtschaftlichen Beziehungen des Lagerhalters zum Objekt der Haftung sich nur in einem Punkte mit denen des Kommissionärs decken. Beide Funktionäre haben das ihnen übergebene Gut aufzubewahren, solange sie es im Besitze haben. Der Lagerhalter erhält durch die Uebernahme des Gutes eine Forderung auf Lagergeld und auf Ersatz seiner Aufwendungen; diese Beträge sind beim Kommissionär in der Provision inbegriffen, sofern und soweit er mit dem Lagergut überhaupt in unmittelbare Berührung kommt. Ueber diesen Punkt hinaus besteht für den Lagerhalter keinerlei Interesse am übernommenen Gut; seine Funktionen sind damit erschöpft, alle Nebenfunktionen ergeben sich aus der Aufbewahrungspflicht.

Für den Kommissionär hat die Aufbewahrung ihrerseits die Bedeutung einer Nebenfunktion. Sein eigentliches Gewerbe besteht darin, im Auftrage Dritter („im eigenen Namen für fremde Rechnung") Güter zu kaufen oder zu verkaufen. Dafür erhält er ein Entgelt, das als Belohnung seiner Geschicklichkeit und als Aequivalent für sein Risiko in einem Prozentsatz vom Preise der von ihm gehandelten Waren ausgedrückt wird; seinen Profit vermag er bei erhöhtem Risiko (Selbsteintritt; Delcredere) zu steigern. Dem übernommenen Risiko entspricht beim Kommissionär ein Eigenkapital oder ein Kredit, die ihn in die Lage versetzen, für eine beträchtliche Haftung gutzustehen; diese findet ihre kapitalistisch-moralische Basis einerseits in dem Geschäftsinteresse, das er durch seine Gewinnbeteiligung an der Ware nimmt, anderseits in dem Umstand, daß der Mandant der Geschicklichkeit und dem guten Willen des Kommissionärs weitgehend ausgeliefert ist.

Ganz anders der Lagerhalter: bei ihm darf man nicht ohne weiteres Kapital voraussetzen; wenn er welches besitzt, pflegt er es in Lageranlagen zu investieren; für Betriebskapital hat er nur geringe Verwendungsmöglichkeiten, zumal die Liquiditätsfrage bei

36) DHGB. 390 und 417; Schw. OR. 427; OeLG. 14.

ihm vergleichsweise nicht relevant ist. Vor allem aber ist es die im Verhältnis zum Werte des Lagergutes geringfügige Vergütung für seine Tätigkeit, die den Lagerhalter eine hochgeschraubte Schadenersatzpflicht nicht tragen läßt; wollte er sie übernehmen, so müßte er entweder eine umfassende Lagerversicherung für alle denkbaren Gefahren abschließen oder er müßte in das Lagergeld eine ausreichende Risikoprämie hineinkalkulieren können.

Beides ist unmöglich. Es gibt bis heute keinen Versicherer, der zu einer umfassenden Lagerversicherung bereit wäre, und die Einzelversicherung jeder Gefahr würde untragbare Prämien bedingen; anderseits müßte die eigene Einkalkulierung einer für die nicht versicherbaren Schäden ausreichenden Risikoprämie in das Lagergeld dieses derart erhöhen, daß das Lagergeschäft für den Einlagerer unrentabel würde; die Folge wäre ein Geschäftsrückgang auch beim Lagerhalter.

Das Ergebnis dieser Erwägungen führt die Lagerhalter regelmäßig dazu, sich mit den beregten dispotiven Rechtssätzen nicht zufriedenzugeben, sondern sich von der Haftung in ähnlicher Weise freizuzeichnen, wie es im Frachtverkehr internationaler Brauch geworden ist. Die Lagerhalter gehen in diesem verständlichen Bestreben manchmal so weit, daß sie auch zwingende Rechtsregeln verletzen, indem sie die Haftung für das Verschulden ihrer Angestellten ganz ablehnen und im übrigen die Haftung auf einen geringen Höchstbetrag für je 100 kg und daneben noch generell auf einen Höchstbetrag für jeden Schadenfall begrenzen. Darüber können wir hier hinweggehen, da die Rechtssprechung darauf bedacht ist, diese Bäume nicht in den Himmel wachsen zu lassen; so hat neuerdings das deutsche Reichsgericht[37]) über solche das das Gesetz verletzende und gegen die guten Sitten verstoßende Haftungsbeschränkungen der Lagerhalter den Stab gebrochen. Dies unterbindet gar zu unbekümmerte Freizeichnungsversuche der Lagerhalter und führt sie auf ein erträgliches Maß zurück.

Ein erträgliches Maß wird wenigstens erreicht soweit das Rechtsgefühl in Frage kommt. Anders steht es, wenn der wirtschaftliche Gesamtkomplex berücksichtigt wird. Dem Interesse des Einlagerers läuft schlechterdings jede Haftungsbeschränkung zuwider, die er nicht durch eigene Maßnahmen kompensieren kann. Darin aber ist er ohnmächtig, weil er nicht unmittelbarer

37) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts vom 23. 10. 1926 und vom 17. 3. 1927; zitiert im Handelsblatt der „Nationalzeitung" (Basel) Nr. 514 vom 3. 11. 1927.

Besitzer des Lagergutes ist und weil der Weg einer komplexen Versicherung für ihn ebensowenig gangbar, einer Einzelversicherung ebensowenig tragbar ist wie für den Lagerhalter. Gesetzt, aber auch der Einlagerer als individuelles Wirtschaftssubjekt finde sich mit ungenügendem Schutz ab, weil ihm das persönliche Vertrauensverhältnis zum Lagerhalter im einzelnen Fall eine gewisse Garantie geben mag, so muß doch an dieser Stelle wieder darauf hingewiesen werden, daß die ökonomische Funktion des Lagergeschäftes sich keineswegs in Einlagerung und Aufbewahrung erschöpft. Die zweite Hauptfunktion des Lagergeschäftes, mit Hilfe des Lagerscheines den Handel und die Beleihung von lagernden Gütern zu erleichtern, läßt das unmittelbare Verhältnis des Einlagerers zum Lagerhalter zurücktreten, sie schiebt eines oder mehrere Wirtschaftssubjekte (Käufer, Kreditgeber) in den wirtschaftlichen Gang ein und bewirkt häufig eine Abstraktifizierung des Gutes durch den Lagerschein.

Das Verhältnis dieser dritten Personen zum Lagergut kann derartig abstrakt sein — wenn zum Beispiel eine Londoner Bank einem Rotterdamer Kaufmann einen Lombardkredit gibt auf Güter, die dieser in Hamburg mittels Warrants gekauft und bei einem dortigen Lagerhalter eingelagert belassen hat — daß der Lagerschein zur einzigen nachprüfbaren Unterlage aller über ein Lagergut abzuschließenden Geschäfte wird. Ist nun — wir bleiben im Beispiel — in Londoner Bankkreisen bekannt, daß die Hamburger Lagerhalter in der Beschränkung ihrer Haftung sehr weitgehen, so bietet ein Lagerschein aus Hamburg einem Londoner Bankier unter Umständen nicht genügend Sicherheit für einen Kredit. Dies hat zur Folge, daß

1. dem Rotterdamer Kaufmann möglicherweise wenigstens ein Gewinn entgeht: er kann sein Kapital nicht nach Wunsch umschlagen;

2. die Dienste Hamburger Lagerhalter nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen zur Kreditaufnahme in London für den Rotterdamer Kaufmann bei einer Einlagerung anderwärts besser sind;

3. der Hamburger Warenverkehr und die mit ihm zusammenhängenden internationalen Handelsbeziehungen sich nicht glatt vollziehen; wodurch

4. die einheimische Volkswirtschaft und die nationale Wirtschaftsbilanz in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Somit stehen wir vor einer das Lagerscheinwesen stark berührenden Lücke im Lagergeschäft, die — entsprechend der Arbeitsteilung im gesamten Wirtschaftsablauf — nur durch Risikoverteilung zu schließen ist: es muß ein besonderer Risikoträger zwischen die Interessenten, die als solche keine einheitliche Gefahren-

gemeinschaft bilden können, eingeschaltet werden. Seine Aufgabe ist es, dem Lagerhalter eine Last abzunehmen, die für ihn zu schwer ist, und dem Einlagerer und seinen Rechtsnachfolgern die unverzichtbare Sicherheit für ihre Geschäfte zu geben. Dieser besondere Risikoträger ist der Versicherer, oder er sollte es doch sein. Bisher hat er sich passiv verhalten und der geschilderte unbefriedigende Zustand besteht fort.

Notbehelfe der Gegenwart und Zukunftshoffnungen.

Heute noch mögen nur wenige Kaufleute und Bankleiter das unbefriedigende am gegenwärtigen Zustand klar erkennen; manche kommen wohl auch mit der Transportpolize oder mit der Einheitspolize des einkaufenden bzw. importierenden Fabrikanten aus.

Mit der Transportpolize verhält es sich so, daß sie — wenn nicht bloß bis zur Landung – für ganz kurze Zeit (7, 10, 14 Tage) über die Landung hinaus die Güter im Quailagerhaus bis zur weiteren Verladung schützt. Diese Deckung kann für die Dispositionen über Verladung und für die Einlösung der Dokumente bei der Bank, manchmal auch noch für einen oder zwei Handwechsel der Ware genügen. Die Quaigesellschaften gewähren jedoch nur für wenige Tage freie Lagerung in ihren Schuppen — oft kaum genug um die Güter auszusondern —, lassen dann hohe Lagergebühren mit Strafcharakter eintreten und sind nach Ablauf von zehn oder vierzehn Tagen berechtigt die Güter auszulagern und anderwärts einzulagern, um in ihren Quaischuppen für Löschen und Laden anderer Dampfer Platz zu schaffen. Die Güter müssen also schleunigst vom Quai wegbefördert werden, und damit erlischt die Versicherung.

Wenig mehr Spielraum lassen die Von-Haus-zu-Haus-Polizen; die Versicherung beginnt hier mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungsort von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden; sie endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt hat, aber in der Regel spätestens mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Landung. Diese Fristen können durch besondere Vereinbarungen und unter Zahlung einer Prämienzulage um ein weniges verlängert werden. — Mit Hilfe der Von-Haus-zu-Haus-Klauseln kann also tatsächlich die Lagerung unter der Transport-Polize versichert werden. Wenn allerdings dem Lagerschein die Transportpolize oder die Erklärung des Lagerhalters, daß die Versicherung gedeckt sei, beigefügt werden soll, ist eine Bestätigung des Versicherers notwendig, die

oft — etwa von einem ausländischen Versicherer — nicht leicht zu erhalten ist.

Dies System ist recht kompliziert und lückenhaft. Vor allem erfaßt es nicht die Fälle einer langen Lagerung und eignet sich demnach auch nicht für das Kreditgeschäft und für den Handel aufgrund von Lagerscheinen. Ebenso verhält es sich mit der Einheitspolize für Importeure bzw. Exporteure; sie ist für den Fabrikanten geschaffen und für den Händler nutzlos, weil auf sie als eine laufende Versicherung keine Einzelpolizen ausgegeben werden.

Es möchte scheinen, als sei man in der Praxis bisher mit dem unzureichenden Schutz zufrieden gewesen, den Feuerversicherung und Haftpflicht des Lagerhalters unter Hinzunahme kostspieliger Versicherung einzelner anderer Gefahren bieten. Nach dem Gesagten kann kein Zweifel daran bestehen, daß dieser Schutz tatsächlich n i c h t genügt. Es mehren sich auch die Stimmen sachkundiger Interessenten, die eine neue Regelung verlangen. Ihrer Forderung stehen freilich einige Schwierigkeiten gegenüber, die nicht leicht zu beheben sein werden.

Die Deckung der Lagerversicherung auf der aufsichtsfreien Transportpolize ist von gesetzeswegen verboten, denn bei längerer Lagerung liegt auch im kaufmännischen Sinne kein Transport mehr vor. Die Lagerversicherung würde eine Kombination von lauter aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen darstellen, wie Feuer, Diebstahl, Veruntreuung, Aufruhr, möglicherweise Haftpflicht, und noch andere Gefahren für die in dieser Form keine gesonderten Versicherungszweige bestehen, wie Vernachlässigung, Witterungseinflüsse.

Von der staatlichen Aufsicht ausgenommen sind zum Beispiel in Deutschland bloß die Kursverlust-, die Transport- und die Rückversicherung, weil die Versicherten normalerweise geschäftskundig genug sind, um sich selbst zu helfen. Dies möchte auf die Lagerversicherung wohl auch zutreffen, aber die staatlichen Aufsichtsämter sind kaum zum Verzicht auf solche Rechte zu bewegen. Diese Umstände schließen indessen die Einführung einer umfassenden Lagerversicherung keineswegs aus. Ihre Bedingungen müßten nur von den jeweiligen Aufsichtsämtern genehmigt und der Betrieb von unter Aufsicht stehenden Gesellschaften durchgeführt werden. Der gesamtwirtschaftliche Umfang des Lagergeschäftes würde wohl die Errichtung eines neuen eigenen Versicherungszweiges rechtfertigen.

Schwieriger ist die Frage zu lösen, ob und wann ein gewisses Trägheitsmoment bei den Versicherern und Lagerhaltern zu überwinden sein wird. Die einlagernde Kaufmannschaft und die Banken scheinen nicht stark genug zu sein, um einen genügenden Druck auf die beiden hauptbeteiligten Gruppen auszuüben. Es muß auch anerkannt werden, daß keinerlei Erfahrung über die Schwere des Risikos und über die Auswirkungen der etwaigen Bedingungen vorliegt. Versicherer und Lagerhalter sind zu Neuerungen nur ungern bereit, die weitere Risiken für sie mit sich bringen können; sie streben im Gegenteil stets nach für sie günstigeren Bedingungen. Die Lagerhalter bequemen sich nur unter Druck — meist seitens der Bankenvereinigungen, da die Einlagerer nicht zusammengeschlossen sind und der Einzelne, sofern er nicht als großer Kunde diktieren kann, machtlos ist — zu einer Erweiterung ihrer Haftung. Diese wiederum ist eine Voraussetzung dafür, daß die Versicherer dem gesamten Komplex nähertreten. Es kann sonst etwa bei einem Schaden durch Beraubung zu umständlichen Auseinandersetzungen mit dem Lagerhalter kommen, der entweder wirklich nicht kontrollieren konnte wie die Dinge sich zugetragen haben oder wenn er es weiß, keine befriedigenden Auskünfte gibt, um dem möglichen Vorwurf mangelnder Sorgfalt auszuweichen. Derart widerstrebende Interessen auf eine Linie zu bringen, fällt natürlich schwer; aber es ist nicht einzusehen, warum ihre Vereinigung nicht ebenso gut gelingen sollte wie sie auf anderen Gebieten oft gelungen ist.

Sobald alle Interessenten von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Lagerversicherung überzeugt sein werden, muß sich die zentrale Frage nach der Rentabilität bzw. nach der Tragbarkeit der Prämien erheben. Theoretisch ist die Wirtschaftlichkeit einer umfassenden Lagerversicherung wohl zu bejahen. Es darf angenommen werden, daß die zusätzliche Prämie niedriger sein wird als der Risikoaufschlag, den die kreditgebenden Banken sich vergüten lassen. Die Banken sind gezwungen eine hohe Risikoprämie einzukalkulieren; denn sie betreiben die Versicherung nicht gewerbsmäßig, haben nicht die Möglichkeit der Rückversicherung und kennen keinen Gefahrenausgleich außer vielleicht einem zeitlichen. Ueber den Gewinn dieser Prämiendifferenz hinaus aber wird eine Erhöhung der Sicherheit im Verkehr mit Lagerscheinen der gesamtwirtschaftliche Erfolg umfassender Lagerversicherung sein, der in Geld nicht auszudrücken ist und eben deshalb leicht unterschätzt wird; die einzelnen Wirtschaftssubjekte schlagen den

Vorteil zu gering an, der rückwirkend aus der Belebung — und erhöhte Verkehrssicherheit bedeutet für den Handel Belebung — des gesamten Lagerscheinwesens ihnen selbst zugutekommt.

Es wird keine einfache Aufgabe sein eine Prämie zu errechnen die für den Handel tragbar und für den Versicherer gewinnbringend ist. Vor allem kann eine solche Prämie nicht generell, sie muß individuell: unter Berücksichtigung der Bonität und des Rufes des Lagerhalters, der Art der Güter und eigentlich auch der Qualität der Lagerstelle festgesetzt werden. Das würde eine laufende Versicherung nicht ganz einfach gestalten, denn es müßten komplizierte Tarife ausgearbeitet werden; immerhin wird man in vielen Fällen, zum Beispiel in großen Umschlagsplätzen mit guten und klaren Lagerverhältnissen, mit relativ wenigen „Zonen" auskommen, indem man bestimmte Lagerstellen ausschließt und für diese jeweils einen angemessenen Prämienzuschlag fordert. Die vermutliche Höhe der Prämien kann hier nicht zur Erörterung kommen. Wenn hie und da von 1 ‰ für den Monat gesprochen worden ist, so muß das wohl als Höchstsatz angesehen werden, der durch günstige Verhältnisse und bei über lange Zeit ausgedehnter Lagerung erhebliche Modifikationen erfahren konnte.

Um solche Zukunftmusik im Lagergeschäft zu harmonischem Erklingen zu bringen, müssen auf jeden Fall die Voraussetzungen erfüllt sein, die hier noch einmal kurz zusammengefaßt seien:

1. Die Lagerhalter müssen sich mit Haftungsbedingungen einverstanden erklären, die das Risiko der Versicherer nicht als unberechenbar erscheinen lassen.

2. Die Kaufmannschaft (als Einlagerer) muß geringe Mehrkosten im Hinblick auf die erhöhte Sicherheit und die unwägbaren weiteren Vorteile auf sich zu nehmen bereit sein.

3. Die Banken (als Kreditgeber) dürfen nicht zögern, die erhöhte Sicherheit ihren Kreditnehmern gegenüber angemessen zu eskompitieren.

4. Die Versicherer müssen sich davon überzeugen, daß Mühen und Risiken aus dem neuen Versicherungszweig durch eine kluge Tarifpolitik überkompensiert werden können.

ZWEITER TEIL

Grundzüge des Lagerscheinwesens.

§ 7. Der Lagerschein in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung.

I. Der Lagerschein als wirtschaftliches Gebilde.

1. Lagerempfangsschein.

Der Lagerempfangsschein (auch Speicherquittung oder Aufnahmeschein) hat heute in der Praxis des Lagergeschäftes nurmehr insofern Platz, als er als vorläufiges Surrogat des eigentlichen Lagerscheines ausgegeben wird, bis dieser ausgestellt werden kann bzw. dem Einlagerer ausgehändigt ist. Die Gründe für die Ausgabe des Lagerempfangsscheines sind darin zu sehen, daß der Einlagerer von dem Augenblick ab, in dem er das Lagergut dem Lagerhalter übergeben hat, eine Bescheinigung über die erfolgte Uebergabe in Händen zu haben wünscht, während der Lagerhalter häufig nicht gewillt ist, einen regulären Lagerschein auszustellen, bevor er sich davon überzeugen konnte, daß die Angaben des Einlagerers über Beschaffenheit und Menge des Lagergutes zutreffen. Die Nachprüfung mag nicht immer am Tage der Einlagerung vorgenommen werden können, sie mag manchmal auch einige Zeit in Anspruch nehmen; das führt zu einem Provisorium das vom Lagerempfangsschein überbrückt wird.

Wir können davon absehen uns weiter mit diesem Interimsschein zu befassen, nachdem wir festgestellt haben, daß er lediglich eine Bestätigung des Lagerhalters über von ihm übernommene Güter darstellt. Dem Einlagerer kann also der Lagerempfangsschein nur als prozessuale Beweisurkunde wie jede andere Quittung dienen. Irgendwelche Ansprüche, als deren wichtigster der auf Herausgabe anzusehen ist, lassen sich aus dem Lagerempfangsschein nicht ableiten. Der Lagerhalter verpflichtet sich durch diesen Schein zu keiner Handlung und zu keiner Unterlassung. Lagerung, Aufbewahrung,

Rückgabe und Haftung mögen durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch die Usanze geregelt sein, zum Bestand des Lagerempfangsscheines gehören sie nicht.

Wenn sich Versprechungen über die Rückgabe oder dergleichen auf dem Schein finden, so haben wir nicht mehr einen Lagerempfangsschein vor uns, sondern je nach der Formulierung einen Recta-, Order-, Inhaber-, jedenfalls aber einen regulären Lagerschein, in dessen Text die Empfangsbestätigung zwar immer noch eine wichtigere Rolle spielt als etwa der Vermerk „Wert erhalten" in der Wechselurkunde, in dem sie aber doch nur ein bescheidenes Selbstverständlichkeitsdasein führt gegenüber den viel wesentlicheren Inhalten, die einen Lagerschein als solchen erkennen lassen, indem sie die für ihn typischen Pflichten und Rechte konstituieren und durch ihre regelmäßigen Abweichungen die Einzeltypen des Lagerscheines schaffen, die wir in den folgenden Abschnitten kennen lernen werden.

Andere im Lagergeschäft vorkommende Schriftstücke, wie Anmelde- und Abmeldescheine (Mitteilungen des Einlagerers über beabsichtigte Einlagerung bzw. Zurücknahme), sind rein formaler Natur und für das Lagerscheinwesen ohne Bedeutung. Aehnliches gilt von den Bezugsscheinen, mit denen der Einlagerer über vom Lager genommene Güter quittiert. — Bezugsscheine in einem anderen Sinne sind die „Stellzettel" oder „Extraditionsscheine"; mit ihnen weist der Einlagerer den Lagerhalter zur Herausgabe von Lagergut an einen Dritten an; wirksam sind sie nur in Begleitung des Lagerscheines.

2. Die Grundform des Lagerscheines.

Allgemeines.

Ein Lagerschein ist ein Schriftstück, das die Bestätigung eines Lagerhalters über zum Zwecke der Lagerung und Aufbewahrung erhaltene Wirtschaftsgüter sowie das Versprechen des Lagerhalters erhält, die erhaltenen Güter auf Verlangen des Einlagerers oder seines Rechtsnachfolgers zurückzugeben. Der Inhalt der Grundform des eigentlichen Lagerscheines geht um mehr als einen Schritt über den Inhalt des Lagerempfangsscheines hinaus. In diesem bestätigt der Lagerhalter lediglich, daß er eine bestimmte Sache in seinen Gewahrsam genommen habe, wobei er noch gewisse Merkmale (Marke, Nummer, Verpackungsart) angibt, an denen das Lagergut wiederzuerkennen ist, ohne daß er damit im übrigen die Angaben des Einlagerers über das Lagergut anerkennt oder durch die Ausgabe des Scheines eine Verpflichtung übernimmt. Aus dieser Unvollkommenheit resultiert der nur provisorische, surrogathafte Charakter des Aufnahmescheines, der ihn wirtschaftlich fast bedeutungslos sein läßt.

Ganz anders der Lagerschein. Auch in seiner Grundform stellt er eine Urkunde dar, die eine Reihe von Pflichten und Rechten repräsentiert, namentlich aber den Besitz des Lagergutes verkörpert, über den er den mit Namen genannten Einlagerer ausweist. Dadurch wird der Lagerschein zu einem Wertpapier mit bedeutsamen wirtschaftlichen Funktionsmöglichkeiten, von denen noch die Rede sein wird: in dem sogenannten Recta-Lagerschein hat sich diese Form bis zum heutigen Tage in Gebrauch erhalten können, weil sie wenn auch nicht mit eigentlich negoziablen Qualitäten ausgestattet den Einlagerer in die Lage versetzt, mit Hilfe des zedierten Lagerscheines das Lagergut zu verkaufen und zu verpfänden. Diese Eigenschaft kann ein Schein nicht besitzen, auf dem lediglich der Empfang bestätigt wird, während der Anspruch auf Rückgabe des Lagergutes nur aus dem Vertrage zwischen Lagerhalter und Einlagerer, nicht aber aus dem Schein selbst hervorgeht. Unsere Begriffsbestimmung des Lagerscheines weist auf das Versprechen des Lagerhalters hin, er werde auf Verlangen des Einlagerers die zur Aufbewahrung übernommenen Güter zurückgeben. Eine Einschränkung erfährt dies Versprechen nur durch die Klausel, daß die Lagerkosten erlegt sein müssen bevor es zur Rückgabe kommt.

Die Erfordernisse der „Grundform".

Drei wirtschaftlich-rechtliche Erfordernisse müssen zusammentreffen, um einem Schriftstück den Charakter des Lagerscheines zu verleihen — ohne die formalen Erfordernisse, die nicht unverrückbar feststehen und daher erst anläßlich der gebräuchlichen Einzelformen des Lagerscheines angeführt und besprochen werden sollen.

Das erste Erfordernis ist die Empfangsbestätigung des Lagerhalters, die schon in einem wesentlichen Punkte vom Inhalt des Aufnahmescheines abweicht: auf dem Lagerschein bestätigt der Lagerhalter nicht nur, daß er eine bestimmte nach rein äußerlichen Merkmalen (Marke, Nummer), charakterisierte Sache empfangen hat, sondern er bestätigt die weitergehenden Angaben des Einlagerers soweit sie sich ohne eingehende Untersuchung nachprüfen lassen. Namentlich für die auf dem Lagerschein genannte Menge (Gewicht, Zahl) übernimmt der Lagerhalter die Verantwortung, sofern er sich nicht ausdrücklich davon freizeichnet. Er wird sich aber auch durch Vermerke wie „nach Angabe" oder „sine obligo" von der Haftung nicht befreien können, wenn die Differenz zwischen der Gewichtsangabe des Einlagerers und dem

tatsächlichen Gewicht so bedeutend ist, daß sie bei oberflächlicher Taxierung auffallen muß. In diesem Falle muß er als ordentlicher Lagerhalter eine Nachwägung vornehmen und das Ergebnis auf dem Lagerschein feststellen; ebenso muß er äußerlich sichtbare Mängel des Lagergutes und seiner Verpackung auf dem Lagerschein genau anführen. Was den Inhalt bei verpackten Gütern betrifft, so wird man sich damit begnügen müssen, daß der Lagerhalter im allgemeinen die Deklaration des Einlagerers auf den Lagerschein übernimmt und sich wie beim Gewicht freizeichnet. Auch hier jedoch befreit er sich durch einen solchen Vermerk wohl nicht von der Haftung, wenn eine mit „Kaffee" deklarierte Partie von Säcken etwa mit Zement oder mit Ziegelsteinen gefüllt ist: die Füllung der Säcke mit so ganz anders geartetem Material mußte ihm oder seinen Beauftragten bei der Einlagerung auffallen und ihn zur Benachrichtigung des Einlagerers, nötigenfalls zur Oeffnung der verdächtigen Säcke veranlassen. Gleiches gilt natürlich von mit „Rotwein" deklarierten Fässern, die etwa nach Petroleum riechen.

Die wenn auch begrenzte Haftung des Lagerhalters für die Richtigkeit der Angaben auf dem Lagerschein über Menge, Art und Beschaffenheit des Lagergutes ist unerläßlich. Sie muß gefordert werden einmal im Interesse des ersten Einlagerers, um ihn vor einem möglichen Komplott zwischen Lagerhalter und Frachtführer zu schützen; mehr aber im Interesse seiner Rechtsnachfolger, denen mit dem Lagerschein der Besitz des Lagergutes übertragen wird. Diese müssen sich soweit auf die Angaben auf dem Lagerschein verlassen können, daß sie ohne Besichtigung und Stichproben sich als Besitzer des erworbenen Lagergutes fühlen und danach ihre Dispositionen treffen können.

Das zweite Erfordernis des Lagerscheines ist das Rückgabeversprechen des Lagerhalters. Während sich die Empfangsbestätigung des Lagerscheines von der des Aufnahmescheines nur durch ihre stärkere Wirkung gegen den Lagerhalter und für den Einlagerer unterscheidet, liegt in dem Versprechen des Lagerhalters, das empfangene Lagergut auf Verlangen des Einlagerers zurückzugeben, ein prinzipieller Unterschied. Das Rückgabeversprechen macht den Lagerschein für den mit Namen genannten Einlagerer zum vollgültigen Vertreter des Lagergutes. Denn aus ihm kann er alle Ansprüche gegen den Lagerhalter und auf das Lagergut ohne weiteres ableiten. Der mit Namen genannte Einlagerer wird durch das auf dem Lagerschein ausgedrückte Rück-

gabeversprechen des Lagerhalters in die Lage versetzt, aufgrund eben des Lagerscheines und ohne Heranziehung weiterer Beweismittel die Rückgabe des Lagergutes zu fordern und die übrigen Rechte geltend zu machen, auf die der Lagerschein sich ausdrücklich oder stillschweigend bezieht. In der Praxis beruft sich der Lagerhalter meist in einer Notiz auf dem Lagerschein auf die „allgemeinen Lagerungsbedingungen", die er oder sein Verband als bindende Richtlinien jedem Lagergeschäft zugrundezulegen pflegen. Insgesamt sind es also außer Gesetzen, Verordnungen und Usanzen die besonderen Bedingungen des Lagerhalters, aus denen die Rechte hervorgehen, die der Einlagerer gestützt auf den Lagerschein geltend machen kann; dementsprechend kann er aus ihm die Pflichten ablesen, die er durch die Einlagerung dem Lagerhalter gegenüber auf sich genommen hat.

Darüber hinaus kann der Einlagerer aufgrund des Lagerscheines das Lagergut verpfänden und verkaufen, indem er die Rechte aus dem Lagerschein an einen Dritten abtritt und den Lagerhalter davon benachrichtigt. Der Einlagerer kann den Lagerhalter von sich aus über die Zession unterrichten; jedoch genügt es, wenn der Neuerwerber den Lagerschein mit dem Zessionsvermerk seines Vorgängers bzw. mit der entsprechenden Urkunde dem Lagerhalter zur Kenntnisnahme vorlegt, damit dieser entweder einen neuen Lagerschein auf den Namen des Erwerbers ausstellen oder auf dem alten Lagerschein vermerken kann, daß er über die Abtretung unterrichtet ist. Die Benachrichtigung des Lagerhalters ist notwendig, weil ohne sie die im Lagerschein verkörperten Rechte nicht geltend gemacht werden können: soll der Lagerhalter einem andern als dem ursprünglichen Einlagerer verpflichtet sein, so muß er wissen, wer nunmehr berechtigt ist, damit er nicht das Lagergut an einen Nichtberechtigten ausliefert.

Die persönliche Beziehung des Einlagerers zum Lagergut ist hier schon gelockert, indem der Besitz des Lagerscheines genügt um über das Lagergut zu verfügen. Aber die Beziehungen zwischen den am Lagergeschäft beteiligten Personen sind erhalten geblieben; der Einlagerer ist dem Lagerhalter nicht ein unbekannter X., sondern er kennt ihn und er kann und muß dementsprechend handeln, namentlich also ihn von Veränderungen des Lagergutes benachrichtigen, wie dies in § 4, II aufgezeigt wurde.

Das Rückgabeversprechen des Lagerhalters ist nicht bedingungslos: der Lagerhalter macht die Rückgabe abhängig von der

Bezahlung der Lagerkosten. Dies ist das dritte wirtschaftliche Erfordernis der Grundform des Lagerscheines. Unterbleibt die Bezahlung für einen Zeitabschnitt, so wird das Pfandrecht wirksam, das es dem Lagerhalter ermöglicht, schon etwaigen Wünschen des Einlagerers nach Teilauslieferungen nur soweit stattzugeben, daß er selbst sich für die ausstehenden Lagerkosten noch voll befriedigen kann.

3. Der negoziable Lagerschein.

Allgemeines.

Negoziabel ist ein Lagerschein, wenn er außer der Empfangsbestätigung eines Lagerhalters über von ihm eingelagerte Wirtschaftsgüter und seinem Versprechen, sie nach Zahlung der Lagerkosten auszuliefern, Eigenschaften aufweist, durch die Verkauf und Verpfändung der von ihm repräsentierten Güter ohne Benachrichtigung des Lagerhalters allein aufgrund des Lagerscheines rechtswirksam möglich sind. — Damit ist der negoziable Lagerschein die vom Standpunkt des Kaufmannes aus vollkommene Form des Lagerscheines, die an Beweglichkeit dem Wechsel kaum nachsteht und ihn an Sicherheit übertrifft. Die größere Gebräuchlichkeit des Wechsels hängt mit seinem breiteren Anwendungsfeld zusammen. Dem Wechsel begegnen wir in allen Zweigen des Handelsverkehrs, ja in seiner Abart als Scheck ist er zum bürgerlichen Zahlungsmittel geworden. Demgegenüber bleibt der Lagerschein praktisch ein Privileg des Großhandels, und gerade in seiner verfeinerten negoziablen Form als Order-Lagerschein hat er einen vergleichsweise beschränkten Wirkungskreis: die Kreditgabe auf Lagerscheine erfolgt in der Regel nur auf marktgängige Waren und gar ein Börsenhandel findet nur in über größere Partien von vertretbaren Sachen lautenden Lagerscheinen statt. Trotzdem geht das Problem des negoziablen Lagerscheines nicht nur die unmittelbar beteiligten Kreise an; sondern, da jedes Individuum Verbraucher ist und somit von der Verteilung der Wirtschaftsgüter ebenso abhängt wie von ihrer Erzeugung, so ist seine Existenz bzw. sein Wohlergehen auch von den Organisationsformen bedingt, welche die Verbindung zwischen Verbrauchern und Erzeugern herstellen und aufrechterhalten. Zu den mannigfaltigen Instrumenten, deren sich der Handel zu seiner Organisation der Verteilung bedient, gehört das Lagerhaus- und Lagerscheinwesen. Seine Rolle in der Gesamtwirtschaft ist in § 2, II und III skizziert; in § 8 werden wir die Modalitäten kennen lernen,

unter denen die Privatwirtschaft sich dieser Einrichtungen bedient. Hier sei nur der wesentliche Inhalt des negoziablen Lagerscheines und seine erweiterte Anwendungsmöglichkeit der vergleichsweise beschränkten gegenübergestellt, die wir für die Grundform des Lagerscheines als typisch festgehalten haben. Die Abweichungen in der äußeren Form des negoziablen Lagerscheines sind geringfügig; um so schärfer unterscheidet er sich seinem inneren Gehalt nach von der „Grundform" des Lagerscheines.

Die Eigenart des negoziablen Lagerscheines.

Unverändert bestehen bleibt beim negoziablen Lagerschein die Empfangsbestätigung des Lagerhalters; sie begründet seine Gewähr für die Angaben, die der Lagerschein über Gattung und Menge des Lagergutes enthält; eine etwaige Freizeichnung unterliegt in ihrer Wirkung den gleichen Beschränkungen wie dort: es gibt Fälschungen und Verschleierungen, von denen ein ordentlicher Lagerhalter sich nie freizeichnen kann. Die Bedeutung der Gewähr, die der Lagerhalter durch die Ausstellung eines Lagerscheines übernimmt, geht jedoch bei der negoziablen Form weit über diejenige hinaus, die für die einfache Grundform jemals in Frage kommt. Denn beim einfachen Lagerschein hat entweder der ursprüngliche Einlagerer eine nicht zu unterbrechende Kontrollmöglichkeit, oder der umständliche Zessionsapparat bringt es mit hoher Wahrscheinlichkeit mit sich, daß der Erwerber des Lagerscheines durch eigenen Augenschein oder durch Treuhänder sich von der Richtigkeit der Angaben auf dem Lagerschein überzeugt. Beim negoziablen Lagerschein besteht diese Möglichkeit an sich zwar auch unverkürzt, denn der Rechtsnachfolger des Einlagerers übernimmt immer auch die Befugnis, das Lagergut zu besichtigen und Proben davon zu ziehen. Aber der negoziable Lagerschein wechselt viel leichter die Hand und gelangt viel eher an einen anderen Ort, ja bis ins Ausland. Wenn es nun auch dem auswärtigen Erwerber unbenommen bleibt, entweder selbst zum Standort des Lagerhauses, aus dem der Schein stammt und in dem also das Lagergut aufbewahrt wird, zu reisen oder einen Vertreter damit zu beauftragen oder die Prüfung einem Treuhänder zu überlassen, so bedarf es dazu doch allemal eines Kostenaufwandes, der jedenfalls lieber vermieden wird, der manchmal sogar nicht in einem tragbaren Verhältnis zum Werte des Lagergutes stehen mag. Hier wird die Integrität des Lagerscheines zum Gegenstand einer gebieterischen Forderung, namentlich weil damit zu rechnen ist, daß der Erwerber des Lagerscheines keinen seiner Vormänner

und ebensowenig den Lagerhalter näher kennt. Ein formal ordnungsgemäß ausgestellter Lagerschein muß dem Erwerber genügen können, um ihn mit einem üblichen Maß von Sicherheit vermuten zu lassen, daß die Angaben auf dem Lagerschein den Tatsachen entsprechen. Diese Sicherheit genießt der Erwerber nur wenn er weiß, daß er den Lagerhalter für falsche Angaben auf dem Lagerschein regreßpflichtig machen kann. So tritt die Notwendigkeit einer Haftung des Lagerhalters für die Angaben auf dem Lagerschein erneut und verstärkt in den Vordergrund.

Wie die „Grundform" so enthält auch der negoziable Lagerschein das Rückgabeversprechen des Lagerhalters in sachlicher Hinsicht unabgeschwächt: der Besitz des Lagerscheines genügt, um die Auslieferung des Lagergutes verlangen und alle übrigen Rechte aus dem Lagerschein geltend machen zu können. Weitere Beweismittel sind nicht vonnöten, die Vorlegung des Lagerscheines durch den eventuell sogar unlegitimierten Besitzer reicht hin, um den Lagerhalter zur Herausgabe des bezeichneten Lagergutes zu veranlassen, und der Lagerhalter kann zur Herausgabe notfalls mit gerichtlicher Hilfe gezwungen werden. Auch hier aber kann der Lagerhalter verlangen, daß vor der Auslieferung die Lagerkosten bezahlt werden, und er darf die Rückgabe bei Nichtzahlung der Lagerkosten verweigern, bis er freiwillig oder aufgrund seines Pfandrechtes befriedigt ist.

Die eigentliche Besonderheit des negoziablen Lagerscheines liegt in seiner Fähigkeit, die örtlichen und zeitlichen Funktionen des Lagergeschäftes zu potenzieren. Ein Indossament, beim Inhaber-Lagerschein sogar die bloße Uebergabe, genügt, um den Lagerschein und mit ihm das Lagergut, über das er ausgestellt ist, zu übertragen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Lagervertrag, soweit sie aus dem Lagerschein ersichtlich sind, gehen mit dieser einfachen Uebertragung an den Rechtsnachfolger über; es bedarf keiner weiteren Formalitäten, namentlich keiner Benachrichtigung des Lagerhalters, um den Handwechsel zu bewirken: die Vorlegung des Lagerscheines veranlaßt den Lagerhalter zur Herausgabe der Güter, die im übrigen von jedem Besitzwechsel unberührt bei ihm liegen bleiben.

Damit erreicht die Mobilisierung von Gütern aller Art den höchsten denkbaren Grad. Oertliche und zeitliche Räume werden spielend überwunden: Glasgower Lagerscheine über Erz, Lyoner über Seide, Newyorker über Baumwolle können beliebig oft von Hand zu Hand, von Ort zu Ort, von Land zu Land wandern, wäh-

rend die Güter, die sie repräsentieren, in Glasgow, Lyon oder New-York liegen bleiben, bis endgültig feststeht wo sie weiterverarbeitet, wo sie verbraucht werden. Die Güter werden nicht zu jedem Preise verkauft denn ihre Besitzer verschaffen sich Betriebskapital indem sie Lagerscheine bei einer Bank verpfänden, und der Kredit auf Lagerscheine muß nicht mehr zum örtlichen bedingen Zinsfuß aufgenommen werden, denn die Lagerscheine vermögen notfalls dem jeweils billigsten Zinsfuß zu folgen: von Riga nach Lübeck, von Rotterdam nach London.

Auch die Sicherheit des negoziablen Lagerscheines kann — geordnete Rechtsverhältnisse vorausgesetzt — als vorzüglich bezeichnet werden. Er wird darin kaum vom Wechsel übertroffen. Dem „Reitwechsel" und dem „Kellerwechsel" ähnliche betrügerische Manipulationen sind heute im Lagerscheinwesen sehr selten, und eine dem Finanzwechsel des Akzeptkredits analoge Erscheinung existiert überhaupt nicht. Einen Regreß gibt es zwar nur gegen den letzten Indossanten und den Aussteller (Lagerhalter), doch liegt als beste Sicherheit die Ware im Lagerhaus.

So erweist sich der negoziable Lagerschein als ein einfach zu handhabendes Instrument, mit dessen Hilfe Kauf und Verkauf, Kreditnahme und Kreditgabe ebenso sicher, aber schneller und häufiger vollzogen werden können als aufgrund des einfachen Lagergeschäftes, jedoch auch leichter als mit der Grundform des Lagerscheines, die für die Wirksamkeit jedes einzelnen Geschäftes die vorgängige Erledigung umständlicherer formaler Akte bedingt und damit für den internationalen, ja interlokalen Verkehr weit weniger brauchbar ist als der abstrakte und infolgedessen äußerst bewegliche negoziable Lagerschein.

II. Die Verkehrsreformen des Lagerscheines.

Vorbemerkung.

In diesem Abschnitt soll dargelegt werden, in welchem rechtlichen Gewande die soeben nur vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erörterten Formen des Lagerscheines auftreten. Daß es nicht möglich ist, dem außerordentlich komplizierten juristischen Gerüst, auf dem der Lagerschein ruht, in einem kurzen Ueberblick wirklich gerecht zu werden, verschlägt nichts. Juristische Konstruktionen zu errichten und nachzuprüfen ist nicht die Aufgabe ökonomischer Theoretik; sie hat es in rechtlicher Hinsicht mit Gegebenheiten zu tun, die sie hinnehmen muß und darf, ohne sich um ihre Schlüssigkeit zu kümmern. Kontroverse Fragestellungen liegen also für uns außerhalb des Untersuchungsfeldes: wir akzeptieren ohne zu fragen die Lehre, die in

Wissenschaft und Gerichtspraxis herrscht. Des weiteren kann wie für das Lagergeschäft so auch für den Lagerschein nicht auf die einzelnen gesetzlichen Regeln und Usanzen eingegangen werden, die von Staat zu Staat, oft von Ort zu Ort vielfältig voneinander abweichen. Wir beschränken uns also auf eine Darlegung der Hauptzüge bei den allgemein gültigen Formen des Lagerscheines und verweisen im übrigen auf das Literaturverzeichnis; da wir uns generell auf die dort angeführten juristischen Arbeiten beziehen, entfällt die Notwendigkeit der Zitierung im einzelnen Falle.

1. Der Recta-Lagerschein.

Der Recta-Lagerschein entspricht ökonomisch der „Grundform" des Lagerscheines. Er ist eine Urkunde, in der der Lagerhalter den Empfang bestimmter Güter bescheinigt und sich gegen Rückgabe der Urkunde zur Herausgabe des Gutes an den in der Urkunde namentlich genannten berechtigten und legitimierten Inhaber verpflichtet. Ausschlaggebende Bedeutung haben die obligatorischen Beziehungen zwischen Lagerhalter und Einlagerer, die im Lagerschein verkörpert sind. Dingliche Wirkungen folgen aus dem Recta-Lagerschein erst aufgrund der obligatorischen, mit denen er steht und fällt. Weil der Lagerschein die Ware repräsentiert (Rückgabe nur gegen Auslieferung der Urkunde), ist er ein Wertpapier, aus dem der Inhaber den Umfang seiner Rechte und Pflichten (ausgedrückt oder durch stillschweigende Bezugnahme auf den Lagervertrag) ersehen kann.

Gesetzliche oder usanzemäßige Formvorschriften über den Inhalt des Lagerscheines kommen manchenorts vor, doch findet man häufiger die dem Handelsstand angenehmere Formlosigkeit. Generell enthält der Lagerschein, also auch der Order- und Inhaberlagerschein und der Pfandschein beim Zweischeinsystem, außer dem Herausgabeversprechen des Lagerhalters dessen und des Einlagerers Namen und Wohnort, ferner Bezeichnung, Menge und Merkmale des Lagergutes, das Ausstellungsdatum und einen Hinweis auf die Erledigung der Lagerkosten als Vorbedingung der Herausgabe. Ebenfalls generell für alle Formen des Lagerscheines gilt, daß der Lagerschein nicht wesentlicher Bestandteil des Lagergeschäftes ist: er konstruiert es nicht. Ist aber ein Lagerschein ausgestellt, so ist er auch für den Lagervertrag rechtsbegründend: zur Herausgabe des Lagergutes ist der Lagerhalter nurmehr gegen Rücklieferung des Lagerscheines berechtigt und verpflichtet.

Für den Recta-Lagerschein ist eine Uebertragung der durch ihn repräsentierten Forderung nach sachenrechtlichen Grund-

sätzen ausgeschlossen; er ist reines Forderungspapier, und die Forderung kann nur durch Zession unter Tradition des Lagerscheines rechtswirksam gegen den Lagerhalter übertragen werden. Die Abtretung erfolgt am einfachsten und in der Regel auf der Rückseite des Lagerscheines. Ein auf den Recta-Lagerschein gesetztes Indossement ist als solches ungültig, es wirkt aber als Abtretungserklärung. Der Recta-Lagerschein wird fast nur zu Beleihungszwecken benutzt; zu Kauf und Verkauf kann er wohl dienen, doch kommt dies in der Praxis selten und fast nur unter Zufügung eines Bezugsscheines vor: der Einlagerer weist den Lagerhalter an, er solle einem Dritten das Lagergut oder einzelne Partien davon ausliefern.

2. Der Order-Lagerschein.

Der Order-Lagerschein ist die wichtigste weil weitestverbreitete rechtliche Form des von uns als „negoziabler Lagerschein" behandelten ökonomischen Instrumentes. Er ist juristisch stark kontrovers: Repräsentationstheorie, vertreten u. a. durch Cosack, Düringer-Hachenburg, Endemann, Gierke, Goldschmidt; streng relative Theorie, vertreten durch Hellwig, Makower; absolute Theorie, vertreten durch Brunner, Heymann, Staub.

Beim Order-Lagerschein wird das Eigentum am Lagergut durch Indossierung und Uebergabe des Scheines an den Erwerber übertragen. Der Lagerhalter kann dem Erwerber nur solche Einwendungen entgegenhalten, die die Gültigkeit seiner Erklärung auf dem Schein betreffen, oder die sich aus dem Schein ergeben, oder die ihm gegen den Erwerber selbst zustehen. Die Uebergabe des indossierten Lagerscheines wirkt für den Erwerb von Rechten an dem Gute ebenso wie die Uebergabe des Gutes selbst; es tritt also eine dingliche Wirkung ein. Theoretisch wird der Vorgang, daß die Uebergabe des Gutes durch die Uebergabe des Scheines zu ersetzen ist, von der herrschenden Lehre (Repräsentationstheorie) damit erklärt: zwar ist Uebergabe des Papiers nicht mit Uebergabe der Sache identisch, aber es wird eine Uebergabe des Gutes fingiert und es werden jener die gleichen rechtlichen Wirkungen beigelegt wie dieser: der legitimierte Besitzer des Scheines ist für den Erwerb von Rechten ein unmittelbarer Besitzer der Sache.

Irrtümlich ist die hie und da (seltener von Theoretikern, häufiger von Praktikern) vertretene Aeußerung, daß der Schein im rechtlichen Sinne das Gut verkörpere. Dies würde bedeuten, daß Schein gleich Gut sei, — was selbstverständlich nie der Fall sein

kann. Man spricht deshalb nicht von einer dringlichen Natur, sondern nur von einer dinglichen Wirkung des Order-Lagerscheines.

Ist der Order-Lagerschein seinem Besitzer gestohlen und weiter indossiert worden, so gewinnt der gutgläubige Erwerber am Schein und an dem von ihm repräsentierten Lagergut Eigentum; der gutgläubige Lagerhalter wird durch Herausgabe an den — redlichen oder unredlichen — Erwerber befreit, er hat damit erfüllt. Ist dem Lagerhalter das Lagergut abhanden gekommen (Diebstahl, Feuersbrunst), so hört auch der Lagerschein auf, Repräsentant des Gutes zu sein. Es wird hier davon ausgegangen, daß Voraussetzung für die Ausstellung des Scheines der unmittelbare Besitz des Lagerhalters am Lagergute sei; ist dieser unmittelbare Besitz verloren gegangen, so hören auch die Rechte des Scheinerwerbers am Gute auf. Ein gleiches gilt, wenn der Lagerhalter das Gut dem bisherigen Besitzer herausgegeben hat, ohne den Lagerschein zurückzunehmen: der Schein enthält damit für seinen Erwerber nurmehr Forderungsrechte gegen den Lagerhalter; die dinglichen Rechte haben aufgehört zu bestehen. Für alle Rechte und Pflichten des Lagerhalters ist der Wortlaut des Scheines maßgebend. Unbedingtes Erfordernis ist die Orderklausel, denn der Lagerschein ist nicht geborenes Orderpapier wie der Wechsel. Die Orderklausel ist indessen die einzige Formvorschrift, im übrigen gilt Formlosigkeit wie für den Recta-Lagerschein.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Order-Lagerscheines liegt in seiner Abstraktheit; er ersetzt für den Verkauf wie für die Verpfändung das Lagergut und ist frei von jeder Belastung aus dem Verhältnis zwischen Lagerhalter und ursprünglichem Einlagerer. Dadurch gewinnt er die Beweglichkeit, die ihm im Handelsverkehr seine besondere Rolle zuteilt.

In einigen Ländern setzt die Ausstellung von Order-Lagerscheinen staatliche Ermächtigung voraus; dort ist der an Order gestellte Lagerschein eines zur Ausstellung von Order-Lagerscheinen nicht ermächtigten Lagerhalters seiner rechtlichen Wirkung nach kein Order-Lagerschein. Es darf bemerkt werden, daß der Handelsverkehr eine solche Beengung seiner Freiheit manchenorts mit Nichtachtung straft: in Hamburg und Bremen hat je nur eine (gemischtwirtschaftliche) Unternehmung das Recht, an Order gestellte Lagerscheine auszugeben; die Kaufmannschaft geht international über diesen Monopolisierungsversuch hinweg, — neben den „offiziellen" Order-Lagerscheinen zirkulieren sogenannte ‚zivile". Sofern die ausgebenden Lagerhalter als ‚gut"

bekannt sind, werden ihre Order-Lagerscheine sogar über die polnischen Grenzen hinaus als Pfand angenommen und beliehen. Rechtlich ist das Indossement auf solchen Lagerscheinen ungültig; doch kommt dies Moment praktisch kaum je zum Zuge [38]).

3. Der Inhaber-Lagerschein.

Der Inhaber-Lagerschein ist die zweite rechtliche Form, in der ein als negoziabel zu bezeichnender Lagerschein auftreten kann. Reine Inhaber-Lagerscheine sind selten; in der Regel hat man ein „hinkendes" Papier vor sich: einen mit Inhaberklausel versehenen Recta-Lagerschein. Die Lagerhalter haben eine Vorliebe für den hinkenden Inhaberlagerschein, weil sie durch die Klausel der Notwendigkeit überhoben werden, die Legitimation des Rückforderers nachzuprüfen. Der hinkende Inhaber-Lagerschein steht zunächst dem Recta-Lagerschein gleich; maßgebend ist also das Schuldverhältnis zwischen erstem Einlagerer und Lagerhalter. Da jedoch der Lagerhalter dank der Inhaberklausel die Legitimation des Scheininhabers nicht zu prüfen braucht, so entspricht die rechtliche Wirkung der beim reinen Inhaber-Lagerschein.

Das Eigentum am Lagergut wird beim Inhaber-Lagerschein durch die bloße Uebergabe des Scheines übertragen. Zwar bewirkt die Uebergabe des Scheines zunächst ebenso wie beim Recta-Lagerschein nur die Uebertragung der Obligation. Da aber die Person des Einlagerers auf dem Schein in den Hintergrund tritt und die des Inhabers vorrückt, so wird die Absicht der Parteien durch die Scheinübergabe das Eigentum am Lagergut zu übertragen, vermutet: die dingliche Wirkung ist damit wiederum erreicht. Der gutgläubige Erwerber ist wie beim Order-Lagerschein geschützt: er erwirbt das Lagergut lastenfrei auch wenn es durch einen gestohlenen Schein repräsentiert wird. — Ist die Ware abhanden gekommen, so liegt wie bei den anderen Lagerscheinen ein unfundiertes Papier ohne jede dingliche Wirkung vor.

Obwohl der Inhaber-Lagerschein, auch der hinkende, rechtlich noch abstrakter wirkt als der Order-Lagerschein, hat er sich

38) Für Bremen vgl. hiezu E. Kuhlmann, Das Bremische Lagerscheinrecht, Greifswald 1913, S. 60 ff. — Für Hamburg können wir Kuhlmanns Erfahrungen aus eigener Anschauung (1926/27) bestätigen: der Londoner Bankier z. B. kommt gar nicht auf den Gedanken, es könne Lagerscheine geben, die nicht indossabel sind; da er nur Lagerscheine von Lagerhaltern nimmt, die ihm als erstklassig bekannt sind, so tritt die rechtliche Unzulässigkeit eines deutschen „zivilen" Order-Lagerscheines nie in sein Bewußtsein.

nur in wenigen Ländern und nur für einzelne Gattungswaren einbürgern können. Der Kaufmann schätzt ihn im allgemeinen wenig um einer Schattenseite willen: der Berechtigte geht mit dem Verlust des Scheines eventuell aller Rechte auf das Lagergut verlustig, so daß gerade der Vorzug des Inhaberpapieres (größtmögliche Beweglichkeit) zugleich einen gewichtigen Nachteil in sich trägt (Notwendigkeit umständlicher Maßnahmen zu sicherer Aufbewahrung des Scheines). Anderseits hat die Scheu der Lagerhalter vor jedem Konflikt und ihr Besorgtsein für den guten Ruf zur regelmäßigen Folge, daß sie eben das tun, wovon sie befreit sind oder sich durch Klausel befreit haben: sie prüfen auch beim Inhaber-Lagerschein die Legitimation des Besitzers, womit denn freilich praktisch die besondere Eigenart und Kraft dieses Scheines hinfällig ist.

4. Das Zweischeinsystem.

Das Wesen des Zweischeinsystems hat O. Ch. Fischer in wenigen Sätzen bündig zusammengefaßt; er schreibt (a. a. O. S. 38):

> Das Zweischeinsystem ermöglicht, mittels des einen Scheines die Ware zu *verpfänden*, so zwar, daß der Pfandschein zugleich zum Träger einer formellen Schuld wird uns mittels des andern — des Eigentumsscheines — sie zu Eigentum zu übertragen. So lange die Ware verpfändet ist, kann der Inhaber des Eigentumsscheines sie nicht aus dem Lagerhaus herausziehen, ebensowenig der Inhaber des Pfandscheines vor Fälligkeit seiner Forderung. Nach Fälligkeit und nicht erfolgter Bezahlung steht nur noch dem Inhaber des Pfandscheines das Rücknahme- und Verkaufsrecht zu. Dem Verkaufsrecht entspricht meist die Verkaufspflicht.

Wir haben bei der ökonomisch-theoretischen Betrachtung der Lagerscheine stets nur von *einem* Schein und seinen Funktionen gesprochen und sind damit stillschweigend vom Einscheinsystem ausgegangen ohne das Zweischeinsystem auch nur zu nennen. Das hatte seinen guten Grund darin, daß das Zweischeinsystem zwar in der juristischen Theorie eine große Rolle spielt und in einigen Staaten sogar von gesetzeswegen eingeführt wurde, daß aber seine praktische Bedeutung nicht erheblich ist. Obwohl aus modernen Anschauungen über Mobilisierung von Gütern durch Kreditgabe geboren, hat die Chance, die nämliche Ware verpfänden *und* verkaufen zu können, erstaunlich geringen Widerhall in der wirtschaftlichen Praxis gefunden. — Wir werden zunächst skizzieren, wie das Zweischeinsystem sich darstellt, und sodann die Gründe kurz darlegen, die seinen geringen Gebrauch verschulden.

Beim Zweischeinsystem werden vom Lagerhalter zwei Scheine

ausgestellt, ein Lagerschein und ein Pfandschein (Warrant), beide an Order; der Pfandschein wird nur mit dem Lagerschein, nie ohne ihn ausgegeben. Solange die Scheine zusammenhängen, besteht kein Unterschied gegenüber dem Einscheinsystem: ihre Auslieferung berechtigt den Besitzer, die Herausgabe der eingelagerten Güter zu verlangen. Sobald hingegen der Warrant indossiert und weitergegeben ist, wird er rechtlich selbständig: das Indossament begründet ein neues Recht, das Pfandrecht am Lagergut für den Indossatar aufgrund einer Darlehnsschuld des Indossanten. Außer seiner Uebertragungsfunktion hat das Warrantindossament Garantiefunktion, denn der Indossatar kann bei Nichtbezahlung der Schuld sofort auf das Pfand (das Lagergut) zurückgreifen und, falls er durch den Verkauf nicht befriedigt ist, sich durch den obligatorischen Regreß gegen alle Indossanten decken.

Die Aehnlichkeiten mit dem Wechsel liegen auf der Hand: der Warrant enthält ein Zahlungsversprechen mit Verfalltag, das Recht wird durch Indossierung und Tradition der Urkunde übertragen, der Schuldgrund ist auf der Urkunde nicht angegeben. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Wechsel besteht aber darin, daß der Indossatar bei Fälligkeit der Schuld zunächst das Pfand realisieren muß und daß er nur wegen eines durch den Verkauf etwa nicht gedeckten Teiles der Pfandschuld Regreß nehmen kann, bevor er vom Sprungregreß auf die Indossanten Gebrauch machen darf. Der Warrant ist somit in der Anwendung für den Gläubiger viel umständlicher als der Wechsel; dafür gewährt er größere Sicherheit.

Wenn oben gesagt wurde, der Einlagerer könne mit Hilfe der beiden Scheine das Lagergut gleichzeitig verpfänden und verkaufen, so ist das nur bedingt richtig. Er kann wohl den Warrant verpfänden und beleihen lassen, etwa zu 80 %; aber diese Beleihung wird auf dem Lagerschein vermerkt, so daß er für diesen nicht mehr den vollen Betrag erlösen kann, sondern nur einen Preis der zwischen dem beliehenen Bruchteil des angegebenen Wertes und dem Nachfragepreis des Käufers, meist also dem Börsenpreis am Verkaufstage liegt; der Verkäufer erhält also nurmehr die Differenz zwischen Pfandsumme und gesamter Kaufpreissumme, während der Käufer, um die Herausgabe des Lagergutes fordern zu können, den Pfandschein einlösen und beide Scheine dem Lagerhalter vorlegen muß. Immerhin schafft diese Einrichtung die Möglichkeit, einen effektiven Handel mit Waren zu treiben, bei dem für jeden Kauf nur ein Bruchteil — je nach

Warengattung, Konjunktur in der Branche und Flüssigkeit des Geldmarktes verschieden hoch der Kaufsumme erlegt werden muß.

Trotzdem hat das Zweischeinsystem auch in jenen Staaten, in denen es gesetzlich zugelassen ist sich nicht einbürgern können: es wird kein Gebrauch von ihm gemacht, und das nicht ohne Grund. Hat der Einlagerer auf den Warrant Kredit aufgenommen und ihn dem Gläubiger übergeben, so kann er bis zur Fälligkeit über die Ware nicht mehr verfügen, es sei denn, daß er die Pfandsumme beim Lagerhalter hinterlegt. Dies aber bedeutet für ihn einen Zinsverlust, denn er muß die Zinsen für die Pfandschuld bis zum Tage der Fälligkeit effektiv doppelt bezahlen. Wird der Lagerschein verkauft und zirkuliert der Warrant seinerseits frei — er kann ja selbständig weiter indossiert werden — so kennt der Erwerber des Lagerscheines nicht einmal mehr seinen Gläubiger. Es gehört aber zu den Imponderabilien des Handelsverkehrs, daß Gläubiger und Schuldner einander kennen wollen, mit einziger Ausnahme des Wechsels, bei dem es sich aber nur um Geldsummen und nicht um die Verfügungsmacht über eine Ware handelt. Das Moment der Verfügungsmacht kann nur dann irrelevant sein, wenn keine Verfügung über die Ware sondern nur ein Börsenhandel beabsichtigt ist und wenn „der Käufer einen Lagerschein, der mit einem Pfand belastet kursiert, als hinreichende Erfüllung ansieht" (O. Ch. Fischer a. a. O. S. 226). Dies scheint bisher nirgends praktisch geworden zu sein, die wirtschaftliche Praxis bedarf des Zweischeinsystems nicht; damit wird jede weitere Widerlegung theoretischer Argumentation zu seinen Gunsten überflüssig.

Anhangweise sei ein Wort dem englischen System mit Warrant und Weightnote gewidmet. Es wird hie und da irrtümlich als Zweischeinsystem (Hecht, Adler u. A.), vereinzelt auch als verkapptes Einscheinsystem bezeichnet.

Weightnote heißt Gewichtszettel. In England, namentlich in London wird mit dem Warrant zusammen eine Weightnote (bei Flüssigkeiten: Gaugenote) ausgefertigt (zusammen „Sale-Warrant"), wenn es sich um den Verkauf oder die Versteigerung von Waren handelt. Die Scheine haben den gleichen Inhalt, beziehen sich aufeinander und sind beide indossabel; für eine verloren gegangene Weightnote wird ein Duplikat ausgestellt, für einen Warrant nie. Beide Scheine werden dem Broker übergeben, von ihm mit Fälligkeitstermin („Prompt") versehen und zum Verkauf und zur Beleihung gebracht. Der Kreditgeber (oft der Broker selbst) erhält den Warrant, die Weightnote der Käufer; dieser zahlt den Verkaufspreis mit 10 -20 % an („Deposit") und

verpflichtet sich damit zur Einlösung des Warrant mit der Restkaufsumme („Balance"); nach Bezahlung der Balance bis zum Prompt erhält er den Warrant und kann mit beiden Scheinen das Lagergut herausverlangen; hält er den Termin nicht ein, so verfällt die Anzahlung, die Weightnote wird wertlos, die Auslieferung des Lagergutes erfolgt gegen den Warrant allein. Der Besitzer der Weightnote hat (ohne den Warrant) inbezug auf das Lagergut nur das Recht der Besichtigung [39]).

Rechtlich liegt ein Kreditkauf vor, bei dem dem Käufer interimistisch, als Bestätigung seiner Anzahlung, die Weightnote ausgehändigt wird; diese enthält obligatorisch die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer gegen die Balance den Warrant zu verschaffen, nicht aber das Lagergut. Irgendeine dingliche Kraft besitzt die Weightnote nicht; ihrem Zweck nach stellt sie lediglich die Legitimation für den Inhaber (Verkäufer) dar, daß das Lagergut tatsächlich vorhanden ist. Die dingliche Kraft bleibt auf den Warrant beschränkt, die Weightnote ist nichts als ein Prämienschein, der sich auf den Warrant bezieht; das englische System ist demnach ein reines Einscheinsystem.

39) Vgl. O. Ch. Fischer a. a. O. S. 57; H. A. Dorten, Das Warrantrecht des Auslandes und des Deutschen Reiches, Leipzig 1907, S. 14 ff.; Hecht a. a. O. S. 15 ff.

§ 8. Die Geschäfte aufgrund von Lagerscheinen.

I. Allgemeines, insbesondere über die ökonomischen Voraussetzungen einer Ausnützung des Lagerscheines.

Lagergeschäft und Lagerscheinwesen haben sich dort am besten und nur dort in volkswirtschaftlich bedeutendem Ausmaß entwickelt wo ein lebendiger und großzügiger Händlergeist sich aller Mittel zu bedienen, neue Mittel zu schaffen wußte, die den Umschlag der Kapitalien zugleich sichern und beschleunigen. R. Koch sagt vom Warrant, er sei wie der Scheck ein Verkehrsmittel höherer Ordnung; Koch fügt hinzu: „Nur Völker, welche auf einer hohen Stufe wirtschaftlicher Entwicklung angelangt sind, wissen sich beider mit Leichtigkeit und Erfolg zu bedienen“ [40]. Wir dürfen ergänzend sagen: Nur Völker, die durch Handel zur Macht gelangten oder gelangen wollen, sind erfinderisch in Ausbildung und Schöpfung jener Instrumente die den Weltmarkt zu überblicken und zu beherrschen gestatten [41]). So befindet sich nur in England und in Holland der Lagerschein in mehr als peripherer, für manche Handelszweige in dominierender Stellung. Die großen Agrar- und Industrieländer können es ihnen nicht gleichtun, — auch in den Vereinigten Staaten und in Deutschland ist es im Vergleich zu den klassischen Ländern des Handels bei Ansätzen geblieben, und nicht bloß für Deutschland, sondern cum grano salis für den ganzen Kontinent (mit Ausnahme Hollands) darf man die Behauptung wagen daß der Warrantverkehr außer etwa in Hamburg aus den Kinderschuhen noch nicht heraus ist.

Indessen findet sich doch auch auf dem Kontinent eine kreditäre Ausnutzung des Lagergeschäftes, die über die einfache Warenlombardierung hinaus geht, und man kann auch als vorsichtiger Beurteiler wohl sagen, daß der Warrant als Grundlage von Kreditgeschäften langsam an Bedeutung zunimmt, ohne allerdings vorerst das einfache Warenlombardgeschäft zu verdrängen. Als Warenlombardierung ist ökonomisch gesehen auch die Kreditgabe aufgrund des Recta-Lagerscheines zu werten. An Stelle der Ware

40) In seinem beachtenswerten Buch: Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, S. 331.

41) Vgl. hiezu den oben auf S. 11 zitierten amerikanischen Bericht.

selbst wird hier der zedierte Schein als Pfand gegeben; das Geschäft bleibt auf den Einlagerer und die kreditgebende Bank beschränkt, die den Schein in ihr Portefeuille nimmt, weil sie ihn nicht indossieren kann. Vielfach sind die Banken mit einer Zession nicht zufrieden, sondern verlangen, um die Sicherheit zu erhöhen, Ausstellung des Scheines auf ihren Namen, womit sie freilich für den Fall der Insolvenz ihres Schuldners am besten gedeckt sind; denn rechtlich haben sie damit für die Rechte des Pfandgläubigers die des Eigentümers eingetauscht. In je engeren Beziehungen aber der Inhaber des Lagerscheines zum ausgebenden Lagerhalter bleibt, umso geringer ist die selbständige Bedeutung des Scheines, die zu untersuchen wir als unsere eigentliche Aufgabe betrachten.

Im Rahmen unserer Untersuchung bleibt der Handel mit negoziablen Lagerscheinen und die Warrantbeleihung. Doch hat man auch für diese Funktionen stets davon auszugehen, daß keine der Manipulationen, die mit Hilfe des Warrants durchgeführt werden können, unter einem anderen Gesichtspunkt zu betrachten und zu verstehen ist als unter dem der Nützlichkeit für den Handel. Für den Handel aber gilt heute wie je das Wort eines älteren französischen Warrant-Theoretikers: „Der Handel verträgt nur zwei Operationen, den Kauf und den Verkauf von Waren. Alles was sich nicht auf die eine oder andere dieser beiden Operationen zurückführen läßt, ist nicht kaufmännisch, widerstrebt dem Handel als nicht zu seiner Kompetenz und seinen Attributen gehörig“[42]. Tatsächlich hat sich ein nennenswertes Kreditgeschäft aufgrund von negoziablen Lagerscheinen nur dort entfaltet, wo Lagerscheine börsenmäßig gehandelt werden. Fehlt diese Voraussetzung, so herrscht die einfache Warenlombardierung oder die Beleihung des Recta-Lagerscheines, des unnegociable receipt.

II. Der Handel mit Lagerscheinen.

Die Voraussetzungen.

Maßgebendes Kriterium dafür, ob ein Handel mit Warrants stattfindet, ist die Frage, ob die Uebertragung des Warrants als Erfüllung eines Kaufvertrages angesehen wird; lautet die Antwort verneinend, so gehört die Uebertragung ins Kreditgeschäft. Die Erfüllung eines Kaufvertrages mittels Warrants setzt Vertretbarkeit der Ware und Einheitlichkeit der Warenbezeichnung

42) Sauzeau, Manuel des Docks des Ventes publiques et des Warrants, Paris 1877; zit. bei F. Hecht a. a. O. S. 90 f.

voraus. Wenn eine nicht vollkommene Uebereinstimmung des beliehenen Pfandes mit den Angaben auf dem Lagerschein beim Kreditgeschäft noch kein Unglück sein muß, da der Gläubiger das Lagergut weder zu beziehen wünscht noch es zu 100 % beleiht, kann die gleiche Gegebenheit beim Kaufvertrag sehr unerwünschte Folgen zeitigen; denn der Käufer verläßt sich darauf, daß die Lieferung mit Probe oder Bezeichnung übereinstimmt, und er hat widrigenfalls ein Recht auf Rücktritt, Wandelung oder Minderung. Ob der Warrant rechtlich als Erfüllung eines Kaufvertrages gelten kann, hängt von Platzusanzen ab, die auch in dieser Hinsicht innerhalb des gleichen Landes voneinander abzuweichen pflegen. In England dient der Warrant an der Huller Getreidebörse und an der Bradforder Wollebörse ohne weiteres zu Veräußerungszwecken, in London bedarf es dazu besonderer Vereinbarung (vgl. O. Ch. Fischer a. a. O. S. 60) während der lebhafte Handel mit Glasgower Eisenwarrants sogar internationalen Ruf gewann.

Ein Terminhandel in Waren entwickelt sich nur dort, wo große Mengen schon im Effektivhandel gekauft und verkauft werden. Für einen Terminhandel in Lagerscheinen gilt das selbe nur verstärkt: er ist von umfangreichen Warenvorräten schon deshalb bedingt, weil nur über lagernde Waren Lagerscheine ausgestellt werden. Diese Erfordernisse sind vornehmlich in den typischen Ländern des internationalen Großhandels und des Transitverkehrs erfüllt.

Die Geschäftsformen.

Die größte Bedeutung für den Handel mit Lagerscheinen hat das englische System mit Warrant und Weightnote erlangt. Wenn es sich — was meist der Fall ist — um Importwaren handelt, so löst der Importeur vor oder nach der Landung bei der Bank, die dem ausländischen Exporteur als Treuhänderin dient, die Dokumente ein (Konossement mit Transportpolize und Faktura, in der Regel alle in duplo ausgefertigt). Steht er zu der Bank in laufenden Geschäftsbeziehungen, so wird er ihr normalerweise für die Schiffsdokumente den entsprechenden Warrant, der auf die nunmehr eingelagerte Ware lautet hereingeben. Er kann aber auch zunächst voll einlösen und sodann beide Scheine einem Broker geben; dieser beleiht den Warrant — oder er besorgt die Beleihung — und verkauft die Ware mittels der Weightnote. Alles weitere spielt sich ab wie oben dargelegt. Durch Indossierung eines oder beider Scheine tritt insofern ein neues Moment hinzu als die Zirkulation stärkere Impulse erhält, — durch Indossie-

ung des Warrants die Geldzirkulation, der Weighnote die Warenirkulation.

Der schottische Eisenwarrant wurde schon erähnt. Er verdient besondere Beachtung, weil nur er es zu einem mfangreichen Differenzgeschäft und durch dieses zur preisbilenden Geltung auf dem Weltmarkt gebracht hat. Seine eigene Note gibt ihm die selbständige Verpflichtung und Garantie des Lagerhalters, der nicht verspricht, das herauszugeben, was er vom inzelnen Einlagerer erhalten hat: er verpflichtet sich zur Lieferung einer bestimmten Qualität Eisens von einheitlichem Wert, nd zwar wird der Warrant usanzemäßig über zwei stets gleiche Mengen und über zwei gleichbleibende Sorten Roheisen ausefertigt, nämlich über 300 t 1. Qualität und 200 t 3. Qualität. Zurst wurden die Eisenwarrants nur gegen bar gehandelt, später ntwickelte sich ein Differenzgeschäft, dessen Schlußkurse in den ahren bis zum Kriegsausbruch 1914 auch in ausländischen Zeitunen notiert wurden. Diese Popularität griff sogar auf das große Publikum über; Spekulationen in Eisenwarrants gehörten schließch auch in London zur Tagesordnung. Ihr ursprünglicher Zweck nd Sinn war ein anderer: die Schotten sträubten sich gegen Synizierung, sie zogen die freie Konkurrenz auch dann noch vor, als ie auf dem Kontinent und in den Vereinigten Staaten zahlreiche Muster einer gleichmäßigen Preisbildung durch Zusammenschlüsse n Syndikaten vor sich hatten. Anderseits erzwang jahrzehntelange Ueberproduktion Versuche, die Preise zu manipulieren. Dies berkstelligten die Erzeuger, indem sie (später im Interesse erhöher Verkehrssicherheit auf dem Umweg über den Lagerhalter) Warrants ausgaben, die sie, um sich gegen Preisstürze zu schüten, auf Termin verkauften; entsprechend sicherten sich die Händer durch Terminkäufe gegen Preissteigerungen. In beiden Fällen ag der Plan zugrunde, ein abnormes Risiko auszuschalten; dieser Plan wurde verwirklicht[43]). — Seit Kriegsbeginn ist der Anlaß, er den börsenmäßigen Handel in Eisenwarrants seit etwa 1840 zu teigender Blüte brachte, hinweggefallen: die Lager wurden im Kriege geräumt und seither nicht mehr in wesentlichem Umfang ufgefüllt, so daß auch der Verkehr mit Eisenwarrants und sein Einfluß auf den Weltmarkt ein vorläufiges Ende gefunden hat[44]).

43) Für den schottischen Eisenwarrant vgl. besonders H. A. Dorten a. a. O. S. 29 ff. und O. Ch. Fischer a. a. O. S. 67 ff. und 220 ff.

44) Vgl. Kahn und Naphtali, Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung?, 100. Tausend, S. 235.

Holland kennt eine starke Benutzung des Inhaber-Lagerscheines, mit dem börsenmäßig für die gangbaren Waren des Terminhandels rechtswirksam erfüllt werden kann: nach O. Ch. Fischer (a. a. O. S. 84) bedeutet Uebergang des Scheines das selbe „als waren die goederen in natura overgegeven". Die Lagerscheingattung, die für den Börsenhandel besonderes Vertrauen genießt, ist die der „Erstehandscedelen", auf denen der Importeur für die Ware ausdrückliche Garantie und der Lagerhalter für die Feuerversicherung die Haftung übernimmt.

Ohne das alte Termingeschäft in Waren verdrängen zu können, hat der Lagerschein im Börsenverkehr der Vereinigten Staaten einige Bedeutung erlangt. Eigentümlich ist die Konzentration von Lagerung und Verkauf in der Hand der Lagerhäuser, die es erlaubt das Lagerscheinwesen in besonderer Art abstrakt zu gestalten. So schreibt O. Ch. Fischer (a. a. O. S. 200) über den Eisenhandel mit Hilfe des Pig Iron Certificate's, es stehe Käufern und Verkäufern am Tage der Lieferung frei, eine andere als die ursprünglich vereinbarte Qualität zu liefern. „Um dies zu bewirken, hinterlegt der Verkäufer am Lieferungstage auf der Trust Company den Warrant, den er liefern will, und eine Summe Geldes, wofür er das Certificate erhält". Das Certificate erhält der Käufer, der dann seinerseits die Qualität nach Belieben wählen kann, nötigenfalls unter Nachzahlung des Agios. Die Regulierung wird im Clearinghouse vorgenommen. Dieser Modus beseitigt einen Mangel des Lagerscheines: da er nur auf einheitliche Durchschnittsqualität lauten kann, sind die höheren schwer feststellbaren Qualitäten vom Warranthandel ausgeschlossen, so daß dieser generell nur in geringeren Qualitäten stattfinden kann. Aufgrund der Pig Iron Certificates, deren Bezeichnung nurmehr einen Wert bestimmt, kann der Käufer am Lieferungstermin die gewünschte Sorte verlangen; dies hat zugleich den Vorteil, daß er sich erst später über die Sorte die braucht entschließen muß.

In Frankreich wird der Lagerschein zu Handelszwecken wenig benutzt, obwohl gerade zur Ermöglichung gleichzeitiger Beleihung und Veräußerung das Zweischeinsystem vom französischen Gesetzgeber eingeführt wurde. In den Fällen, in denen der Lagerschein statt der Ware angedient werden soll, muß der Käufer sich mit dieser Art der Erfüllung ausdrücklich einverstanden erklären. — Häufiger findet sich eine Kombination des Warrant mit dem Kündigungsschein (Filière); der Warrant gibt der Filière Deckung, er ist Beweis dafür, daß kein Blankoverkauf stattgefun-

den hat. Nur in diesem Zusammenhang dient der Warrant auch in Frankreich dem Termingeschäft.

Im übrigen Europa gibt es keinen Handel mit Lagerscheinen; teils sind die Warenvorräte nicht gewichtig genug, um einen solchen Handel oder überhaupt einen Terminhandel notwendig und möglich zu machen, teils ist Probenhandel üblich und meist auch angebracht, weil die Mehrzahl der in Europa gehandelten Waren nicht genügend fungibel ist; für Eisen erübrigen zudem die Syndikate die Ausbildung eines Warranthandels zum Zwecke einer gleichmäßigen Preisbildung.

III. Die Warrantbeleihung.

Sinn und Wege der Warrantbeleihung.

Der kommerzielle Kredit, seine rationelle Gestaltung und Benutzung versetzen den Handel erst in die Lage, volkswirtschaftlichen Aufgaben wie Ausgleich und Uebernahme von Risiken zwischen Erzeugung und Verbrauch gerecht zu werden. Die fortschreitende Akkumulation des flüssigen Kapitals bei Banken und Bankiers und deren selbständige aber zugleich ökonomisch und legislativ stark gebundene Vermittlerrolle zwischen Kapitalangebot und Nachfrage haben in den letzten Jahrzehnten den reinen oder durch Realpfänder nur gesicherten Personalkredit in den Hintergrund gedrängt zugunsten einer Kreditgabe gegen dingliche Sicherheiten, der die persönliche Haftung oft nurmehr als subsidiäre Garantie aufgesetzt wird. Die in sicherer Hut lagernde Ware stellt eine solche Sicherheit dar; sie, auf höherer Stufe der über sie ausgestellte Lagerschein, wird in der Regel gerne und für manche Warengattungen prozentual hoch beliehen. Prolongation der Kredite wird ohne Schwierigkeiten und oft auf lange Fristen gewährt. So dient das Lagergeschäft dem Händler auch nach der Seite der Kapitalversorgung hin und überhebt ihn der Notwendigkeit, seine Güter wegen Kapitalmangels um jeden Preis zu verkaufen. Auf der anderen Seite ist die Beleihung von Lagerscheinen ein Geschäft, das bei guten Erträgen relativ geringe Risiken mit sich bringt; es wird deshalb von Kreditbanken, soweit es standortmäßig an sie herankommt, und von Notenbanken, soweit es ihnen gesetzlich erlaubt ist, mit Nachdruck gepflegt.

Die Kreditgabe aufgrund lagernder Ware kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Welcher Weg zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort eingeschlagen wird, hängt von mehreren Faktoren ab, wie Beleihungszweck, Rechtsverhältnisse, persönliche

Kreditwürdigkeit des Kunden, Gepflogenheiten der kreditgebenden Bank, Warengattung. Der Beleihungszweck kann direkte Bevorschussung sein: eine eingelagerte Ware läßt sich nicht so schnell absetzen wie der Besitzer es angenommen hatte. Oder es handelt sich um einen Rembourskredit; die Bank akzeptiert gegen die Verschiffungsdokumente die Tratte des überseeischen Exporteurs für ihren importierenden Kunden und läßt sich von diesem für die Dokumente den Lagerschein als Pfand geben. Oder die kreditgebende Bank wünscht Sicherheit für einen Kontokorrentkredit und läßt sich vom kreditnehmenden Einlagerer in dem Umfange Lagerscheine hereingeben, als er den eingeräumten Kredit in Anspruch nimmt. Oder Lagerscheine sind als Deckung im Clearingverkehr gestattet bzw. erwünscht.

Die Rechtsverhältnisse, die Kreditwürdigkeit des einzelnen Kunden und die Gepflogenheiten der Bank entscheiden darüber, ob der Kreditgeber nur bei ihm selbst eingelagerte Waren bevorschußt (zentrale Notenbank, kreditgebende Lagerhalter), ob er sich mit einer Zession begnügt, ob er den Lagerschein auf seinen eigenen Namen überschreiben läßt, oder ob er bereit ist einen an ihn indossierten Order- oder einen Inhaber-Lagerschein hereinzunehmen.

Die Warengattung wirkt im wesentlichen auf die Höhe der Kredite ein, die zwischen 50 und 90% des Pfandwertes schwanken können; ausschlaggebend sind hier die Fragen, ob die Ware börsengängig ist, ob sie sich lange lagern (Moment der Dauerhaftigkeit bzw. Leichtverderblichkeit), leicht aufbewahren (Risiken hoher Lagerkosten der Diebes- und Feuersgefahr) läßt, und ob sie sich in guter oder schlechter Konjunkturlage befindet.

Die Warrantbeleihung in der Praxis. Kritik.

Nach der zu Beginn dieses Paragraphen vorgenommenen Abgrenzung gegen die Warenlombardierung und der Skizzierung der Recta-Lagerscheinbeleihung interessiert uns nurmehr die Kreditgabe aufgrund des indossablen Lagerscheines. Für die Darstellung dieser Geschäfte können wir einzig auf England und Holland zurückgreifen als auf die beiden führenden Länder des europäischen Importhandels, deren kommerziale Tradition, deren solider Kaufmannsstand einem blühenden Lagerscheinwesen den unerläßlichen historischen und moralischen Unterbau geben. So können wir auch induktiv die Wirklichkeit immer knapper und mit einfacheren Linien nachzeichnen; denn je höher die Stufe, desto enger schließt sich der Kreis, und bis zum letzten durchgebildete Lebens-

formen befreien auch ursprünglich komplizierte Vorgänge von Beiwerk, sodaß sie leichtgefügt und selbstverständlich erscheinen.

In England ist die Warrantbeleihung banküblich; sie geschieht in der Regel ohne weitere Sicherheit (Wechsel), aber mit größter Vorsicht: der Kreditnehmer muß „gut" sein, was sein vergangenes und gegenwärtiges Verhältnis von Soll zu Haben angeht, und die Bank läßt die Ware durch einen Vertrauensmann (Makler) abschätzen. Die Beleihungshöhe schwankt im allgemeinen zwischen 70 und 80 %. Den meist in blanco indossierten Warrant gibt die kreditgebende Bank nur im Notfalle weiter; meist behält sie ihn in ihrem Portefeuille, so daß Teilverkäufe durch den Kreditnehmer jederzeit möglich sind; hierfür erhält er von der Bank den Warrant, um die verkauften Partien herausziehen zu können. Der Lagerhalter schreibt die Teillauslieferung auf dem Schein ab, der Einlagerer stellt ihn der Bank zurück und veranlaßt den Käufer, ihr die Kaufsumme in guten Wechseln oder Schecks zu überweisen. Wollen Bank und Kreditnehmer die Umständlichkeit, evtl. auch das Risiko der Manipulation mit dem Warrant vermeiden, so lassen sie den Lagerhalter statt des Warrants eine Delivery Order auf den Namen der Bank ausfertigen; dann genügt eine Anweisung der Bank um den Lagerhalter zur Auslieferung verkaufter Partien zu ermächtigen. (Vgl. Dorten a. a. O. S. 18.) Ein favorisierter Lagerschein ist bzw. war auch für die Beleihung der schottische Eisenwarrant. Er gilt als erstklassige Sicherheit und wird außer von Banken auch von Versicherungsgesellschaften beliehen. Die Beleihungshöhe beträgt bis 90 % des Wertes. (Vgl. O. Ch. Fischer a. a. O. Ss. 60 ff. und 69 ff.)

Für Holland ist einmal charakteristisch, daß Sammellagerung nicht üblich ist. Mit dem Verzicht auf diese im Hinblick auf die Kosten so viel vorteilhaftere Form der Lagerung und Aufbewahrung (vgl. oben §2 V) wird eine erhöhte Sicherheit des Lagerscheinwesens erkauft; denn die rechtlichen Komplikationsmöglichkeiten aus dem Miteigentum anderer Einlagerer sind damit beseitigt, die Chancen betrügerischer Machenschaften für den Lagerhalter verschlechtert, das Gesamtrisiko des Lagerscheininhabers ist also erheblich vermindert. Ein anderes Charakteristikum ist die Kaution, die der Lagerhalter an die zentrale Notenbank zu leisten hat: die Niederländische Bank erklärt nur die Scheine solcher Lagerhalter für beleihbar, die eine Bürgschaft von 50 000 bis 100 000 Gulden an sie abgeführt haben; an dieses Obligatorium halten sich auch die Kreditbanken (vgl. L. Mayer a. a. O. S. 211).

Nach Hecht (a. a. O. S. 63) werden ferner diejenigen Lagerscheine höher bewertet, aus denen der Ursprung der Waren ersichtlich ist. Die Geschäftsvorgänge bei der Beleihung entsprechen im allgemeinen jenen in England. Da der übliche Lagerschein auf den Inhaber lautet und sein Inhalt von Importeur und Lagerhalter garantiert ist, genügt bloße Uebertragung des Scheines an den Kreditgeber, um ihn ohne Indossament oder gar Umschreibung auf den eigenen Namen zu sichern. Das holländische System ist somit noch beweglicher und einfacher zu handhaben als das englische. Die Treuhänderfunktion des Lagerhalters tritt besonders deutlich zutage, wenn die Bank dem Veem (Lagerhalter) den Schein zur Teillieferung an den Kreditnehmer herausgibt mit der Auflage, daß er vom Kaufpreise den Darlehensbetrag abzieht und der Bank überweist: das bedeutet eine wesentliche Erleichterung der Geschäftsabwicklung.

Für die übrigen Länder gilt, was oben gesagt wurde. Die Versuche, mit Hilfe der Warrantgesetzgebung den Immobilienkreditverkehr zu beleben, sind nicht von rechtem Erfolg begleitet gewesen, gleichgültig, ob man es mit dem Einschein- oder mit dem Zweischeinsystem versuchte. Hamburg hinwiderum kennt einen recht lebhaften Lagerscheinverkehr — der mit seiner lokal beschränkten Nachahmung englischer, weniger niederländischer Bräuche keiner besonderen Erörterung bedarf — weil es der größte deutsche Umschlagsplatz ist und eine bedeutende Warenbörse besitzt, an der auch der Terminhandel eine breite Basis gefunden hat. Diese Eigenschaften sind sogar stärker, als eine den Warrantverkehr so ausgesprochen hemmende Gesetzgebung wie die deutsche, die dem Lagerhalter die Ausstellung indossabler Lagerscheine nur gestattet, wenn er von seiner Landesregierung ausdrücklich ermächtigt ist.

Aehnlich wie die Gesetzgebung wirkt sich die Beteiligung der zentralen Notenbank an der Warrantbeleihung aus: sie kann stimulierend wirken, aber es ist keineswegs gesagt, daß sie eine solche Wirkung haben müsse. Die Bank von England ist an der Warrantbeleihung durch ihre Statuten nicht behindert, aber sie befaßt sich nicht damit (vgl. O. Ch. Fischer a. a. O. S. 60); die Niederländische Bank beleiht Warrants (vgl. L. Mayer a. a. O. S. 211); die Bank von Frankreich ist bereit, Warrants mit zwei Unterschriften zu diskontieren (vgl. H. A. Dorten a. a. O. S. 54). So zeigt sich nach den bisherigen Ausführungen klar, daß auch die Notenbank keinen ausschlaggebenden Einfluß auf die Entwick-

ung des Lagerscheinwesens nehmen konnten. Damit soll nicht geleugnet sein, daß sie den Warrantverkehr zu fördern in der Lage sind; namentlich das Vertrauen in den Lagerschein können sie an ihrem Teil stärken, auch wie am Wechselmarkt durch Rediskontierung den Verkehr flüssiger gestalten. Im Interesse des Handelsstandes ist die Ermächtigung und die Bereitwilligkeit der Notenbank, über die Warenlombardierung hinaus das Warrantkreditgeschäft zu pflegen, ebenso zu fordern, wie eine vernünftige Gesetzgebung, die dem Lagerscheinwesen die unerläßliche Rechtssicherheit gibt, ohne ihm die gleichermaßen nötige Elastizität zu rauben.

Geschaffen wird der Lagerscheinverkehr so wenig wie irgend ein anderes Gebilde moderner Kreditwirtschaft durch Eingriffe von außen, mögen sie von der Regierung, vom Parlament oder von der zentralen Notenbank her erfolgen. Wohl neigen hochkapitalistische Wirtschaftsformen normativer Regulierung sich entgegen; aber regulieren kann man nur was ist, und was ist muß zuvor gewachsen sein.

Vita.

Ich, Hermann Friedrich Brügelmann, bin geboren am 5. November 1899 in Porto Alegre (Brasilien). Mein Heimatsort ist Köln am Rhein. Mein Vater, Theodor Brügelmann, Bankdirektor a. D., lebt in Heutigsheim. Meine Mutter ist die Kammersängerin Hedy Iracema-Brügelmann geb. Hensel.

Ich war Schüler des Kreuz-Gymnasiums in Köln und des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums in Stuttgart, das ich 1917 mit dem Reifezeugnis (Abiturium) verließ. Bis November 1918 gehörte ich dem deutschen Heere an. Von 1919 bis 1923 studierte ich Musik, sodann betätigte ich mich bis 1925 politisch, teilweise auch als Journalist.

1925 begann ich regelmäßiges Universitätsstudium, das mich an folgende Universitäten führte:

S./S. 1925 ..... Basel
W./S. 1926 und S./S. 1926 Bern
W./S. 1926 ..... Hamburg
S./S. 1927 bis W./S. 1928 Basel

In diesen acht Semestern habe ich bei den folgenden Dozenten Vorlesungen gehört bzw. an Uebungen teilgenommen (nach der Buchstabenfolge):

Bächtold	Basel	Leo	Hamburg
Bauer	„	Leuckfeld	„
Beyerle	„	Michels	Basel
Blumenstein	Bern	Moormann	Hamburg
Brandt	Hamburg	Obst	„
Bruck	„	Reichel	„
Burckhardt	Bern	Reichesberg †,	Bern
Fehr	„	Salin	Basel
Furlan	Basel	Sieveking	Hamburg
Guhl	Bern	Simonius	Basel
Häberlin	Basel	Singer	Hamburg
Joël	„	Stern	„
Kurth	Bern	Weyermann	Bern
Landmann	Basel	Wieland	Basel

Für meine Dissertation verdanke ich gütige Ratschläge Herrn Prof. Robert Michels und — nach seinem Weggang nach Perugia — Herrn Prof. Edgar Salin. — Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 5. November 1928.

Im Anschluß an das Doktorexamen durfte ich den Sachkatalog des Staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Basel anfertigen. Ich fand dabei freundlichen Rat und Unterstützung bei meinem Freund Dr. Hans Zehntner, dem vormaligen Assistenten und Bibliothekar des Seminars, und bei Herrn Plüss, seinem Nachfolger.

Von Ende März bis zum 31. Oktober 1929 war ich als Assistent am Institut für Sozial- und Staatswissenschaften in Heidelberg angestellt und als solcher Herrn Dr. Arnold Bergsträsser, Privatdozent der Staatswissenschaften, zugeteilt.

Seit 1. November 1929 bin ich Mitglied der Geschäftsführung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf.

Düsseldorf, 1. November 1930.

Hermann Brügelmann.